

Ratgeber

Carsten Mielke

COLLABORATORS

	<i>TITLE :</i> Ratgeber		
<i>ACTION</i>	<i>NAME</i>	<i>DATE</i>	<i>SIGNATURE</i>
WRITTEN BY	Carsten Mielke	January 31, 2023	

REVISION HISTORY

NUMBER	DATE	DESCRIPTION	NAME

Contents

1 Ratgeber	1
1.1 Inhaltsverzeichnis	1
1.2 Einführung in die Einkommensteuer	6
1.3 Steueränderungen 1997	10
1.4 Allgemeines	10
1.5 Verpflegungspauschbeträge	12
1.6 Beschäftigung einer Haushaltshilfe	12
1.7 Kinder	12
1.8 Ausblick auf 1998	13
1.9 Allgemeine Angaben	13
1.10 Hauptvordruck	13
1.11 Kinder	16
1.12 Kinder	18
1.13 Berücksichtigung von Kindern	19
1.14 Kinderfreibetrag	20
1.15 Haushaltsfreibetrag	22
1.16 Sonstige Angaben	23
1.17 Sonderausgaben	24
1.18 Vorsorgeaufwendungen	25
1.19 Versicherungsbeiträge	26
1.20 Beiträge an Bausparkassen	27
1.21 Vorsorgepauschale	27
1.22 Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben	28
1.23 Rentenzahlungen	29
1.24 Dauernde Lasten	30
1.25 Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten ...	30
1.26 Kirchensteuer	32
1.27 Aussetzungs- und Stundungszinsen	32
1.28 Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis	32
1.29 Steuerberatungskosten	34

1.30	Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung ...	35
1.31	Schulgeldzahlungen	36
1.32	Spenden	37
1.33	Verluste	39
1.34	Verlustrücktrag	39
1.35	Verlustvortrag	40
1.36	Besonderheiten bei Ehegatten	40
1.37	Gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs	41
1.38	Außergewöhnliche Belastungen	41
1.39	Allgemeine außergewöhnliche Belastungen	42
1.40	Typisierte außergewöhnliche Belastungen	50
1.41	Aufwendungen für Unterhaltszahlungen	51
1.42	Ausbildungsfreibetrag	53
1.43	Kinderbetreuungskosten	54
1.44	Hausgehilfin / Haushaltshilfe	56
1.45	Heim- / Pflegeunterbringung	57
1.46	Körperbehinderung	58
1.47	Pflegepauschbetrag	59
1.48	Hinterbliebenenfreibetrag	59
1.49	Kapitaleinkünfte	60
1.50	Einnahmen aus Kapitalvermögen	61
1.51	Zinsen aus Sparguthaben und sonstigen Kapitalforderungen	61
1.52	Zinsen und andere Erträge aus Bausparguthaben	62
1.53	Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren	62
1.54	Erträge aus Aktien und anderen Anteilen	62
1.55	Erträge aus Investmentanteilen	63
1.56	Erträge aus Lebensversicherungen	63
1.57	Erträge aus stiller Gesellschaft ...	64
1.58	Erträge aus Beteiligungen	64
1.59	Sonstige Erträge aus Kapitalvermögen	65
1.60	Körperschaftsteuer	65
1.61	Solidaritätszuschlag	66
1.62	Werbungskosten aus Kapitalvermögen	66
1.63	Schuldzinsen und andere Kreditkosten	67
1.64	Aufwendungen für den Erwerb, die Sicherung und Erhaltung ...	67
1.65	Beratungskosten	68
1.66	Fachzeitschriften, Computerprogramme, Chartdienste	68
1.67	Weitere Hinweise zu Werbungskosten	68
1.68	Werbungskosten-Pauschbetrag	69

1.69 Sparer-Freibetrag	70
1.70 Zinsbesteuerung und Freistellungsauftrag	70
1.71 Sonstige Einkünfte	72
1.72 Sonstige wiederkehrende Bezüge, z.B. Renten	73
1.73 Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten	75
1.74 Werbungskosten bei wiederkehrenden Bezügen	75
1.75 Einkünfte aus Spekulationsgeschäften	76
1.76 Einkünfte aus bestimmten Leistungen	77
1.77 Abgeordnetenbezüge	78
1.78 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	78
1.79 Einnahmen	79
1.80 Steuerfreier Arbeitslohn	80
1.81 Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre	81
1.82 Versorgungs-Freibetrag	82
1.83 Arbeitnehmer-Vergünstigungen und sonstige Angaben	82
1.84 Vorsorgeaufwendungen	83
1.85 Vermögenswirksame Leistungen	83
1.86 Werbungskosten	85
1.87 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	85
1.88 Einsatzwechselfähigkeit	87
1.89 Berufsverbände	89
1.90 Arbeitsmittel	89
1.91 Dienstreise / Dienstgang	90
1.92 Werbungskosten-Pauschbeträge für bestimmte Berufsgruppen	92
1.93 Weitere Werbungskosten	93
1.94 Mehraufwendungen für Verpflegung	100
1.95 Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung	101
1.96 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	102
1.97 Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	104
1.98 Ausgaben	106
1.99 Schuldzinsen und Geldbeschaffungskosten	106
1.100 Renten und dauernde Lasten	107
1.101 Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen	107
1.102 Steuern und Gebühren	108
1.103 Wasserversorgung und Hausbeleuchtung	108
1.104 Heizung und Warmwasser	108
1.105 Schornsteinreinigung und Hausversicherungen	109
1.106 Hauswart, Treppenreinigung, Fahrstuhl	109
1.107 Sonstige Aufwendungen	109

1.108	Absetzungen für Abnutzung	112
1.109	Bemessungsgrundlage	112
1.110	Besteuerung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung ...	113
1.111	Sonstige Angaben zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	114
1.112	Baukindergeld	115
1.113	Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit	115
1.114	Einkunftsermittlung	116
1.115	Einkunftsermittlung durch Bestandsvergleich	116
1.116	Einkunftsermittlung durch Einnahme-Überschußrechnung	117
1.117	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	117
1.118	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	119
1.119	Gewinnermittlung	119
1.120	Betriebseinnahmen	120
1.121	Betriebsausgaben	120
1.122	Alphabetische Aufstellung einiger Betriebsausgaben	121
1.123	Betriebsausgaben-Pauschbeträge	132
1.124	Veräußerungsgewinn	132
1.125	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	133
1.126	Ausländische Einkünfte	134
1.127	Steuerpflichtige ausländische Einkünfte	134
1.128	Nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie Einkünfte	135
1.129	Ausländische Kapitalerträge	136
1.130	Vorauszahlungen	136
1.131	Vorlagen	136
1.132	Fahrtkosten	136
1.133	Unfallkosten	138
1.134	Arbeitszimmer	139
1.135	Arbeitsmittel	140
1.136	Stichwortverzeichnis	141
1.137	Rechtliches	156

Chapter 1

Ratgeber

1.1 Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in die Einkommensteuer
 2. Steueränderungen 1997
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Verpflegungspauschalen
 - 2.3 Beschäftigung einer Haushaltshilfe
 - 2.4 Kinder
 - 2.5 Ausblick auf 1998
 3. Allgemeine Angaben
 - 3.1 Hauptvordruck
 4. Kinder
 - 4.1 Kinder
 - 4.2 Berücksichtigung von Kindern
 - 4.3 Kinderfreibetrag
 - 4.4 Haushaltsfreibetrag
 5. Sonstige Angaben
 6. Sonderausgaben
 - 6.1 Vorsorgeaufwendungen
 - 6.1.1 Versicherungsbeiträge

- 6.1.2
 - Beiträge an Bausparkassen
 - 6.1.3
 - Vorsorgepauschale
 - 6.2
 - Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben
 - 6.2.1
 - Rentenzahlungen
 - 6.2.2
 - Dauernde Lasten
 - 6.2.3
 - Unterhaltsleistungen an den geschiedenen
 - oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten
 - 6.2.4
 - Kirchensteuer
 - 6.2.5
 - Aussetzungs- und Stundungszinsen
 - 6.2.6
 - Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches
 - Beschäftigungsverhältnis
 - 6.2.7
 - Steuerberatungskosten
 - 6.2.8
 - Aufwendungen für die eigene
 - Berufsausbildung oder Weiterbildung
 - 6.2.9
 - Schulgeldzahlungen
 - 6.2.10
 - Spenden
 - 6.3
 - Verluste
 - 6.3.1
 - Verlustrücktrag
 - 6.3.2
 - Verlustvortrag
 - 6.3.3
 - Besonderheiten bei Ehegatten
 - 6.3.4
 - Gesonderte Feststellung des
 - verbleibenden Verlustabzugs
 - 7.
 - Außergewöhnliche Belastungen
 - 7.1
 - Allgemeine außergewöhnliche Belastungen
 - 7.2
 - Typisierte außergewöhnliche Belastungen
 - 7.2.1
 - Aufwendungen für Unterhaltszahlungen
 - 7.2.2
 - Ausbildungsfreibetrag
 - 7.2.3
 - Kinderbetreuungskosten
 - 7.2.4
-

Hausgehilfin / Haushaltshilfe
7.2.5
Heim- / Pflegeunterbringung
7.2.6
Körperbehinderung
7.2.7
Pflegepauschbetrag
7.2.8
Hinterbliebenenfreibetrag
8.
Kapitaleinkünfte
8.1
Einnahmen aus Kapitalvermögen
8.1.1
Zinsen aus Sparguthaben und
sonstigen Kapitalforderungen
8.1.2
Zinsen und andere Erträge aus Bausparguthaben
8.1.3
Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren
8.1.4
Erträge aus Aktien und anderen Anteilen
8.1.5
Erträge aus Investmentanteilen
8.1.6
Erträge aus Lebensversicherungen
8.1.7
Erträge aus stiller Gesellschaft
oder partiarischen Darlehen
8.1.8
Erträge aus Beteiligungen
8.1.9
Sonstige Erträge aus Kapitalvermögen
8.1.10
Körperschaftsteuer
8.1.11
Solidaritätszuschlag
8.2
Werbungskosten aus Kapitalvermögen
8.2.1
Schuldzinsen und andere Kreditkosten
8.2.2
Aufwendungen für den Erwerb, die Sicherung und
Erhaltung der Kapitaleinnahmen und des Kapitalstamms
8.2.3
Beratungskosten
8.2.4
Fachzeitschriften, Computerprogramme, Chartdienste
8.2.5
Weitere Hinweise zu Werbungskosten
8.2.6
Werbungskosten-Pauschbetrag
8.3
Sparer-Freibetrag

- 8.4
 - Zinsbesteuerung und Freistellungsauftrag
 - 9.
 - Sonstige Einkünfte
 - 9.1
 - Sonstige wiederkehrende Bezüge, z.B. Renten
 - 9.2
 - Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten
 - 9.3
 - Werbungskosten bei wiederkehrenden Bezügen
 - und Unterhaltsleistungen
 - 9.4
 - Einkünfte aus Spekulationsgeschäften
 - 9.5
 - Einkünfte aus bestimmten Leistungen
 - 9.6
 - Abgeordnetenbezüge
 - 10.
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - 10.1
 - Einnahmen
 - 10.2
 - Steuerfreier Arbeitslohn
 - 10.3
 - Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre
 - 10.4
 - Versorgungs-Freibetrag
 - 10.5
 - Arbeitnehmer-Vergünstigungen und sonstige Angaben
 - 10.6
 - Vorsorgeaufwendungen
 - 11.
 - Vermögenswirksame Leistungen
 - 12.
 - Werbungskosten
 - 12.1
 - Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
 - 12.2
 - Einsatzwechseltätigkeit
 - 12.3
 - Berufsverbände
 - 12.4
 - Arbeitsmittel
 - 12.5
 - Dienstreise / Dienstgang
 - 12.6
 - Werbungskosten-Pauschbeträge für bestimmte Berufsgruppen
 - 12.7
 - Weitere Werbungskosten
 - 12.8
 - Mehraufwendungen für Verpflegung
 - 12.9
 - Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung
 - 13.
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - 13.1
-

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	
13.2	
Ausgaben	
13.2.1	
Schuldzinsen und Geldbeschaffungskosten	
13.2.2	
Renten und dauernde Lasten	
13.2.3	
Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen	
13.2.4	
Steuern und Gebühren	
13.2.5	
Wasserversorgung und Hausbeleuchtung	
13.2.6	
Heizung und Warmwasser	
13.2.7	
Schornsteinreinigung und Hausversicherungen	
13.2.8	
Hauswart, Treppenreinigung, Fahrstuhl	
13.2.9	
Sonstige Aufwendungen	
13.3	
Absetzungen für Abnutzung	
13.3.1	
Bemessungsgrundlage	
13.4	
Besteuerung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten	
oder unentgeltlich überlassenen Wohnung	
13.5	
Sonstige Angaben zu den Einkünften aus	
Vermietung und Verpachtung	
13.6	
Baukindergeld	
14.	
Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit	
14.1	
Einkunftsermittlung	
14.1.1	
Einkunftsermittlung durch Bestandsvergleich	
14.1.2	
Einkunftsermittlung durch Einnahme-Überschußrechnung	
14.2	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
15.	
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	
15.1	
Gewinnermittlung	
15.2	
Betriebseinnahmen	
15.3	
Betriebsausgaben	
15.3.1	
Alphabetische Aufstellung einiger Betriebsausgaben	
15.3.2	
Betriebsausgaben-Pauschbeträge	

15.4
Veräußerungsgewinn
16.
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
17.
Ausländische Einkünfte
17.1
Steuerpflichtige ausländische Einkünfte
17.2
Nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie Einkünfte
17.3
Ausländische Kapitalerträge
18.
Vorauszahlungen
19.
Vorlagen
19.1
Fahrtkosten
19.2
Unfallkosten
19.3
Arbeitszimmer
19.4
Arbeitsmittel
Stichwortverzeichnis
Rechtliche Hinweise

1.2 Einführung in die Einkommensteuer

1. Einführung in die Einkommensteuer

Mit der Anschaffung eines Programmpaketes, das Ihnen die Einkommensteuererklärung erleichtern soll, geht sicher auch ein gewisses Interesse für das Steuerrecht als solches einher. Es wäre allerdings übertrieben, bereits an dieser Stelle alle Details zu klären, doch für die folgenden Abschnitte ist ein gewisses Grundverständnis der Thematik nicht schädlich.

Stellen wir an den Beginn unserer Überlegungen einmal die Frage, wozu wir überhaupt Steuern zahlen.

Ein moderner Staat hat vielfältige Aufgaben. Er muß die Stabilität der Wirtschaft sicherstellen, sozialen Status aufrechterhalten und verbessern, ein Bildungssystem zur Verfügung stellen, die Landesverteidigung sichern und vieles mehr. Hierzu wird Geld benötigt, das aus mehreren Bereichen stammt. Der Staat nimmt gewisse Beträge aus staatlichen Betrieben ein, die Bundesbank erzielt jährlich für gewöhnlich einen Überschuß, doch die Haupteinnahmequelle des Staates sind die Steuern.

Es gibt unterschiedliche Arten von Steuern, wie z.B. die

Körperschaftssteuer
, die Mehrwertsteuer, die Mineralölsteuer

usw., vor allem aber die Einkommensteuer. 1992 betrug die Steuereinnahmen der Bundesrepublik Deutschland 731,6 Milliarden DM (ausgeschrieben 731.600.000.000 DM!). Dazu trugen die unterschiedlichen Steuern folgendermaßen bei: Einkommensteuer 39%, Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer 27%, Gewerbesteuer 6%, Körperschaftssteuer 4%, Mineralölsteuer 8% und sonstige Steuern 16%.

Wer muß nun Einkommensteuer zahlen? Hier gibt das Gesetz folgende Auskunft:
Jede natürliche Person mit
 Wohnsitz
 oder gewöhnlichem
Aufenthaltort im Inland muß sein Einkommen versteuern.

Doch wie hoch soll die Steuer sein? Soll jeder einen genau festgelegten Betrag entrichten (z.B. 10.000 DM im Jahr)? Das kann nicht gerecht sein, denn wenn jemand 100.000 DM verdient, ist dieser Betrag sehr niedrig, für jemanden mit einem Einkommen von 20.000 DM ist das aber sehr hoch.

Man könnte nun auf die Idee kommen, einen bestimmten Prozentsatz zu entrichten, z.B. 20%. Aber auch dies ist ungerecht, denn für jemanden mit nur 10.000 DM Einkommen sind schon 2.000 DM viel zu viel Belastung, jemand mit 1.000.000 DM aber wäre mit 200.000 DM sicher zu gering besteuert. Also muß auch der Prozentsatz einer Einkommensteuer vom Einkommen abhängig sein. Diese Grundsätze führten in der Bundesrepublik Deutschland zu einem in Zonen unterteilten Besteuerungssystem.

Zur weiteren Erklärung ist es zunächst einmal notwendig, den Unterschied zwischen Grenzsteuersatz und Durchschnittssteuersatz zu erläutern. Der Durchschnittssteuersatz besagt, mit wieviel Prozent das gesamte Einkommen versteuert wird. Der Grenzsteuersatz hingegen gibt an, mit wieviel Prozent jede weitere hinzuverdiente Mark besteuert wird.

Mit dem Jahressteuergesetz 1996 wurde die Steuerberechnung gegenüber den Vorjahren geändert und an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepaßt, nach der das Existenzminimum nicht besteuert werden darf. Demnach bleibt ein bestimmter Betrag (Grundfreibetrag, 12.095 DM / 24.191DM) unbesteuert. Die tarifliche Steuerbelastung setzt danach mit einem Eingangssteuersatz von 19,5% ein. Dieser Satz steigt bis auf 53% bei mehr als 120.042 DM / 240.084 DM.

Hieraus resultiert eine Durchschnittssteuer, die bis zum Grundfreibetrag 0 DM = 0% beträgt und von dort aus sanft ansteigt. In der nächsten Zone wächst der Durchschnittssteuersatz. Er kommt erst bei hohen Beträgen an die 53% heran, da ja nur jede hinzuverdiente Mark mit 53% belastet wird, die "ersten paar tausend Mark" aber viel geringer besteuert werden.

Stellen Sie sich Ihr versteuertes Einkommen einmal bildlich vor. Von den vielen Geldstücken und -scheinen wird ein kleiner Teil gar nicht besteuert. Ein weiterer Teil wird mit immer höheren Prozentsätzen besteuert, bis eine bestimmte Grenze erreicht ist. Sie können sich vorstellen, daß der Durchschnittsprozentsatz Ihrer Steuer niedriger liegt, als die Grenzsteuer auf den letzten Teil Ihres Einkommens.

Damit sind wir schon ziemlich weit in unseren Betrachtungen gekommen. Doch von welchem Betrag soll nun die Steuer berechnet werden? Würde der Bruttoarbeitslohn zugrunde gelegt, würden Selbständige ja überhaupt nicht besteuert. Würden alle Einnahmen berücksichtigt, blieben die

Fahrtkosten

außen vor. Und wie sieht es mit bestimmten Sonderfällen aus? Soll ←
jemand mit

zwei Kindern und dem gleichen Einkommen auch gleiche Steuern zahlen wie
jemand ohne Kinder? Wie steht es mit

Körperbehinderung

,

Lebensversicherungen etc.? Die Liste möglicher Belastungen einer Person ist
lang. Viele Belastungen würden ungemildert den Entsprechenden hart treffen.
Deshalb gewährt der Staat Steuerentlastungen.

Obwohl schon im Jahressteuergesetz 1996 so beschlossen, wurde für den
Erhebungszeitraum 1997 die Erhöhung des Grundfreibetrages von 12.095 auf
12.365 Mark NICHT vollzogen! Für 1997 gilt also noch derselbe Steuertarif
wie für 1996! Erst für den Erhebungszeitraum 1998 sind die Einkommen bis zu
einem Betrag von 12.365 Mark bei Alleinstehenden und 24.731 bei
Verheirateten einkommensteuerfrei.

Einkommensteuer nach Grundtabelle	für 1997	für 1998	bei zu versteuerndem Einkommen von - bis
	13,--	0,--	12.096,-- - 12.149,--
	27,--	0,--	12.150,-- - 12.203,--
	41,--	0,--	12.204,-- - 12.257,--
	55,--	0,--	12.258,-- - 12.311,--
	69,--	0,--	12.312,-- - 12.365,--
	84,--	13,--	12.366,-- - 12.419,--
	98,--	27,--	12.420,-- - 12.473,--
	112,--	41,--	12.474,-- - 12.527,--
	126,--	55,--	12.528,-- - 12.581,--
	140,--	69,--	12.582,-- - 12.635,--
	154,--	84,--	12.636,-- - 12.689,--
	168,--	98,--	12.690,-- - 12.743,--
	762,--	691,--	14.958,-- - 15.011,--
	3.486,--	3.418,--	24.948,-- - 25.001,--
	6.400,--	6.343,--	34.992,-- - 35.045,--
	9.471,--	9.434,--	44.982,-- - 45.035,--
	12.715,--	12.708,--	54.972,-- - 55.025,--
	16.187,--	16.187,--	64.962,-- - 65.015,--
	19.963,--	19.963,--	74.952,-- - 75.005,--
	24.066,--	24.065,--	84.996,-- - 85.049,--
	28.450,--	28.449,--	94.986,-- - 95.039,--
	33.137,--	33.136,--	104.976,-- - 105.029,--
	38.128,--	38.127,--	114.966,-- - 115.019,--

Einkommensteuer nach Splittingtabelle	für 1997	für 1998	bei zu versteuerndem Einkommen von - bis
	26,--	0,--	24.192,-- - 24.299,--
	54,--	0,--	24.300,-- - 24.407,--
	82,--	0,--	24.408,-- - 24.515,--
	110,--	0,--	24.516,-- - 24.623,--
	138,--	0,--	24.624,-- - 24.731,--
	168,--	26,--	24.732,-- - 24.839,--
	196,--	54,--	24.840,-- - 24.947,--

224,--	82,--	24.948,--	-	25.055,--
252,--	110,--	25.056,--	-	25.163,--
1.524,--	1.382,--	29.916,--	-	30.023,--
6.972,--	6.836,--	49.896,--	-	50.003,--
12.800,--	12.686,--	69.984,--	-	70.091,--
18.942,--	18.868,--	89.964,--	-	90.071,--
25.430,--	25.416,--	109.944,--	-	110.051,--
32.374,--	32.374,--	129.924,--	-	130.031,--
39.926,--	39.926,--	149.904,--	-	150.011,--
48.132,--	48.130,--	169.992,--	-	170.099,--
56.900,--	56.898,--	189.972,--	-	190.079,--
66.274,--	66.272,--	209.952,--	-	210.059,--
76.256,--	76.254,--	229.932,--	-	230.039,--

Die sieben vom Gesetz definierten Einkunftsarten sind Einkünfte ...

- * aus nichtselbständiger Tätigkeit
- * aus selbständiger Tätigkeit
- * aus gewerblicher Tätigkeit
- * aus Kapitalvermögen
- * aus Vermietung und Verpachtung
- * aus Land- und Forstwirtschaft
- * sonstige

Die Steuerberechnung erfolgt (stark vereinfacht) folgendermaßen:

Einkünfte aus den sieben vom Gesetz definierten Einkunftsarten werden zur Summe der Einkünfte zusammengezählt. Von der Summe der Einkünfte werden mehrere Beträge wie

Sonderausgaben

,

außergewöhnliche Belastungen

, der

Altersentlastungsbetrag, der Freibetrag für Land- und Forstwirte, Kinder- und

Haushaltsfreibetrag

abgezogen. Daraus ergibt sich am

Schluß das zu versteuernde Einkommen. Von diesem Betrag wird die Einkommensteuer berechnet. Wird die verbleibende Steuer mit den bereits gezahlten Beträgen (Lohnsteuer oder Einkommensteuervorauszahlungen) verrechnet, ergibt sich ein zu zahlender Restbetrag oder ein Rückzahlungsbetrag.

Der Staat möchte allerdings bereits im voraus mit Ihrem Geld arbeiten. Zu diesem Zweck zahlen nichtselbständig Tätige (Arbeiter, Angestellte) Lohnsteuer, die monatlich vom Gehalt einbehalten wird. Für Personen, die ihre Einkünfte für gewöhnlich nicht nur aus nichtselbständiger Arbeit beziehen (Selbständige, Gewerbetreibende, Landwirte), werden vierteljährliche

Vorauszahlungen

festgelegt. Personen die nur

nichtselbständig tätig sind und nicht über 27.000 DM (verheiratet 54.000 DM) verdienen, können, alle anderen müssen eine Einkommensteuererklärung abgeben. Hieran kann der Staat erkennen, ob Sie ihm noch Geld schulden oder

ob Sie welches zurückbekommen.

Man sieht also: Die Lohnsteuer ist nur eine Erhebungsform der Einkommensteuer im voraus. Mit Ihrer Einkommensteuererklärung veranlassen Sie den Staat, zuviel gezahltes Geld zurückzugeben. Geben Sie Ihre Einkommensteuererklärung freiwillig ab, und es stellt sich heraus, daß Sie etwas nachzahlen müßten, können Sie die Erklärung widerrufen, und Sie müssen nichts nachzahlen.

Der Arbeitgeber führt für Arbeiter und Angestellte bereits zum Ende eines Jahres aufgrund der ihm bekannten Daten einen internen Lohnsteuerjahresausgleich durch, doch ist es für den Arbeitnehmer vorteilhaft, beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben, um Daten berücksichtigen zu lassen, die dem Arbeitgeber nicht bekannt sind, z.B. die Höhe der im Vorjahr gezahlten
Kirchensteuer
.

Für die Einkommensteuererklärung werden die amtlichen Vordrucke benutzt. Einkommensteuerpflichtige bekommen sie vom Finanzamt automatisch zugeschiedt, alle anderen Personen müssen sich die Bögen beim zuständigen Finanzamt selbst besorgen. Wichtig für die freiwillige Einkommensteuererklärung sind nur der

Mantelbogen
und die Anlage N (für
jeden Ehegatten eine). Die
Anlage KSO

(nur eine, auch bei Ehegatten) hat nach der Erhöhung der Zinsfreibeträge an Wichtigkeit verloren und kann wenn nötig freiwillig abgegeben werden. Sollten Sie zu einer Einkommensteuererklärung verpflichtet werden, bekommen Sie für andere Einkunftsarten weitere Bögen (z.B.: GSE, L). Spätester Abgabetermin für die Einkommensteuererklärung des Kalenderjahres 1997 auf Veranlagung ist der 31.5.1998, für die freiwillige Einkommensteuererklärung der 31.12.1999.

1.3 Steueränderungen 1997

2. Steueränderungen 1997

2.1

Allgemeines

2.2

Verpflegungspauschalen

2.3

Beschäftigung einer Haushaltshilfe

2.4

Kinder

2.5

Ausblick auf 1998

1.4 Allgemeines

2.1 Allgemeines

Der Grundfreibetrag wurde 1997 nicht angehoben. Damit ergibt sich für 1997 auch keinen neuen Steuertarif. Die Steuertabellen aus dem Jahr 1996 gelten Entsprechend auch für 1997. Ebenso sind die Monatslohnsteuertabellen von 96 auch noch 1997 gültig.

Der Solidaritätszuschlag wird entgegen dem Gesetzentwurf nicht angehoben, sondern bleibt auch 1997 bei 7,5%.

1997 erhöht sich die Grenze, bis zu der Lohnsteuer einmal jährlich bis zum 10.1. angemeldet und abgeführt werden muß, von 1200 DM auf 1600 DM (§41 a Abs.2 EStG 1997).

Bei den privaten Lebensversicherungen sind die Beiträge nach wie vor als Vorsorgeaufwendungen steuerlich abzugsfähig. Jedoch wurden Einschränkungen vorgenommen, um dem Mißbrauch entgegenzuwirken. Ab 1.1.1997 sind Beiträge an Versicherungen, die entgeltlich von einer anderen Person erworben wurden, steuerlich nicht mehr abzugsfähig (§10 Abs. 1 Satz 5 und §20 Abs. 1 Nr.6 EStG).

Die Grunderwerbssteuer wurde ab dem 1.1.1997 von bislang 2% auf 3,5% angehoben (§ 11 Abs. 1 GrEStG 1997). Davon sind alle Kaufverträge betroffen, die ab dem 1.1.1997 notariell beurkundet wurden. Das Grunderwerbssteuergesetz wurde weiterhin dementsprechend geändert, daß eine Grunderwerbssteuerpflicht besteht, wenn mindestens 95% der Anteile einer Grundstücksgesellschaft den Eigentümer wechseln.

Die Vermögenssteuer darf laut Gerichtsbeschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 22.6.95 ab 1997 nicht mehr erhoben werden.

Bei den Kundenbindungsprogrammen wie dem Miles&More-Programm für Vielflieger bleiben diese bis zum Wert von 2400 DM/pro Jahr (§3 Nr.38 EstG 1997) steuerfrei. Falls die Fluggesellschaft alle ausgeschütteten Prämien mit 2% pauschal versteuert ←

bleiben sie auch in vollem Umfang steuerfrei (§37a EstG 1997). Entsprechendes gilt auch für Prämien, die vor 1997 gewährt wurden.

Beim Haus- und Grundbesitz halbiert sich die Eigenheimzulage für Ausbauten und Erweiterungen. Wurde der Bauantrag ab dem 1.1.1997 gestellt oder begann der Baubeginn zu diesem Zeitpunkt, beträgt die Eigenheimzulage nunmehr nur noch 2,5% der Herstellungskosten und maximal 2500 DM. Bisher galt ein Wert von 5% der Herstellungskosten und maximal 5000 DM. Falls gleichzeitig Kinderzulage erstattet wird, darf die Eigenheimzulage einschließlich der Kinderzulage nicht mehr als 50% der Herstellungskosten sein, bezogen auf einen Zeitraum von acht Jahren. Bisher galt ein Wert von 100% der Herstellungskosten. Die Wohnungsbauprämie bei Bausparleistungen für das Sparjahr 1997 wird von der Bausparkasse berechnet und festgesetzt. Für das Kalenderjahr 1997 müssen die Anträge auf Wohnungsbauprämie spätestens bis zum 31.12.1999 bei der Bausparkasse gestellt sein.

Neuregelung der Erbschafts- und Schenkungssteuer (rückwirkend ab 1.1.1996)
Die Neuregelung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bringt dem Steuerzahler einige Änderungen. So gibt es höhere Freibeträge (Bsp: 400.000 DM für ein Kind, 600.000 DM für die Ehefrau), auch die Anzahl der Steuerklassen wurde auf drei reduziert. Dagegen wurden die Steuersätze von 4% bei einer steuerpflichtigen Schenkung von 100.000 DM auf 7% angehoben. Außerdem gilt eine neue Bewertung

für Häuser, Eigentumswohnungen und unbebaute Grundstücke. Nun wird jede Immobilie mit einem Grundbesitzwert bewertet.

Bei der Beantragung von Arbeitslosenhilfe bei Arbeitslosen, müssen diese damit rechnen, daß das Arbeitsamt Kenntnis über die Anzahl ihrer erteilten Freiaufträge hat. Aus diesem Grund beantwortet das Bundesamt für Finanzen entsprechende Anfragen der Arbeitsämter (§45 d. Abs. 3 EStG).

Bei den Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft wurde der pauschale Steuersatz von bisher 3% auf 5% 1997 erhöht (§40 a Abs. 3 EStG).

1.5 Verpflegungspauschbeträge

2.2 Verpflegungspauschbeträge

Die Verpflegungspauschbeträge für Dienstreisen, Einsatzwechselfähigkeiten, Fahrtätigkeit und doppelte Haushaltsführung ändern sich nur unwesentlich. Ab 1997 kann der Pauschbetrag von 10 DM schon bei einer Abwesenheitsdauer von acht - statt bisher 10 - Stunden als Werbungskosten abgezogen oder steuerfrei erstattet werden (§4 Abs. 5 Satz 2 EStG 1997). Dies gilt auch für Auslandsreisen.

Höhere Erstattungen des Arbeitgebers werden damit besser gestellt. Bekommt der Arbeitnehmer mehr als die steuerfreien Verpflegungspauschbeträge erstattet, kann der Arbeitgeber den übersteigenden Betrag bis zum doppelten des Pauschbetrags mit 25% pauschal versteuern, dieser Teilbetrag ist sozialversicherungsfrei (§40 Abs. 2 Nr. 4 EStG 1997).

1.6 Beschäftigung einer Haushaltshilfe

2.3 Beschäftigung einer Haushaltshilfe

Die Beschäftigung einer Haushaltshilfe in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis wird ab 1997 steuerlich mehr gefördert. Die Lohn- und Lohnnebenkosten sind jetzt bis zu 18.000 DM als Sonderausgaben abziehbar. Bisher galt ein Betrag von 12.000 DM. Es ist auch nicht zwingend notwendig, daß in einem Haushalt zwei Kinder (bei Alleinerziehenden: ein Kind) unter 10 Jahren oder eine pflegebedürftige Person leben (§10 Abs. 1 Nr.8 EStG 1997).

1.7 Kinder

2.4 Kinder

Das Kindergeld steigt 1997 für das erste und zweite Kind auf 220 DM (§66 EStG 1997). Außerdem wird der Kinderfreibetrag von monatlich 522 DM auf 576 DM und jährlich von 6264 DM auf 6912 DM angehoben (§32 Abs. 6 EStG 1997).

Die Einkommensgrenze bei Kindern über 18 Jahre bleibt auch 1997 bei 12.000 DM bestehen (§52 Abs. 22 a EStG 1997). Diese Obergrenze ist an den Grundfreibetrag und nicht an den Kinderfreibetrag angebunden.

Wenn Großeltern den Kinderfreibetrag bekommen, kann der Behinderten-Pauschbetrag für ein behindertes Kind nun auch auf die Großeltern übertragen werden (§33 b Abs. 5 EStG 1997).

Ab 1997 wird bei den Kinderbetreuungskosten gesetzlich festgeschrieben, daß die zumutbare Belastung anzurechnen ist (§33 c Abs. 1 EStG 1997).

1.8 Ausblick auf 1998

2.5 Ausblick auf 1998

In letzter Zeit wurde seitens der Bonner Parteien heftig um das Jahressteuergesetz 1998 gestritten. Geplant sind für 1998 folgende Änderungen, auf die sich der Steuerzahler schon einmal vorbereiten kann:

- Der Solidaritätszuschlag soll 1998 von bisher 7,5% um 2% auf 5,5% gesenkt werden ↔
 - Die Körperschaftssteuer und der Einkommensteuerhöchstsatz für gewerbliche Einkünfte soll von bisher 47% auf 40% gesenkt werden. Bei den übrigen Einkünften bleibt es bei bisherigen Spitzensteuersatz von 53%.
 - Die Gewerbesteuer soll 1998 abgeschafft werden.
 - Die degressive Abschreibung für bewegliches Betriebsvermögen soll auf höchstens 22% gesenkt werden.
 - Die Rückstellung für drohende Verluste soll komplett gestrichen werden.
- Für 1999 ist eine Änderung des Einkommensteuertarifs geplant, bei dem die Steuersätze gesenkt werden sollen. Dabei wird von folgenden Eckwerten ausgegangen:

Grundfreibetrag:	13.000DM/26.000 DM
Grenzsteuersatz:	15%
Spitzensteuersatz:	39%
Spitzensteuersatz f. gewerl. Einkünfte	35%
Kapitalertragssteuersätze	
Kapitalertragssteuer (Dividenden)	15%
Kapitalertragssteuer (allgemein)	25%
Zinsabschlagssteuer (allgemein)	25%
Zinsabschlagssteuer (Tafelgeschäfte)	30%
Lohnsteuerpauschalierung	
Pauschalsteuer für Verpflegungsmehraufwendungen o. Mahlzeiten im Betrieb o.ä.	20%
Pauschalsteuersatz bei kurzfristiger Beschäftigung	20%

alle übrigen Pauschalsteuersätze sollen unangetastet bleiben.

1.9 Allgemeine Angaben

3. Allgemeine Angaben

3.1

Hauptvordruck

1.10 Hauptvordruck

3.1 Hauptvordruck

Ihre Steuererklärung besteht mindestens aus dem Hauptvordruck (ESt. 1A,

Mantelbogen) sowie mindestens einer Anlage zu einer Einkunftsart (z.B. N,

KSO
, GSE...)

Auf der Seite 1 des Mantelbogens werden Ihre persönlichen Daten eingetragen, wie z.B. Name, Geburtsdatum, Familienstand etc.

bisheriges Finanzamt

Das bisherige Finanzamt brauchen Sie nur anzugeben, wenn Sie im Kalenderjahr Ihren Wohnsitz gewechselt haben und sich somit das zuständige Finanzamt geändert hat.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Beantragen Sie im Zusammenhang mit
vermögenswirksamen Leistungen
die

Arbeitnehmer-Sparzulage, so geben Sie dies bitte an. Weitere Informationen zur Arbeitnehmer-Sparzulage finden Sie bei den vermögenswirksamen Leistungen und bei den

Versicherungsbeiträgen
unter
Sonderausgaben
.

negative Einkünfte

Stellt sich bei der Berechnung heraus, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte für dieses Jahr negativ ist, so stellen Sie einen Antrag auf Feststellung des verbleibenden

Verlustabzugs
.

Steuerrückerstattung

Berechnet das Programm Ihnen eine Steuerrückerstattung, so sollten Sie dies angeben, um bei der Berechnung bevorzugt behandelt zu werden.

Wohnsitz

Zu den persönlichen Daten gehört der Wohnsitz. Bei mehrfachem Wohnsitzwechsel ist der Wohnsitz zu nennen, an dem Sie bzw. Ihre Familie sich überwiegend aufgehalten haben.

Geburtsdatum

Die Angabe des Geburtsdatums spielt eine Rolle bei der Berechnung von bestimmten Vergünstigungen wie z.B. dem Altersfreibetrag.

Religionszugehörigkeit

Die Religionszugehörigkeit sollte mit der auf der
Lohnsteuerkarte
vermerkten

Abkürzung eingetragen werden (rk=römisch-katholisch, ev=evangelisch,

ak=alkatholisch). Gehören Sie keiner Religion an, sollten Sie nichts oder einen Strich "-" eingeben.

Veranlagungsform

Bei der Zusammenveranlagung werden beide Ehegatten bezüglich des Einkommens als Veranlagungseinheit behandelt. Die Besteuerung erfolgt nach dem Splittingverfahren: Das zu versteuernde Einkommen wird halbiert, nach der Grundtabelle besteuert und anschließend wieder verdoppelt. Wegen der Anwendung des Splittingverfahrens ist die Zusammenveranlagung i.d.R. für Ehegatten die günstigste Veranlagungsart.

Bei der getrennten Veranlagung werden die Ehegatten bezüglich des Einkommens nicht als Veranlagungseinheit behandelt, vielmehr sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. Bei den außergewöhnlichen Belastungen werden die abzuziehenden Beträge zunächst für die Ehegatten einheitlich ermittelt. Die so ermittelten außergewöhnlichen Belastungen werden bei den Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt. Sie können aber auch im Mantelbogen eine andere Aufteilung beantragen. Die Einkommensteuer wird bei der getrennten Veranlagung unter Anwendung des Grundtarifs festgesetzt. Durch die Anwendung der Grundtabelle ist die getrennte Veranlagung in den meisten Fällen ungünstiger. Ausnahmen können entstehen, wenn beide Einkommen nahezu gleich sind und bestimmte Freibeträge bei Zusammenveranlagung entfallen würden.

Haben Sie im Kalenderjahr geheiratet, so können Sie für dieses Jahr neben der Zusammenveranlagung und der getrennten Veranlagung auch die besondere Veranlagung beantragen. Bei der besonderen Veranlagung werden die Ehegatten so besteuert, als ob sie nicht verheiratet wären. Hierzu müssen Sie und Ihr Ehegatte jeweils eine Einkommensteuererklärung abgeben. Im Gegensatz zur getrennten Veranlagung sind bei der besonderen Veranlagung die außergewöhnlichen Belastungen gesondert zu ermitteln und nur bei demjenigen zu berücksichtigen, der sie getragen hat.

Leben Ehegatten dauernd getrennt, darf die günstigere Splittingtabelle nicht angewandt werden. Leben die Ehegatten zwar räumlich getrennt, ist dies jedoch zwingend (Krankenhausaufenthalt, Haft), so ist die Trennung steuerrechtlich nicht wirksam- die Splittingtabelle darf angewandt werden.

Bei getrennter und besonderer Veranlagung muß für jeden Ehegatten eine Einkommensteuererklärung ausgefüllt werden.

Verwitwete Personen

Sind Sie im Jahre 1996 verwitwet und galt dieser Zustand noch am 31.12. 1997, so wird die Einkommensteuer für 1997 nach dem Splittingverfahren berechnet.

Verstarb Ihr Ehegatte im Kalenderjahr 1997, so können Sie sich entweder für die Zusammenveranlagung oder für die getrennte Veranlagung entscheiden. Die Zusammenveranlagung kann allerdings von Ihnen nur gewählt werden, wenn Sie Alleinerbe sind. Wird gegenüber dem Finanzamt keine Erklärung zur Veranlagungsart abgegeben, so wird von Gesetzes wegen die Zusammenveranlagung angenommen.

Ist Ihr Ehegatte vor dem 1.1.1995 verstorben, verfallen die Vorteile der Vorjahre, und Sie werden 1997 wie ein Alleinstehender behandelt, also

einzelnen unter Anwendung der Grundtabelle veranlagt.

Verstarb Ihr Ehegatte 1996, und haben Sie 1997 wieder geheiratet, so werden Sie mit Ihrem neuen Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt; Sie haben dann das Wahlrecht zwischen Zusammenveranlagung, getrennter Veranlagung und besonderer Veranlagung. Die getrennte Veranlagung erfolgt nach der Grundtabelle, die besondere Veranlagung unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Splittingverfahren.

Ist Ihre Ehe in 1997 durch den Tod Ihres Ehegatten aufgelöst worden und haben Sie in demselben Kalenderjahr eine neue Ehe geschlossen, für die ebenfalls die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen, steht Ihnen das Wahlrecht zwischen den drei Veranlagungsarten grundsätzlich nur für die neue Ehe zu. Das Einkommen Ihres verstorbenen Ehegatten ist gesondert zu ermitteln und nach dem Splittingverfahren zu besteuern.

Gütergemeinschaft

Haben Sie Gütergemeinschaft vereinbart, so zählt der Arbeitslohn aus einem Gewerbebetrieb, der beiden Eheleuten gemeinsam gehört (Gesamtgut) als Gewinnanteil, kann also nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Kinderzahl

Unter Kinderzahl versteht man die Gesamtzahl Ihrer Kinder (leibliche/Adoptivkinder und Pflegekinder), für die Sie einen vollen oder

halben

Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. Anschließend ist zusätzlich

- * die Zahl der Kinder anzugeben, für die Sie oder Ihre Ehefrau nur den halben Kinderfreibetrag geltend machen können, da noch zu anderen Personen ein Kindschaftsverhältnis besteht, und die bei Ihnen zu Hause wohnen sowie
- * die Zahl der Kinder, für die Sie oder Ihre Ehefrau nur den halben Kinderfreibetrag geltend machen können, da noch zu anderen Personen ein Kindschaftsverhältnis besteht, und die beim anderen Elternteil wohnen.

Das tragen Sie ein: Persönliche Daten gemäß vorstehenden Erläuterungen.

1.11 Kinder

4. Kinder

Kinder werden bei der Einkommensteuer an vielen Stellen berücksichtigt. Hierbei spielen zunächst eine Rolle

- * der Kinderfreibetrag von 3.456 DM bzw. 6.912 DM und
- * der Haushaltsfreibetrag

von 5.616 DM.

Ein Kind, für das der Stpfl. einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, kann ←
außerdem
berücksichtigt werden bei

- * der Höhe der
zumutbaren Belastung
- ,
- * der Gewährung des
Ausbildungsfreibetrags
- ,
- * der Übertragung des Körperbehinderten- oder Hinterbliebenen-
Pauschbetrags eines Kindes auf den Steuerzahler, sowie
- * der Höhe der
Kirchensteuer
- .

Losgelöst von den Kinderfreibeträgen ist der Kindbegriff maßgebend für

- * den Freibetrag für die Beschäftigung einer
Hausgehilfin
oder einer
Haushaltshilfe
- ,
- * den Abzug von
Kinderbetreuungskosten
- ,
- * das Baukindergeld, das seit 1996 direkt und nicht mehr über die Steuer ←
ausgezahlt wird,
- * das Kindergeld, das seit 1996 wahlweise anstelle des Kinderfreibetrages ←
ausgezahlt wird,
sowie
- * die Gewährung des Hausmädchen-Höchstbetrags.

Anhand dieser Aufzählung sehen Sie, daß dem Kindbegriff, der
Berücksichtigung von Kindern und ggf. deren Zuordnung erhebliche Bedeutung
beizumessen ist.

Tip: Einkünfte der Kinder werden nicht den Eltern zugerechnet. Es ist daher
sinnvoll, z.B. Kapitalerträge mit steuerlicher Wirkung auf Kinder zu
übertragen, sofern diese wegen der Grundfreibeträge und der Progression
keine oder sehr geringe Steuern zahlen. Durch die Anhebung der Freibeträge
für Einkünfte aus Kapitalvermögen hat diese Möglichkeit jedoch an Bedeutung
verloren.

4.1

Kinder
4.2
Berücksichtigung von Kindern
4.3
Kinderfreibetrag
4.4
Haushaltsfreibetrag

1.12 Kinder

4.1 Kinder

Kinder im einkommensteuerlichen Sinne sind

- * Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt sind (Abschn. 176 EStR) und
- * Pflegekinder (Abschn. 177 EStR).

Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerzahler verwandt sind, sind leibliche, also eheliche, für ehelich erklärte und nichteheliche Kinder sowie adoptierte Kinder.

Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt u.a. voraus, daß die Pflegeeltern das Kind mindestens zu 150 DM monatlich im Jahresdurchschnitt auf ihre Kosten unterhalten, das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht und das Kind im Haushalt der Pflegeeltern seinen familiären Mittelpunkt hat.

In dem Kalenderjahr, in dem das Pflegekindschaftsverhältnis begründet wurde, wird ein Pflegekind bei seinen leiblichen Eltern berücksichtigt, unabhängig davon, ob diese ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllen. Hat das Pflegekindschaftsverhältnis bereits zu Beginn des Kalenderjahres bestanden, ist eine Berücksichtigung bei den Eltern nur dann möglich, wenn die Eltern ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr zu mindestens 75% nachgekommen sind. Eltern, die mangels finanzieller Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig sind, werden steuerlich so behandelt, als ob sie ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht nachkämen.

An die Stelle des Jahresprinzips ist das neue Monatsprinzip getreten. Der Kinderfreibetrag wird nur noch für die Monate gewährt, in denen das Kindschaftsverhältnis tatsächlich bestand.

Wenn ein im 1. Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich Pflegekind ist, kann es nur als Pflegekind berücksichtigt werden.

Seit 1996 ist die Steuerermäßigung durch Kinder geändert. Alternativ zum

Kinderfreibetrag

kann sich der Steuerpflichtige für die Zahlung eines erhöhten Kindergeldes entscheiden. Bislang war die Zahlung eines (geringeren) Kindergeldes mit der Gewährung eines zusätzlichen Steuerfreibetrages (Kinderfreibetrag) einhergegangen. Die neue Regelung stellt den Steuerpflichtigen nun also vor die Wahl, entweder das Kindergeld oder aber den Kinderfreibetrag zu wählen, wobei allerdings die Wahl des Kinderfreibetrages nur für Besserverdienende interessant sein dürfte. Durchschnittlich verdienende ← Arbeitnehmer

stehen i.d.R. mit der Wahl des Kindergeldes besser da. Sollten Sie sich für den Kinderfreibetrag entscheiden, werden die bereits im laufenden Jahr als Kindergeld ausgezahlten Beträge bei der Steuerberechnung berücksichtigt.

Seit 1996 wird auch für volljährige Kinder ein Kinderfreibetrag/Kindergeld gewährt, wenn die eigenen Einkünfte/Bezüge des Kindes im Kalenderjahr nicht mehr als 12000 DM betragen. Dieser wurde auch 1997 beibehalten. Für 1998 gilt als Einkommensgrenze der Betrag von 12360 DM, ab 1999 der Betrag von 13020 DM.

Ab 1997 wird das Kindergeld für das erste und zweite Kind auf 220 DM im Monat angehoben.

Beispiel: Für das im Dezember 1997 geborene Kind haben die Eltern einen Kindergeldanspruch von 220 DM. Das Kindergeld wird jedoch erst im Januar 98 ausgezahlt. Trotzdem muß in Zeile 7 in der zweiten Spalte der Anlage Kinder 1997 220DM eingetragen werden.

Ab 1997 beträgt der Kinderfreibetrag 6912 DM (monatlich 576 DM).

Für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten, gibt es keine Altersbegrenzung beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag. In diesem Fall gilt auch keine Einkommensgrenze von 12 000 DM für eigene Einkünfte und Bezüge. Der Behindertenpauschbetrag für ein behindertes Kind kann nun auch auf die Großeltern übertragen werden, wenn sie den Kinderfreibetrag für das Kind bekommen.

Ab 1997 beträgt die höchstmögliche Einkommensteuerentlastung bei einem auf 6912 DM angehobenen Kinderfreibetrag 3663 DM (bei einem Spitzensteuersatz von 53 Prozent) ←

Tip: Die Wahl des Kinderfreibetrags lohnt sich für rund 5% aller Eltern, die höhere Einkommen beziehen. ←

1.13 Berücksichtigung von Kindern

4.2 Berücksichtigung von Kindern

Bei Ihrer Einkommensteuer-Veranlagung werden Ihre Kinder nun immer berücksichtigt, egal, ob sie einen

Wohnsitz

oder ihren gewöhnlichen

Aufenthalt im Inland oder Ausland haben. Dies gilt auch für Kinder, die sich zum Zweck der Berufsausbildung vorübergehend im Ausland aufhalten.

Durch diese Regelung ist es nicht mehr möglich,

Unterhaltszahlungen

an

sogenannte AuslandsKinder als

außergewöhnliche Belastungen

abzusetzen.

Stattdessen besteht aber die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen

Ausbildungsfreibetrag

zu erhalten.

Ferner ist für die Gewährung des

Kinderfreibetrags

das Lebensalter des

Kindes von erheblicher Bedeutung. So dürfen Kinder regelmäßig nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ein Kind, das zu Beginn des Jahres das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das

27. Lebensjahr vollendet hat, wird bei Ihrer Einkommensteuer-Veranlagung berücksichtigt, wenn es zu irgendeinem Zeitpunkt im Kalenderjahr

- * für einen Beruf ausgebildet wurde,
- * eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen konnte,
- * den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leistete,
- * einen freiwilligen Wehrdienst von nicht mehr als drei Jahren leistete,
- * eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübte,
- * ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisteten oder
- * wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande war, sich selbst zu unterhalten.

Leistet das Kind (Grund)wehr-, Zivil- oder freiwilligen Wehrdienst, oder ist es als Entwicklungshelfer tätig, muß zur Berücksichtigung des weiteren durch die Aufnahme des Dienstes oder der Tätigkeit eine Berufsausbildung unterbrochen worden sein.

Tip: Fügen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung Unterlagen oder Bescheinigungen, aus denen ersichtlich ist, daß sich Ihr Kind in Berufsausbildung befindet oder den gesetzlichen Grundwehrdienst ableistet, direkt bei. Hierdurch ersparen Sie sich Nachfragen seitens des Finanzamtes.

Kinder, die zu Beginn des Jahres das 27. Lebensjahr vollendet hatten, werden nur berücksichtigt, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt im Jahr wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande waren, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, daß die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Hierbei spielen auch die anderen Einkünfte und Bezüge des Kindes eine Rolle (z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen). Sind die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes jedoch gering, und verfügt das Kind nur über geringfügiges Vermögen (bis 30.000 DM), kann regelmäßig davon ausgegangen werden, daß das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Die Berücksichtigung eines Kindes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

- * das Kind verheiratet ist,
- * es nicht zu Ihrem Haushalt gehört (Ausnahme: Pflegekinder) oder
- * es eigene Einkünfte oder Bezüge hat (Ausnahme: behinderte Kinder nach Vollendung des 17. Lebensjahres).

Das tragen Sie ein: Persönliche Daten von bis zu vier Kindern sowie Daten zur Berufsausbildung. Das Programm berücksichtigt alle damit in Verbindung stehenden Abzugsbeträge. Daten weiterer Kinder fügen Sie bitte ggf. als formlose Anlage bei. Durch die Angabe der Kinderzahl berücksichtigt das Programm bereits alle notwendigen Daten.

1.14 Kinderfreibetrag

4.3 Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt 6.912 DM je Kind. Im Fall der getrennten Veranlagung erhält jeder Ehegatte nur einen Kinderfreibetrag von 3.456 DM, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Zusammen veranlagte Ehegatten erhalten 6.912 DM je Kind, wenn ein Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten besteht.

Alternativ zum Kinderfreibetrag kann sich der Steuerpflichtige für die Zahlung des seit 1996 erhöhten Kindergeldes entscheiden. Die neue Regelung stellt den Steuerpflichtigen nun also vor die Wahl, entweder das Kindergeld oder aber den Kinderfreibetrag zu wählen, wobei allerdings die Wahl des Kinderfreibetrages nur für Besserverdienende interessant sein dürfte. Durchschnittlich verdienende Arbeitnehmer stehen i.d.R. mit der Wahl des Kindergeldes besser da. Sie können dies mit dem Programm leicht überprüfen, indem Sie die Berechnung einmal mit und einmal ohne Kindergeld durchführen. Berücksichtigen Sie nun noch das im Jahr gezahlte Kindergeld, können Sie direkt erkennen, welche Wahl für Sie günstiger ist.

Tip: Wie auch immer diese Entscheidung ausfällt, Sie stellen sich auf keinen Fall schlechter, wenn Sie sich zunächst das Kindergeld von Ihrem Arbeitgeber auszahlen lassen und erst nachträglich das Finanzamt prüfen lassen, welche Regelung letztlich für Sie günstiger ist. Stellt sich dabei heraus, daß der Kinderfreibetrag für Sie günstiger ist, haben Sie bereits schon einen Teil der Steuervergünstigung in Form des Kindergeldes erhalten, das Ihnen über das Jahr hinweg ausgezahlt wurde. Im anderen Fall, also wenn Sie kein Kindergeld bezogen hätten, müßten Sie dagegen erst abwarten, bis Ihnen das Finanzamt im Zuge der Rückerstattung zuviel gezahlter Steuern und Abgaben diesen Nachteil wieder ausgleicht.

Die sprachliche Formulierung "... Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag erhält ...", die Sie in diesem Ratgeber häufig finden, wurde der Übersichtlichkeit halber beibehalten. Eigentlich müßte an diesen Stellen stehen: "... Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält ...".

Bezüglich der Halbierung des Kinderfreibetrags gibt es in bestimmten Fällen Ausnahmen. Ein voller Kinderfreibetrag von 6.912 DM wird dann gewährt, wenn

- * das Kind zu dem Steuerzahler allein in einem Kindschaftsverhältnis steht oder
- * der andere Elternteil einen Kinderfreibetrag nicht in Anspruch nehmen kann, weil er vor Beginn des Kalenderjahres verstorben ist oder während des ganzen Kalenderjahres nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen ist, weil er z.B. im Ausland lebt.

Liegen die Voraussetzungen für eine
Zusammenveranlagung
nicht vor, kann in

folgenden Fällen der Kinderfreibetrag eines Elternteils auf den anderen übertragen werden:

- * Ist ein Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung mindestens zu 75% und der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung zu weniger als 75% nachgekommen, ist der Kinderfreibetrag bei dem erstgenannten Elternteil in Höhe von 6.912 DM zu berücksichtigen, wenn in diesem Fall ein entsprechender Antrag auf Übertragung gestellt wird.
 - * Eine Übertragung des Kinderfreibetrags ist auch möglich, wenn ein
-

Elternteil auf den ihm zustehenden Kinderfreibetrag verzichtet und dem Finanzamt ein Antrag vorliegt, in dem dieser Elternteil der Übertragung zustimmt. Verwenden Sie für die Zustimmung die Anlage K.

Denken Sie daran, daß bei einer Übertragung des Kinderfreibetrags für den verzichtenden Elternteil sämtliche kindbedingten Steuerentlastungen, die vom Erhalt eines Kinderfreibetrags abhängig sind, entfallen.

Das tragen Sie ein: Antrag auf Übertragung des Kinderfreibetrags unter Angabe der Gründe.

Seit kann der Kinderfreibetrag, wenn bei dem Kind die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, auch auf die Großeltern oder die Stiefeltern übertragen werden.

1.15 Haushaltsfreibetrag

4.4 Haushaltsfreibetrag

Nur Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten und Verwitwete vom 2. Jahr an, das dem Todesjahr des Ehegatten folgt erhalten einen Haushaltsfreibetrag. Genauer sind es nur diejenigen, bei denen eine Einzelveranlagung nach der Grundtabelle durchgeführt wird.

Eine weitere Voraussetzung ist, daß bei dem Steuerzahler mindestens ein Kind in seiner Wohnung gemeldet ist, und er hierfür einen
Kinderfreibetrag
erhält.

Gemeinsame Kinder nichtverheirateter Eltern oder dauernd getrennt lebender Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, werden für die Gewährung des Haushaltsfreibetrags dem einen oder dem anderen Elternteil zugeordnet. Für die Zuordnung sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

A: Das Kind war zu Beginn des Kalenderjahres, bei Geburt bzw. Zuzug aus dem Ausland nur bei einem Elternteil und erst zu einem späteren Zeitpunkt bei dem anderen Elternteil gemeldet. Das Kind wird stets dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung es im Kalenderjahr zuerst gemeldet war.

B: Das Kind war zu Beginn des Kalenderjahres oder bei der Geburt bzw. Zuzug aus dem Ausland bei beiden Elternteilen gemeldet. Das Kind wird grundsätzlich der Mutter zugeordnet. Eine Zuordnung zum Vater erfolgt nur mit Zustimmung der Mutter. Mehrere gemeinsame Kinder, die zum maßgebenden Stichtag bei beiden Eltern gemeldet waren, können nur einheitlich der Mutter oder dem Vater zugeordnet werden. Es ist daher nicht möglich, die Kinder für die Gewährung des Haushaltsfreibetrags auf beide Elternteile aufzuteilen.

C: Das Kind war im Kalenderjahr bei keinem Elternteil gemeldet. Es wird der Mutter zugeordnet, wobei mit deren Zustimmung auch eine Zuordnung zum Vater erfolgen kann. Dabei ist ebenfalls zu beachten, daß die Zuordnung zum Vater für mehrere Kinder nur einheitlich erfolgen kann.

Das tragen Sie ein: Meldedaten der Kinder bei nichtverheirateten Eltern oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

1.16 Sonstige Angaben

5. Sonstige Angaben

Einkommensersatzleistungen

Steuerfreie Einkommensersatzleistungen, die die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte beeinflussen (Progressionsvorbehalt nach §32b EStG) und nicht in der Anlage N einzutragen sind, müssen Sie hier angeben. Dies gilt insbesondere für Gewerbetreibende,

Freiberufler
oder Landwirte,

die im Jahr

Krankengeld
aus der gesetzlichen

Krankenversicherung
erhalten

haben. Auch das

Mutterschaftsgeld
für Selbständige ist hier anzugeben.

Was bedeutet nun Progressionsvorbehalt? Das läßt sich am besten an einem Beispiel erklären: Nehmen wir an, jemand hat 100.000 DM gewöhnliche Einkünfte und 20.000 DM Lohnersatzleistungen, die unter den Progressionsvorbehalt fallen. Für die Summe, nämlich 120.000 DM, müßte er laut Grundtabelle 40.751 DM tarifliche Einkommensteuer zahlen. Dies entspricht 33.963 Prozent. Er zahlt jedoch nun 33.963 Prozent nur auf 100.000 DM, also 33.963 DM. Das ist zwar weniger als 40.751 DM (das ist ja auch der Zweck: steuerfreies Einkommen), aber immer noch mehr als 30.743 DM, die auf 100.000 DM Einkommen laut Grundtabelle zu zahlen wären. Unter den Progressionsvorbehalt fallen nämlich auch das

Kurzarbeitergeld
, das

Schlechtwettergeld

und das Überbrückungsgeld nach §55 AFG. Durch die Progressionsberechnung soll verhindert werden, daß die Empfänger nahezu dasselbe Nettoeinkommen erzielen wie im Falle Ihrer Vollbeschäftigung und damit wesentlich mehr erhielten als die im AFG vorgesehenen Prozentsätze.

Halbierung der Ausbildungsfreibeträge

Nicht zusammen veranlagte Eltern erhalten auf Antrag jeweils den halben

Ausbildungsfreibetrag
. (Siehe auch

außergewöhnliche Belastungen
)

Aufteilung der außergewöhnlichen Belastungen

Die außergewöhnlichen Belastungen nicht zusammenveranlagter Ehepartner können zu beliebigen Prozentsätzen aufgeteilt werden. (Siehe auch

außergewöhnliche Belastungen
)

Das tragen Sie ein: Daten gemäß obigen Ausführungen.

1.17 Sonderausgaben

6. Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Aufwendungen, die weder zu den Betriebsausgaben noch zu den Werbungskosten gehören, die aber vom Gesetzgeber aus bestimmten Gründen zum Abzug zugelassen sind. Sonderausgaben teilen sich auf in → die

Sonderausgaben im engeren Sinne (
Vorsorgeaufwendungen

,

Unterhaltsleistungen

an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten,

Berufsausbildungskosten,

Spenden

usw.) und den Verlustabzug (§ 10d EStG),

die Steuerbegünstigungen für das selbstgenutzte Wohneigentum (§§ 10e, 10f und 10h EStG, in diesem Jahr nur noch fortgesetzte Förderung aus den Vorjahren) sowie den Abzugsbetrag für Kulturgüter (§ 10g EStG). Beachten Sie zudem folgende Hinweise:

- * Bei den Aufwendungen darf es sich weder um Betriebsausgaben noch um

Werbungskosten

handeln. Diese sind bei den jeweiligen

Einkunftsarten abzuziehen.

- * Vergessen Sie nicht, Ihrer Steuererklärung Belege beizufügen bei erhöhten Vorsorgeaufwendungen gegenüber dem Vorjahr, Berufsausbildungskosten,

Spenden

,

Unterhaltsleistungen

gemäß

Anlage U

,

Schulgeldzahlungen

.

6.1

Vorsorgeaufwendungen

6.2

Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben

6.3

Verluste

1.18 Vorsorgeaufwendungen

6.1 Vorsorgeaufwendungen

Beiträge zu bestimmten Versicherungen und Bausparbeiträge sind als Vorsorgeaufwendungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen abzugsfähig. Ein Sonderausgabenabzug kommt nicht in Betracht, wenn z.B. Beiträge zu bestimmten Versicherungen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, Beiträge an Versicherungsunternehmen geleistet werden, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland haben und denen auch nicht die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, und wenn Vorsorgeaufwendungen

vermögenswirksame Leistungen
darstellen, für

die eine

Arbeitnehmer-Sparzulage
gewährt wird.

Vorsorgeaufwendungen sind in dem Jahr absetzbar, in dem sie geleistet wurden. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben können auch bis zu 10 Tage nach Ablauf des Jahres im Vorhergehenden angerechnet werden, z.B. Versicherungsbeiträge, die am 5.1. für den Dezember des Vorjahres abgebucht werden.

Als weitere Einschränkung ist zu beachten, daß ein Sonderausgabenabzug ausgeschlossen ist, wenn die Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag zur Tilgung oder Sicherung von Policendarlehen, die nach dem 13.2.1992 abgeschlossen wurden, eingesetzt werden.

Der Sonderausgabenabzug von Policen-Darlehen ist auch nach dem 13.2.1992 möglich in folgenden Fällen:

- * Verwendung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen zur Sicherung kurzfristiger Betriebsmittelkredite
- * Verwendung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen zur Tilgung oder Sicherung von Investitionsdarlehen
- * Direktversicherungen zur Tilgung oder Sicherung von betrieblich veranlaßten Darlehen

Werden die Voraussetzungen für eine steuerunschädliche Verwendung von Lebensversicherungen nicht eingehalten, sei es auch nur für kurze Zeit, führt dies für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags zur Versagung des Sonderausgabenabzugs und zur Steuerpflicht der Versicherungserträge. Im Bereich der Sonderausgaben ist in diesen Fällen eine Nachversteuerung durchzuführen.

6.1.1

Versicherungsbeiträge

6.1.2

Beiträge an Bausparkassen

6.1.3

Vorsorgepauschale

1.19 Versicherungsbeiträge

6.1.1 Versicherungsbeiträge

Versicherungsbeiträge können von Ihnen nur dann als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn Sie die Beiträge selbst schulden und entrichten. Für den Sonderausgabenabzug von Versicherungsbeiträgen kommt es jedoch nicht darauf an, wer nach dem Vertrag bezugsberechtigt und wessen Leben versichert ist. Haben Sie z.B. die Haftpflichtversicherung für den Pkw Ihres Sohnes abgeschlossen, kann Ihr Sohn, auch wenn er den Pkw allein nutzt und die Haftpflichtversicherungsprämien bezahlt, diese nicht als Sonderausgaben abziehen. Schuldner der Versicherungsbeiträge sind nämlich Sie und nicht Ihr Sohn. Auch bei Ihnen können die Versicherungsbeiträge nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, da Sie nicht von Ihnen entrichtet worden sind.

Tip: Planen Sie Ihre Versicherungen so, daß der Schuldner der Versicherungsbeiträge auch selbst zahlt, auch wenn ihm das Geld nur überlassen wurde. Dann steht zumindest Ihm der Sonderausgabenabzug zu.

Als Versicherungsbeiträge sind begünstigt:

- * Beiträge zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Angestelltenversicherung, Arbeiterrentenversicherung, Knappschaftsversicherung) und an die Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung).

Ihre Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entnehmen Sie Ihrer

Lohnsteuerkarte

. Hierzu gehören auch Ihre Beiträge für die befreiende Lebensversicherung, für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- bzw. Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe, allerdings nur insoweit, als sie den steuerfreien Zuschuß Ihres Arbeitgebers übersteigen. Haben Sie im Kalenderjahr freiwillige Beiträge an die Bundes- oder an eine Landesversicherungsanstalt gezahlt, können Sie Ihre Aufwendungen ebenfalls als Sonderausgaben geltend machen.

Zu den Beiträgen für eine freiwillige

Krankenversicherung

rechnen auch die

Aufwendungen für ein Krankenhaustagegeld und für eine Krankentagegeldversicherung. Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers und Rückerstattungen der Krankenkasse sind abzuziehen.

Tip: Rentner können hier ihren Eigenanteil am Krankenversicherungsbeitrag geltend machen.

- * Prämien zur Kfz-Unfallversicherung und zur privaten Unfallversicherung; deckt die Unfallversicherung ausschließlich berufsbedingte Risiken ab, gehören sie zu den Vorsorgeaufwendungen. Sind sowohl private als auch berufliche Risiken versichert, sind die Beiträge zur Hälfte als Sonderausgaben und Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig.

Beiträge für private Haftpflichtversicherung, insbesondere für die Kfz-Haftpflichtversicherung, können ebenfalls als Sonderausgaben geltend gemacht werden, auch wenn für Fahrten mit dem Kfz die Pauschalen abgesetzt werden.

Tip: Hundebesitzer können Beiträge für eine Hundehaftpflichtversicherung als Sonderausgaben abziehen.

- * Beiträge zu den folgenden Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall:
 - Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,
 - Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,
 - Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluß ausgeübt werden kann,
 - Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist.

Versicherungsbeiträge, für die eine Arbeitnehmersparzulage gewährt wurde, können nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Beiträge zu Sachversicherungen, z. B. Hausrat- und Kfz-Kaskoversicherungen, sowie für Beiträge zu Rechtsschutzversicherungen. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind

- * Kapitalversicherungen gegen Einmalbetrag,
- * Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen, die Sparanteile enthalten, mit einer Vertragsdauer von weniger als 12 Jahren,
- * Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen Einmalbetrag und
- * Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, bei denen die Auszahlung des Kapitals zu einem Zeitpunkt vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß verlangt werden kann.

Fondgebundene Lebensversicherungen und von anderen Personen abgeschlossene käuflich erworbene Lebensversicherungen sind nicht begünstigt.

Das tragen Sie ein: Abzugsfähige Versicherungsbeiträge gemäß obigen Erläuterungen.

1.20 Beiträge an Bausparkassen

6.1.2 Beiträge an Bausparkassen

Beiträge an eine Bausparkasse zur Erlangung eines Baudarlehens aufgrund eines Bausparvertrags, sind laut Gesetzgeber seit 1996 nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig. Beantragen Sie stattdessen die Wohnungsbauprämie bei Ihrer Bausparkasse.

1.21 Vorsorgepauschale

6.1.3 Vorsorgepauschale

Die

Vorsorgeaufwendungen

sind bis zu einem gewissen Höchstbetrag abzugsfähig, der vom Programm automatisch berechnet wird.

Bei Arbeitnehmern ist jedoch auf jeden Fall mindestens die Vorsorgepauschale abzugsfähig. Aus Ihren Daten wird auch diese Vorsorgepauschale berechnet. Der höhere beider Beträge wird dann als Sonderausgaben berücksichtigt.

Das tragen Sie ein: Angaben zur Beschäftigung im Kalenderjahr in der Anlage N (diese dienen der Berechnung der Vorsorgepauschale für nichtselbständig Tätige). Das Programm berechnet die abzugsfähigen Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen sowie ggf. die Vorsorgepauschale.

1.22 Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben

6.2 Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben

Als Sonderausgaben unbeschränkt abzugsfähig sind:

- * Rentenzahlungen,
- * dauernde Lasten,
- * Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten,
- *
Kirchensteuer
- ‘
- * Aussetzungs- und
Stundungszinsen
- ‘
- *
Steuerberatungskosten
- ‘
- * Aufwendungen für die eigene Berufsaus- oder
Weiterbildung
- ‘
- * Ausgaben für ein
hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis
- ‘
- *
Schulgeldzahlungen
- ‘
- * bestimmte
Spenden
und Beiträge.

Wenn Sie für unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben zusammen keine höheren Aufwendungen als 108 DM geltend machen bzw. nachweisen, berücksichtigt das Finanzamt bei Ihrer Veranlagung einen Sonderausgaben-Pauschbetrag von 108 DM.

Bei der

Zusammenveranlagung

von Ehegatten und bei Steuerzahlern, deren Einkommensteuer nach der Splittingtabelle ermittelt wird (z.B. bei Verwitweten in dem Kalenderjahr, das dem Todesjahr des Ehegatten folgt), verdoppelt sich der Pauschbetrag auf 216 DM (§ 10c Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Das tragen Sie ein: Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben. Machen Sie keine oder geringe Angaben, berücksichtigt das Programm automatisch den Sonderausgaben-Pauschbetrag.

6.2.1

- Rentenzahlungen
- 6.2.2 Dauernde Lasten
- 6.2.3 Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten
- 6.2.4 Kirchensteuer
- 6.2.5 Aussetzungs- und Stundungszinsen
- 6.2.6 Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis
- 6.2.7 Steuerberatungskosten
- 6.2.8 Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung oder Weiterbildung
- 6.2.9 Schulgeldzahlungen
- 6.2.10 Spenden

1.23 Rentenzahlungen

6.2.1 Rentenzahlungen

Rentenzahlungen, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen und nicht mit steuerfreien Einkünften im Zusammenhang stehen, können in Höhe des

Ertragsanteils
als
als Sonderausgaben abgezogen werden, soweit sie nicht bereits Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Zeitlich befristete wiederkehrende Leistungen stellen nur dann Renten dar, wenn sie für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zugesagt werden.

Freiwillig gezahlte Renten sind dagegen keine Sonderausgaben.

Erfolgt die Geltendmachung einer Rente als Sonderausgaben zum ersten Mal, machen Sie bitte folgende Angaben auf einer gesonderten Anlage:

- * Rentenberechtigter
- * Rechtsgrund der Rente
- * Rentenbeginn
- * Rentenende
- * bei

Leibrenten
das Lebensalter des Rentenberechtigten

Das tragen Sie ein: Rentendaten, Höhe der Rente und Ertragsanteil.

1.24 Dauernde Lasten

6.2.2 Dauernde Lasten

Eine dauernde Last liegt nur vor, wenn über eine längere Zeit wiederkehrende Beträge gezahlt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG). Auch hier gilt wie bei

Rentenzahlungen
das Abzugsverbot für freiwillige wiederkehrende Zahlungen.

Weiterhin ist bei dauernden Lasten, die im Austausch mit einer Gegenleistung als Teil des Entgelts übernommen wurden, grundsätzlich ein Sonderausgabenabzug nur insoweit möglich, als der Wert der wiederkehrenden Leistungen den Wert der Gegenleistung übersteigt (BFH-Urteil v. 13.8.1985, BStBl 1985 II S.709). Unter diesem Gesichtspunkt können z.B. Grabpflegeaufwendungen, die von einem Erben aufgrund testamentarischer Anordnung erbracht werden, bis zum Erreichen des Nachlaßwerts nicht als dauernde Last abgezogen werden.

Einmalige oder kurzfristige Zahlungen zur Ablösung einer dauernden Last sind nicht als Sonderausgabe abzugsfähig.

Wiederkehrende Zahlungen, bei denen der Versorgungscharakter im Vordergrund steht, sind ohne Verrechnung mit der gewährten Gegenleistung als Sonderausgabe zu berücksichtigen.

Im Fall der vorweggenommenen Erbfolge, wo im Übergabevertrag Versorgungsleistungen zugunsten des bisherigen Vermögensinhabers vereinbart werden, stellen diese Versorgungsleistungen bei dem Verpflichteten eine dauernde Last dar.

Das tragen Sie ein: Daten der Lasten sowie Höhe der Zahlung.

1.25 Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten ...

6.2.3 Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt ↔

lebenden Ehegatten

Laufende oder einmalige Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können Sie bis zu einem Höchstbetrag von 27.000 DM jährlich als Sonderausgaben (sog. Realsplitting) abziehen, wenn

- * Sie dies ausdrücklich beantragen,
- * der Empfänger der Unterhaltsleistungen Ihrem Antrag zustimmt und
- * Sie und der Unterhaltsberechtigte im Inland ihren
Wohnsitz
oder
gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der Abzug von Unterhaltsleistungen ist auch in den Fällen möglich, in denen die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 EStG).

Zu den Unterhaltsleistungen zählen Barzahlungen und Sachunterhalt. Für die Annahme von Unterhaltsleistungen kommt es auch nicht darauf an, ob sie auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen, ob der Empfänger nach dem Zivilrecht Unterhaltsleistungen fordern könnte und ob der Geber aufgrund seiner Leistungsfähigkeit zu entsprechenden Unterhaltsleistungen verpflichtet ist.

Für den Antrag auf Sonderausgabenabzug und für die Zustimmung des Unterhaltsberechtigten verwenden Sie die Anlage U, die sowohl von Ihnen als auch von dem Unterhaltsempfänger unterschrieben werden muß. Ist der Antrag beim Finanzamt gestellt, kann er nicht mehr zurückgenommen werden. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr neu zu stellen. Er darf nicht an eine Bedingung geknüpft werden. Eine Beschränkung des Antrags auf einen bestimmten Teil der Unterhaltsleistungen ist jedoch möglich (Abschn. 86 b Abs. 1 Satz 2 EStR).

Da der Empfänger die Unterhaltsleistungen zu versteuern hat, ist das Realsplitting von seiner Zustimmung abhängig, die Sie einholen müssen. Sie ist bis auf Widerruf wirksam und kann nur vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber dem Finanzamt widerrufen werden.

Ohne die Zustimmung des Empfängers kommt der Sonderausgabenabzug bei Ihnen nicht in Betracht. Dann können die Unterhaltsleistungen als

außergewöhnliche Belastungen

geltend gemacht werden. Die Zustimmung des unterhaltsberechtigten Ehegatten zum Realsplitting kann aber auch durch eine rechtskräftige Verurteilung zur Abgabe der Zustimmung ersetzt werden. Hier gilt die Zustimmung nur für die Kalenderjahre, die Gegenstand des Urteils sind. Weiterhin kann sich die Zustimmung aus einer im Rahmen eines Prozeßvergleichs getroffenen Vereinbarung ergeben. Ist die Zustimmung davon abhängig, daß Sie Sicherheit leisten, wird die Zustimmung mit der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils wirksam.

Die als Sonderausgaben berücksichtigten Unterhaltsleistungen sind beim Empfänger als sonstige Einkünfte steuerpflichtig (§ 22 Nr. 1a EStG).

Generell ist ein gleichzeitiger Abzug als Sonderausgaben und als außergewöhnliche Belastungen nicht möglich, auch nicht, wenn die

Unterhaltsleistungen den Betrag von 27.000 DM übersteigen.

Das tragen Sie ein: Unterhaltszahlungen gem. der von Ihnen eingereichten Anlage U.

1.26 Kirchensteuer

6.2.4 Kirchensteuer

Die von Ihnen im Kalenderjahr gezahlten Beträge an Kirchensteuer anzüglich etwaiger Erstattungen sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Ergibt sich ein Negativbetrag, beträgt der Abzug 0 DM. Es ist ohne Bedeutung, ob es sich um Vorauszahlungen oder um Abschlußzahlungen handelt und für welchen Zeitraum sie entrichtet worden sind. Die Kirchensteuer wird i.d.R. zusammen mit der Einkommen- oder Lohnsteuer erhoben. In einigen Bundesländern richtet sich die Höhe der Kirchensteuer nach dem Vermögen oder nach dem Wert des Grundbesitzes; sie kann auch in der Form des Kirchgeldes gezahlt werden. Beim Sonderausgabenabzug ist sie unabhängig von der Erhebungsform zu berücksichtigen.

Gehören Sie einer Religionsgemeinschaft an, die keine Kirchensteuer erhebt, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Ihre freiwilligen Zahlungen bis zur Höhe der von der evangelischen oder katholischen Kirche festgesetzten Kirchensteuersätze (8 % bzw. 9 %) einsetzen (Abschn. 101 Abs. 2 EStR). Darüber hinausgehende Zahlungen sind als

Spenden
abzugsfähig.

Das tragen Sie ein: Im Kalenderjahr gezahlte und erstattete Kirchensteuerbeträge.

1.27 Aussetzungs- und Stundungszinsen

6.2.5 Aussetzungs- und Stundungszinsen

Zinsen zur Aussetzung und Stundung nichtabziehbarer Personensteuern, (z.B. Einkommen- und Vermögensteuer), sind als Sonderausgaben abzugsfähig.

Hinterziehungszinsen sind ausdrücklich vom Sonderausgabenabzug ausgenommen, da sie wie

Geldbußen
, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder

einen gewissen Strafcharakter in sich bergen, der steuerlich nicht subventioniert werden soll. ←

Das tragen Sie ein: Höhe der im Kalenderjahr entstandenen Zinsen für Nachforderung und Stundung von Steuern sowie Aussetzung der Vollziehung.

1.28 Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis

6.2.6 Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches ↔ Beschäftigungsverhältnis

Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis können Sie nicht nur als Höchstbetrag für eine

Hausgehilfin
oder eine

Haushaltshilfe
oder als
Kinderbetreuungskosten

sondern auch im Rahmen der Sonderausgaben als sogenannte

Hausmädchen-Höchstbetrag
bis zu 12.000 DM geltend machen.

Voraussetzungen sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG):

- * Die in Ihrem Haushalt beschäftigte Person muß im Rahmen eines hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnisses tätig werden.
- * Das Beschäftigungsverhältnis muß sozialversicherungspflichtig sein.
- * Zu Ihrem Haushalt müssen mindestens eine hilflose Person oder bei Verheirateten mindestens zwei Kinder, bei Alleinstehenden ein Kind bis zum 10. Lebensjahr gehören.

Ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn die von Ihnen beschäftigte Person Ihren Haushalt führt, Ihre Kinder betreut, Mahlzeiten zubereitet, die Gartenpflege übernommen hat oder Sie aus gesundheitlichen Gründen pflegt. Für den Sonderausgabenabzug reicht es aus, wenn Gegenstand des Beschäftigungsverhältnisses nur ein Teil der typischen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten ist.

Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn Sie Pflichtbeiträge zu einer inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben. Ausgeschlossen sind somit Nebenbeschäftigungen von regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche oder mit einem Arbeitsentgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze von 590 DM im Monat. Weiterhin sind auch solche Personen von der Sozialversicherung freigestellt, die innerhalb eines Jahres nicht länger als 2 Monate oder 50 Tage beschäftigt waren. Hierbei sind mehrere geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen.

Die Hilflosigkeit einer gepflegten Person ist i.d.R. durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal "H" nachzuweisen. Zu dem Kreis der hilflosen Personen rechnen nicht nur Kinder und nahe Angehörige, sondern auch der Steuerzahler und sein Ehegatte.

Den

Hausmädchen-Höchstbetrag
erhalten Alleinstehende, die in einem Haushalt

zusammenleben, nur einmal (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 Satz 3 EStG). Ein Zusammenleben ist anzunehmen, wenn z.B. zwei Alleinstehende mit jeweils einem Kind unter 10 Jahren ohne Trauschein einen gemeinsamen Haushalt führen.

Die Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis können ab 1997 bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 18.000 DM als Sonderausgaben abgezogen werden, soweit sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen

Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen und aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind. Es müssen auch nicht mehr zwei Kinder (bei Alleinerziehenden 1 Kind) unter 10 Jahren oder eine pflegebedürftige Person im Haushalt leben.

Daneben existiert nun ein Haushaltsscheck-Verfahren, bei dem die Krankenkasse das Berechnen der Sozialversicherungsbeiträge übernimmt und bucht sie direkt vom Konto des privaten Arbeitgebers ab. Lediglich die Lohnsteuer muß vom Arbeitgeber berechnet und an das Finanzamt gezahlt werden.

Ein solcher Abzug lohnt sich jedoch nur für die Steuerzahler, die hohe Einkommen beziehen.

Der

Hausmädchen-Höchstbetrag

wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für seine Gewährung nicht vorgelegen ↔

haben, um 1/12 ermäßigt.

Tip: Hat ein Kind im Laufe des Jahres sein 10. Lebensjahr vollendet, führt dies nicht zu einer anteiligen Kürzung des Hausmädchen-Höchstbetrags. Denn maßgebend ist stets das Alter des Kindes zu Beginn des Jahres.

Dieselben Aufwendungen können entweder nur als Sonderausgaben oder als

außergewöhnliche Belastungen

(im Rahmen des Hausgehilfinnen-Freibetrags oder

als

Kinderbetreuungskosten

) abgezogen werden. Der Sonderausgabenabzug geht

der Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung vor. Überschreiten die Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis den Höchstbetrag von 18.000 DM, können die darüber hinausgehenden Aufwendungen zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen in Form des Hausgehilfinnen-Freibetrags oder der Kinderbetreuungskosten berücksichtigt werden.

Das tragen Sie ein: Aufwendungen für das hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnis, Anzahl der hilflosen Personen sowie die Nummern der Kinder unter 10 Jahren. Liegen die Aufwendungen über 18.000 DM, denken Sie bitte an die zusätzliche Abzugsmöglichkeit bei den außergewöhnlichen Belastungen, da diese vom Programm nicht automatisch berücksichtigt werden können.

1.29 Steuerberatungskosten

6.2.7 Steuerberatungskosten

Als Sonderausgaben abzugsfähige Steuerberatungskosten sind primär das Honorar Ihres Steuerberaters und Kosten für Steuerfachliteratur. Abziehbar sind auch die

Fahrtkosten

zu Ihrem Steuerberater. Haben Sie auf einer

solchen Fahrt einen Unfall erlitten, können die Unfallkosten ebenfalls als Steuerberatungskosten berücksichtigt werden.

Aufwendungen für die Verteidigung in einem Steuerstrafverfahren sind hingegen keine Steuerberatungskosten.

Tip: Der Kaufpreis dieses Programmpaketes ist in vollem Umfang als Sonderausgaben oder als Werbungskosten abzugsfähig.

Überschreiten Ihre Steuerberatungskosten 1.000 DM, so müssen Sie eine Aufteilung in beruflich veranlaßte (=Werbungskosten) und privat veranlaßte (=Sonderausgaben) Steuerberatungskosten vornehmen. Arbeitnehmer sollten Ihre Steuerberatungskosten bei Sonderausgaben eintragen, wenn Sie hiermit die Pauschale (DM 108,-/ DM 216,-) überschreiten, ansonsten bei Werbungskosten (Werbungskostenpauschale 2.000 DM). Wird bei beiden die jeweilige Pauschale nicht überschritten, entfallen leider alle steuerlichen Vorteile.

Das tragen Sie ein: Steuerberatungskosten im Kalenderjahr.

1.30 Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung ...

6.2.8 Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung oder Weiterbildung ←

Im steuerrechtlichen Sinne zu unterscheiden sind die Fortbildungskosten, die

als

Werbungskosten

abzugsfähig sind und mit einem ausgeübten Beruf in direktem Zusammenhang stehen, von den Ausbildungskosten, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit einem ausgeübten Beruf stehen. Als Ausbildung sind neben Tages- und Abendkursen, die der Berufsausbildung dienen, auch Umschulungsmaßnahmen und die Weiterbildung im Rahmen des Zweiten Bildungsweges anzusehen.

Kosten zur eigenen Fort- oder Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf sind weiterhin als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig, der Abzug der Berufsausbildungskosten ist jedoch der Höhe beschränkt. Der Abzugshöchstbetrag wurde von früher 900 DM auf nun 1.800 DM verdoppelt. Bei auswärtiger Unterbringung beträgt er nun sogar 2.400 DM statt früher 1.200 DM. Diese Erhöhung der Beträge trägt der bildungspolitischen Bedeutung einer Berufsausbildung Rechnung.

Bei den abzugsfähigen Ausbildungskosten gelten ab 1997 die Regelungen zum Arbeitszimmer, zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, zur doppelten Haushaltsführung und zu den Verpflegungspauschalen sinngemäß wie bei den Werbungskosten.

Tip: Ein Sonderausgabenabzug kommt bei Ausbildungskosten nur dann in Betracht, wenn Sie mit der Ausbildung eine nicht nur vorübergehende Betätigungsmöglichkeit schaffen wollen, die dem Aufbau oder der Erhaltung und Sicherung Ihrer beruflichen Existenz und damit der Erhaltung und

Sicherung Ihrer Lebensgrundlage dienen kann und soll. Aufwendungen für eine hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung (z.B. für Back-, Koch- und Nähkurse) können nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Als Sonderausgaben abziehbar sind:

- * Schul-, Lehrgangs-, Studiengebühren
- * Kosten für
 - Fachliteratur
 - und Lernmittel
- * Kosten der Fahrten zur Ausbildungsstätte (0,52 DM je gefahrener Kilometer)
- * Mehraufwendungen für
 - auswärtige Unterbringung
 - , wenn am Wohnort ein
 - eigener Hausstand beibehalten wurde
- * Aufwendungen für ein häusliches
 - Arbeitszimmer
 - im Sinne der
 - Neuregelung 1996

Die genannten Aufwendungen sind um Zuschüsse zu den Ausbildungsmaßnahmen (z.B. gem. BAföG) zu kürzen.

Tip: Zinsen für Ausbildungsdarlehen gehören zu den abziehbaren Aufwendungen für die Berufsausbildung, auch wenn sie nach Abschluß der Berufsausbildung gezahlt werden (Abschn. 103 Abs. 3 Satz 9 ESTR). Aufwendungen zur Tilgung von Studiendarlehen sind dagegen nicht abzugsfähig.

Die Ihnen entstandenen Ausbildungskosten können nur bis zu 1.800 DM als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Bei auswärtiger Unterbringung erhöht sich der Höchstbetrag auf 2.400 DM. Bei
Zusammenveranlagung
kann jeder

Ehegatte seine Berufsausbildungskosten bis zu den o. a. Höchstbeträgen geltend machen.

Tip: Achten Sie auf die verdoppelten Abzugshöchstbeträge. Der Gesetzgeber untersützt auf diese Weise die bildungspolitisch wichtige Berufsausbildung bzw. Weiterbildung.

Das tragen Sie ein: Art der Berufsausbildung sowie Höhe der Aufwendungen. Zusätzliche Angaben sollten Sie auf einer gesonderten Anlage einreichen.

1.31 Schulgeldzahlungen

6.2.9 Schulgeldzahlungen

Schulgeld, das Sie im Kalenderjahr für Kinder gezahlt, für die Ihnen ein
Kinderfreibetrag
oder Kindergeld zusteht, können Sie
zu 30% als Sonderausgaben abziehen.

Begünstigt sind nur Zahlungen an eine staatlich genehmigte oder nach

Landesrecht erlaubte Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschule im Inland.

Aus dem geschuldeten Schulgeldbetrag ist das Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung herauszurechnen; von dem verbleibenden Restbetrag sind 30% - ohne Begrenzung auf einen bestimmten Höchstbetrag - als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

Das tragen Sie ein: Die Nummer des Kindes (1-4) sowie die Bezeichnung der Schule und den vollen Schulgeldrestbetrag. Das Programm berücksichtigt automatisch die Abzugsbeschränkung auf 30%.

1.32 Spenden

6.2.10 Spenden

Spenden und Beiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind im Rahmen bestimmter Höchstbeträge als Sonderausgaben abzugsfähig oder neu ab 1996 - es muß sich um als besonders förderungswürdig anerkannte kultureller Zwecke handeln.

Im Abschn. 111 Abs. 2 EStR findet sich eine Liste einiger steuerbegünstigter Spendenempfänger. Der Empfänger der Zuwendungen muß eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle sein.

Voraussetzung für eine Anerkennung als Spende ist die Freiwilligkeit der Zahlung.

Eltern, deren Kinder eine
Privatschule
besuchen, können Zuwendungen an den
gemeinnützigen Schulverein nicht als Spende geltend machen. Die Beiträge sind nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs in Höhe von 30% des Entgelts als begünstigte Schulgeldzahlungen abzugsfähig.

Beiträge, Zuwendungen und Patengelder an den gemeinnützigen Schulverein von Personen, die selbst keine Kinder in der Schule haben, sind als Spende zu berücksichtigen, wenn es sich hierbei nicht um getarnte Elternbeiträge handelt, die nahe Angehörige der Kinder (z.B. die Großeltern) zahlen.

Der Spendenabzug ist i.d.R. auf 5% des Gesamtbetrags der Einkünfte oder (eventuell interessant für

Freiberufler
und Gewerbetreibende) auf 2

von Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der aufgewandten Löhne und Gehälter des Kalenderjahres begrenzt. Für mildtätige, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Prozentsatz von 5 auf 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Einzelspenden von mindestens 50.000 DM zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke werden bei Überschreiten der Spendenhöchstgrenzen auf bis zu 8 Jahre verteilt. Zum Verteilungszeitraum gehören das Kalenderjahr, in dem die Spende geleistet

wurde, die zwei Jahre vor diesem Kalenderjahr und die fünf Jahre nach diesem Kalenderjahr.

Sind neben einer Einzelspende von mindestens 50.000 DM auch Kleinspenden angefallen, sind diese Kleinspenden vorrangig als Sonderausgaben, beschränkt auf die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstsätze, abzugsfähig.

Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Einkommensteuerermäßigung (§ 34g EStG) in Betracht kommt, denn für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50% der Ausgaben, höchstens um 1.500 DM, im Fall der

Zusammenveranlagung

von Ehegatten um 3.000 DM. Folglich kann ein

Sonderausgabenabzug nur dann gewährt werden, wenn die Ausgaben 3.000 DM bei Ledigen bzw. 6.000 DM bei Verheirateten übersteigen. Allerdings ist der übersteigende Betrag der Höhe nach auf bestimmte Höchstbeträge (3.000 DM bei Einzelveranlagung und 6.000 DM bei

Zusammenveranlagung

) begrenzt. Die bis

1993 geltende Regelung, daß Spenden an eine Partei, die über den Betrag von 40.000 DM hinausgehen, im Rechenschaftsbericht der Partei verzeichnet sein müssen, entfiel 1994 mit der Änderung der Spendenobergrenzen.

Für Beiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50% der Ausgaben, höchstens um 1.500 DM, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens um 3.000 DM. Haben Sie sowohl Beiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen als auch an politische Parteien geleistet, sind die Höchstbeträge von 1.500 DM bzw. 3.000 DM jeweils gesondert und nebeneinander zu gewähren.

Tip: Die Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen berühren nicht die Höchstbeträge für Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke.

Spenden und Beiträge bestehen i.d.R. in Barzuwendungen. Neben diesen Barzuwendungen können auch Sachspenden, insbesondere die Zuwendung von Gegenständen, als Sonderausgaben berücksichtigt werden, vorausgesetzt, in der Spendenbescheinigung wird der Wert und der Gegenstand genau angegeben. Bei der Sachspende kann es sich sowohl um die Hingabe neuer als auch gebrauchter Gegenstände handeln.

Lose einer Wohlfahrtslotterie und Zuschläge bei Wohlfahrtsbriefmarken sind keine Spenden.

Durch Vorlage einer Spendenbescheinigung haben Sie den Nachweis zu erbringen, daß Ihre Spende gegenüber einer begünstigten Körperschaft oder Einrichtung erbracht wurde und welchen Betrag Sie gespendet haben. Bei Sachspenden müssen aus der Spendenbescheinigung der Wert und die genaue Bezeichnung der gespendeten Sache ersichtlich sein.

Das Finanzamt läßt jedoch gewisse Vereinfachungen zu. So reicht es bei Spenden von nicht mehr als 100 DM i.d.R. aus, wenn Sie als Spendennachweis den Zahlkartenabschnitt und den Bankbeleg vorlegen und aus dieser Unterlage

der Spendenempfänger und der Zweck der Spende eindeutig ersichtlich sind.

Die gelegentliche Vereinfachung einer Pauschale wird nicht mehr angewandt. Bei Spenden bis zu 200 DM kann es jedoch ausreichen, daß Sie plausibel darlegen, daß Spendenzahlungen auch wirklich stattgefunden haben, indem Sie z.B. die Organisationen und die gespendeten Beträge angeben. Angaben wie "Klingelbeutel" o.ä. reichen dagegen nicht aus.

Das tragen Sie ein: Spenden nach Art und Höhe. Das Programm berücksichtigt sowohl die oben erwähnten Höchstgrenzen als auch den Spendenabzug gem. § 34g EStG. Bei Eingabe der Summe aller Umsätze zuzüglich der Löhne und Gehälter kann das Programm zusätzlich die günstigere Höchstbetragsberechnung ermitteln.

1.33 Verluste

6.3 Verluste

Ergibt sich bei einer Einkunftsart ein Verlust, so ist dieser Verlust, soweit möglich, mit positiven Einkünften des selben Jahres auszugleichen (Verlustausgleich).

Das tragen Sie ein: Verlustrücktrag und -vortrag. Das Programm berechnet die Höhe Ihres Verlustes im Kalenderjahr.

6.3.1

Verlustrücktrag

6.3.2

Verlustvortrag

6.3.3

Besonderheiten bei Ehegatten

6.3.4

Gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs

1.34 Verlustrücktrag

6.3.1 Verlustrücktrag

Ergibt sich bei der Berechnung der Steuer für 1997 trotz Verrechnung von Überschüssen und Verlusten ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte, ist der "Verlustüberhang" bis zu einem Betrag von insgesamt 10 Mio DM wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 1994 abzuziehen. Dabei ist der Verlustrücktrag nach den anderen

Sonderausgaben

und nach den außergewöhnlichen Belastungen zu berücksichtigen, und ↔

zwar so,

daß sich für Sie das steuerlich günstigste Ergebnis einstellt. Soweit ein Abzug bei der Einkommensteuer-Veranlagung 1994 nicht möglich ist, wird der Verlust vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Jahres 1995 abgezogen (§ 10d Abs. 1 Satz 1 EStG). Wenn im Verlustjahr trotz des Verlustausgleichs der Gesamtbetrag der Einkünfte negativ ist (dieser Betrag ist der nach 1995 bzw. 1996 rücktragbare Verlust), wirken sich die Sonderausgaben und

außergewöhnlichen Belastungen des Jahres 1997 steuerlich nicht aus; sie führen also nicht zu einer Erhöhung des rücktragsfähigen Verlustes.

Sind für die Veranlagungszeiträume 1995 und 1996 bereits Steuerbescheide erlassen worden, hat das Finanzamt die Bescheide aufgrund des
Verlustabzugs

und zwar nur in diesem Punkt zu ändern. Dies gilt auch, wenn die Steuerbescheide bereits unanfechtbar geworden sind (§ 10d Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG).

1.35 Verlustvortrag

6.3.2 Verlustvortrag

Wenn die in 1997 nicht ausgeglichenen Verluste 10 Mio DM übersteigen, ein Abzug der nichtausgeglichenen Verluste im Wege des Verlustrücktrags bei den Einkommensteuer-Veranlagungen der Vorjahre nicht möglich ist, oder Sie auf den Verlustrücktrag freiwillig per Antrag verzichten (Neuregelung seit 1994), sind die Verluste in den folgenden Veranlagungszeiträumen ohne zeitliche Begrenzung wie

Sonderausgaben
vom Gesamtbetrag der Einkünfte

abzuziehen.

Der in der Einkommensteuererklärung 1997 zu berücksichtigende Verlustvortrag ist dem Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden

Verlustabzugs
zum 31.12.1996 zu entnehmen.

Der Verlustrücktrag hat nicht mehr unbedingt Vorrang vor dem Verlustvortrag, es besteht seit 1994 ein Wahlrecht.

1.36 Besonderheiten bei Ehegatten

6.3.3 Besonderheiten bei Ehegatten

Die Begrenzung des Verlustrücktrags auf 10 Mio DM bezieht sich im Fall der

Zusammenveranlagung
auf den einzelnen Ehegatten (§ 62d Abs. 2 Satz 2 EStDV).

Bevor es zu einem solchen Verlustrücktrag kommt, ist zunächst ein Ausgleich mit den anderen eigenen Einkünften des Ehegatten und, falls danach noch ein negativer Betrag verbleibt, ein Ausgleich mit den positiven Einkünften des anderen Ehegatten vorzunehmen. Erst wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte unter Berücksichtigung alter Hinzurechnungs- und Abzugsbeträge negativ ist, kann er auf die Jahre 1993 und 1994 zurückgetragen werden; auch hier ist eine Verrechnung mit allen Einkünften, unabhängig davon, wer die Einkünfte bezogen hat, möglich. Verbleibt nach Vornahme des Verlustrücktrags noch ein vortragsfähiger Verlust, ist dieser gesondert festzustellen. Verfügen beide Ehegatten über einen vortragsfähigen Verlust, ist der

Verlustabzug
, falls er
über den Gesamtbetrag der Einkünfte des Jahres 1997 hinausgeht, im
Verhältnis der vortragsfähigen Verluste vorzunehmen.

1.37 Gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs

6.3.4 Gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs

Der nach Verlustausgleich und Verlustrücktrag verbleibende Verlustabzug wird
zum Schluß des Veranlagungszeitraums, also zum 31.12.1996, durch Bescheid
gesondert festgestellt. Ergibt sich für Sie bei der
Einkommensteuer-Veranlagung 1996 ein solcher verbleibender

Verlustabzug
, so

geben Sie auch das Feld Erklärung zur Feststellung des verbleibenden
Verlustabzugs an. Sie müssen darauf achten, daß der Verlust im
Feststellungsbescheid 1996 zutreffend ermittelt wurde. Ist nämlich der
Feststellungsbescheid bestandskräftig, können bei einer späteren Verrechnung
des verbleibenden Verlustabzugs keine Einwendungen gegen dessen Höhe geltend
gemacht werden.

1.38 Außergewöhnliche Belastungen

7. Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Kosten der persönlichen Lebensführung, die
zwangsläufig und außergewöhnlich sind, und die nicht unter
Werbungskosten

,

Betriebsausgaben
oder
Sonderausgaben
fallen.

Zwangsläufig bedeutet, daß der Steuerzahler sich der Belastung aus
rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, das
eingetretene Ereignis zwingt ihn also zu der Ausgabe. Außergewöhnlich wird
das Ereignis dadurch, daß dem Steuerzahler größere Aufwendungen als der
überwiegenden Mehrheit der Steuerzahler gleicher Verhältnisse entsteht.

Außergewöhnliche Belastungen können Ihre Steuerschuld erheblich mindern. Vor
allen Dingen enthält das EStG keine erschöpfende Aufzählung aller möglichen
außergewöhnlichen Belastungen (im Gegensatz zu Sonderausgaben).

Der Gesetzgeber teilt jedoch die außergewöhnlichen Belastungen in solche
allgemeiner Art und in typisierte.

7.1

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

7.2

Typisierte außergewöhnliche Belastungen

1.39 Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

7.1 Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

Die allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen sind nur abziehbar, wenn sie die zumutbare Belastung übersteigen. Diese richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder.

Zumutbare Belastung in % des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Gesamtbetrag	keine Kinder		1 oder 2 Kinder	3 oder mehr Kinder
	n. verheiratet	verheiratet		
bis 30.000 DM	5%	4%	2%	1%
30 bis 100.000 DM	6%	5%	3%	1%
über 100.000 DM	7%	6%	4%	2%

Beispiel: Gesamtbetrag der Einkünfte = 55.000 DM, verheiratet und 1 Kind:
zumutbare Belastung = 3% von 55.000 DM = 1.650 DM

Das tragen Sie ein: allgemeine außergewöhnliche Belastung nach Art und Höhe. Das Programm berechnet Ihre zumutbare Belastung und die eventuell verbleibenden Abzugsbeträge. Bei der Abgabe Ihrer Steuererklärung fügen Sie bitte eine Anlage mit einer gesonderten Aufstellung bei.

Im folgenden sind einige Ausgaben diskutiert:

Adoption

Adoptionskosten sind, auch bei Adoption eines ausländischen Kindes, nicht zwangsläufig und somit nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig.

Arzneimittel

Arzneimittelkosten sind im allgemeinen abzugsfähig. Für Stärkungsmittel benötigen Sie jedoch eine ärztliche Bescheinigung, wenn die Krankheit nicht bereits glaubhaft gemacht wurde.

Aussteueraufwendungen

Aufwendungen zur Aussteuer sind nicht zwangsläufig und nur in besonderen Ausnahmefällen abzugsfähig (BFH-Urteil v. 3.6.1987, BStBl 1987 II S.779).

Auswanderungskosten

Kosten im Zusammenhang mit der Auswanderung stellen in der Regel keine außergewöhnlichen Belastungen dar.

Badekuren

Nach Abschn. 188 Abs. 2 EStR sind Aufwendungen für Badekuren nach Abzug der Ihnen gewährten Zuschüsse und Beihilfen unter folgenden Voraussetzungen abzugsfähig:

- * Der Steuerpflichtige muß die Kurbedürftigkeit nachweisen; hierbei stellt insbesondere der Zuschuß einer Krankenversicherung noch keinen Nachweis dar.
- * Der Steuerpflichtige muß sich am Kurort in ärztliche Behandlung begeben.

Zu den Kurkosten zählen insbesondere:

- * Unterbringungskosten (Einzelnachweis erforderlich)
- *
 - Verpflegungsmehraufwendungen
 - *
 - Fahrtkosten
 - der öffentlichen Verkehrsmittel
- *
 - Fahrtkosten
 - mit dem eigenen Kfz nur mit Begründung, warum dieses Verkehrsmittel erforderlich war (dann sind die tatsächlichen Kosten oder eine Schätzung über die Kilometerpauschale von 0,52 DM anzusetzen)
- * Arztkosten
- * Kurmittelkosten
- * Aufwendungen für Therapien und Medikamente

Bei alten oder hilflosen Steuerpflichtigen können als außergewöhnliche Belastung auch Kosten für eine Begleitperson berücksichtigt werden (BFH-Urteil v. 13.3.1964, BStBl 1964 III S.331), wenn der Amtsarzt die Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson bestätigt.

Beerdigung

Beerdigungskosten stellen gemäß Abschn. 188 Abs. 4 EStR außergewöhnliche Belastungen dar, sofern sie nicht bereits durch den Nachlaß, Versicherungsleistungen oder das Sterbegeld abgedeckt sind. Aufwendungen stellen insbesondere dar:

- * Aufwendungen für Grabstätte, Sarg
- * Blumen und Kränze
- * Todesanzeigen
- * amtliche Vermerke in der Sterbeliste
- * Abschriften der Sterbeurkunde
- *
 - Fahrtkosten
 - zur Beerdigung eines nahen Angehörigen

Nicht abzugsfähig sind dagegen die Kosten für die Trauerbekleidung. Kosten für die Bewirtung von Trauergästen sind in der Regel nicht abzugsfähig (BFH-Urteil v. 16.9.1987, BStBl 1988 II S. 130), soweit dies allerdings auf kleineren Dörfern üblich ist, besteht die Möglichkeit der Anerkennung.

Berufswechsel

Kosten des Berufswechsels werden nur dann als außergewöhnliche Belastungen anerkannt, wenn Sie krankheitsbedingt oder aus äußeren Umständen (z.B. Unfall) erzwungen wurden. Andernfalls sind sie als Ausbildungskosten im Rahmen der

Sonderausgaben
abzugsfähig.

Besuchsfahrten

Aufwendungen für den Besuch eines nahen Angehörigen in einer Haftanstalt sind keine außergewöhnlichen Belastungen.

Denkmalschutz

Denkmalschutzkosten sind seit 1992 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Unter bestimmten Voraussetzungen sind sie jedoch als

Sonderausgaben
abzugsfähig.

Diätverpflegung

Kosten für eine Diätverpflegung sind auch bei ärztlicher Verordnung keine außergewöhnlichen Belastungen.

Eheschließung

Kosten für die Eheschließung sind, im Gegensatz zu
Scheidungskosten
, keine
außergewöhnlichen Belastungen.

Ehrenamt

Kosten für die Übernahme eines Ehrenamtes können nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.

Erbausgleich

Die von einem Vater für den vorzeitigen Erbausgleich an sein nichteheliches Kind geleisteten Zahlungen stellen keine außergewöhnliche Belastung dar.

Familienheimfahrten

Aufwendungen verheirateter Wehrpflichtiger für Familienheimfahrten können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Geburtskosten

Anlässlich der Geburt eines Kindes aufgewendete Arzt- und

Krankheitskosten

Kosten für eine Hebamme usw. sind eine außergewöhnliche Belastung, soweit sie nicht durch die Krankenkasse o.ä. ausgeglichen werden. Kosten für Säuglingswäsche, Kinderwagen sowie die Erstlingsausstattung sind weder bei Zwillingsgeburten noch beim vierten Kind abzugsfähig. Diese Kosten sind bereits mit dem

Kinderfreibetrag

und dem Kindergeld abgegolten. Nur bei Mehrlingsgeburten ist eine Abzugsmöglichkeit in Betracht zu ziehen.

Haushaltsgeräte

Aufwendungen für Haushaltsgeräte stellen in keinem Fall eine außergewöhnliche Belastung dar.

Hausrat und Kleidung

Wiederbeschaffungskosten für Hausrat und Kleidung nach einem unabwendbaren Ereignis (Brand, Unwetter, Hochwasser, Diebstahl) sind nach Abzug Ihrer Entschädigung durch Beihilfen oder Versicherungen als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, sofern sie den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten. Besonders

Musikinstrumente

Bilder und Stilmöbel werden hier häufig als nicht notwendig angesehen. Auch Kosten infolge eines Diebstahls von Kleidungsstücken auf einer Urlaubsreise gelten als nicht abzugsfähig. Wiederbeschaffungskosten von Hausrat und Kleidung sogenannter Spätaussiedler aus den ehemaligen Ostblockstaaten werden nach Öffnung der Grenzen gewöhnlich nicht mehr anerkannt.

Heimunterbringung

Unterbringungskosten im Altenheim sind durch den Pauschalbetrag zur Heimunterbringung nur bei den typisierten außergewöhnlichen Belastungen abzugsfähig. Als allgemeine außergewöhnliche Belastungen bleiben sie außer Ansatz.

Kfz-Kosten

Bei Erwerbsunfähigkeit von mindestens 80% oder von mindestens 70% bei gleichzeitiger Geh- und Stehbehinderung können Sie bis zu 3.000 km

Privatfahrten

pro Jahr mit 0,52 DM / km (= 1.560 DM) als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Bei Nachweis einer höheren durch die Behinderung verursachten privaten Fahrleistung mithilfe eines Fahrtennachweisheftes kann diese mit 0,52 DM / km geltend gemacht werden. Bei außergewöhnlicher Gehbehinderung (Kennzeichen aG) können alle privaten Fahrkosten, die nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind, als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden.

Krankenversicherung

Krankenversicherungsbeiträge stellen auch dann keine außergewöhnliche Belastung dar, wenn der Steuerpflichtige durch ein von Kindheit an bestehendes Leiden nicht Mitglied einer privaten Krankenversicherung werden konnte.

Krankheitskosten

Krankheitskosten, insbesondere Kosten für die ärztliche Behandlung, Medikamente, den Krankenhausaufenthalt, Heilmittel, die Anschaffung und Instandhaltung orthopädischer Hilfsmittel und Brillen sowie für den Zahnersatz, sind, soweit sie nicht von den Krankenkassen, vom Arbeitgeber oder von sonstigen Einrichtungen getragen werden, als außergewöhnliche Belastung abzuziehen (Abschn. 188 Abs. 1 EStR). Bei medizinischen Hilfsmitteln, die sowohl von Kranken zur Linderung ihres Leidens als auch von Gesunden zur Steigerung des Lebenskomforts angeschafft werden (Gesundheitsschuhe, Spezialbetten oder -stühle), muß die Zwangsläufigkeit der Anschaffung durch Vorlage eines vor dem Kauf erstellten amts- oder vertrauensärztlichen Attests nachgewiesen werden.

Leistungen aus einer Krankentagegeldversicherung sind nicht als Aufwandskürzungen zu berücksichtigen. Dagegen sind Krankenhaustagegelder bis zur Höhe der durch einen Krankenhausaufenthalt verursachten Kosten abzuziehen. Die Aufwendungen für einen Krankenhausaufenthalt werden im allgemeinen nicht um die Haushaltersparnis gekürzt.

Ist Ihr Ehegatte oder eines Ihrer Kinder für längere Zeit in einem Krankenhaus untergebracht und können Sie durch Ihren häufigen Besuch zur Linderung oder Heilung der Krankheit entscheidend beitragen, können die Aufwendungen für Besuchsfahrten bei den außergewöhnlichen Belastungen geltend gemacht werden (BFH- Urteil v. 2.3. 1984, BStBl 1984 II S. 484). Voraussetzung ist, daß die medizinische Notwendigkeit vom behandelnden Krankenhausarzt bescheinigt wird. Dies entfällt bei Besuchsfahrten zu einem Kleinkind bis zu einem Jahr bei längerer stationärer Behandlung in einem Krankenhaus. Auch Fahrten zum Arzt oder zur Apotheke gehören zu den abzugsfähigen Krankheitskosten. Entstehen Ihnen Kosten für
Arzneimittel

Stärkungspräparate und andere Heilmittel, müssen Sie die Notwendigkeit und die Höhe der Aufwendungen durch Vorlage von Rezepten eines Arztes oder Heilpraktikers nachweisen. Werden die Medikamente für eine länger andauernde Krankheit benötigt, reicht es aus, wenn Sie die Notwendigkeit der Aufwendungen bereits in einem früheren Veranlagungszeitraum nachgewiesen haben und in diesem Jahr lediglich deren Höhe durch Vorlage entsprechender Belege nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sind bei dem Steuerzahler Aufwendungen für Schmerzmittel in ungewöhnlich großem Umfang angefallen und beruhen diese auf Privatverordnungen, so kommt eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nur in Betracht, wenn der Steuerzahler die Aufwendungen gegenüber seiner Krankenkasse schriftlich geltend gemacht hat, die Krankenkasse jedoch den Ersatz abgelehnt hat. Mündliche Erkundigungen bei der Krankenkasse über den Kostenersatz reichen nicht aus.

Tip: Aufwendungen für Krankheitskosten Ihrer Eltern können Sie neben den Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wenn Ihre Eltern nicht in der Lage sind, die Kosten selbst zu tragen.

Krankenbesuche

Fahrten zur krankheitsbedingten Betreuung der pflegebedürftigen Mutter sind für den Steuerpflichtigen insoweit außergewöhnlich, als sie über die üblichen Besuchsfahrten ohne Erkrankung hinausgehen (BFH-Urteil v. 6.4.1990, BStBl 1990 II S.958).

Kur

Abzugsfähig sind

Badekuren

. Klimakuren sind grundsätzlich trotz ärztlicher Verordnung keine außergewöhnliche Belastung, es sei denn, die Kur ist wegen der Schwere des Leidens medizinisch notwendig.

Nachlaßverbindlichkeiten

Da die Erbschaft ausgeschlagen werden kann, sind Nachlaßverbindlichkeiten nicht zwangsläufig. Eine Zwangsläufigkeit kann nur ausnahmsweise aus sittlichen Gründen gegeben sein, wenn der Alleinerbe Nachlaßverbindlichkeiten erfüllt, die auf existentiellen Bedürfnissen seiner in Armut verstorbenen Eltern unmittelbar vor und im Zusammenhang mit deren Tod beruhen.

Numerus Clausus

Prozeßkosten der Eltern, die in Zusammenhang mit einem Studienplatz des Kindes stehen, sind Berufsausbildungskosten und somit nicht als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art abzugsfähig.

Pflegekosten

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in der Pflegestation eines Altenheims, in einem Altenpflegeheim oder in einem Pflegeheim können in gleichem Umfang wie Kosten einer Unterbringung in einem Krankenhaus als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art berücksichtigt werden, sofern die Kosten nicht durch Inanspruchnahme des erhöhten Körperbehinderten-Pauschbetrags von 7200 DM abgegolten sind (Abschn. 187 Abs. 1 EStR). Neben den Pflegekosten kann auch der Abzugsbetrag für Heimbewohner (§ 33a Abs. 3 Satz 2 EStG) in Anspruch genommen werden. Ist über die einzelnen Leistungen keine detaillierte Rechnung erstellt worden, kann der auf hauswirtschaftliche Dienstleistungen entfallende Anteil aus Vereinfachungsgründen in Höhe des Heimhöchstbetrags von 1800 DM geschätzt und herausgerechnet werden. Sind Ihnen wegen der Pflegebedürftigkeit einer Person Aufwendungen zu Pflege erwachsen, denen Sie sich aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen konnten, und haben Sie keinen

Pflegepauschbetrag

in Anspruch genommen, sind die Kosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Zu den abzugsfähigen Kosten rechnen auch Aufwendungen für Fahrten zu der pflegebedürftigen Person, soweit die

Fahrten über das übliche Maß von Besuchsfahrten hinausgehen. Bei einem dauernd pflegebedürftigen Kind sind allerdings die Pflegekosten durch einen auf Sie übertragenen Körperbehinderten-Pauschbetrag abgegolten. Haben Sie von der pflegebedürftigen Person in Hinblick auf eine etwaige Pflegebedürftigkeit Vermögenswerte, z.B. ein Hausgrundstück, erhalten, ist ein Abzug der Pflegeaufwendungen erst möglich, wenn die Aufwendungen den Wert des hingegebenen Vermögens übersteigen.

Tip: Zahlungen für die Unterbringung von Angehörigen in einem Pflegeheim, zu denen Sie von den Sozialämtern herangezogen werden, weil die eigenen Einkünfte des Angehörigen zur Bestreitung der Unterbringungskosten im Pflegeheim nicht ausreichen, sind bei Ihnen als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art abzugsfähig. Auf die Höhe der Einkünfte des pflegebedürftigen Angehörigen kommt es für den Abzug nicht an.

Privatschule

Aufwendungen für den Privatschulbesuch eines Kindes sind in der Regel nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Ist das Kind ausschließlich wegen einer Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule mit individueller Förderung angewiesen, kann das Schulgeld als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden (das Schulgeld darf dann jedoch nicht bereits als Sonderausgaben abgezogen worden sein).

Prozeßkosten

Prozeßkosten bei Schadensersatzprozessen können außergewöhnliche Belastungen sein, es sei denn, der Steuerpflichtige hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Ebenfalls abzugsfähig sind die Kosten für einen Strafprozeß, der mit einem Einspruch, der Einstellung des Verfahrens oder mit der Ablehnung der Eröffnung der Hauptverhandlung endete. Kosten der Eltern für die Strafverteidigung ihres volljährigen, wegen eines Verbrechens angeklagten Kindes können außergewöhnliche Belastungen sein.

Sanierungskosten

Aufwendungen zur Vermeidung oder Behebung gesundheitlicher Schäden infolge von Formaldehyd- oder Holzschutzmittelausgasungen können ebenso wie Kosten der Asbestsanierung als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Es muß durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden, daß die Gesundheitsschäden bereits eingetreten oder zu befürchten sind. Ferner muß durch ein Gutachten der zuständigen amtlichen technischen Stelle ein Zusammenhang mit den Ausgasungen festgestellt werden. Auch die Quelle ist genau zu beschreiben.

Schadensersatzleistungen

Schadensersatzleistungen können als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein, wenn Sie die Schädigung nicht vorsätzlich oder leichtfertig verursacht haben.

Scheidungskosten

Scheidungskosten sind grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig (Abschn. 186 Abs. 6 Sätze 2 f. EStR). Insbesondere sind dies Kosten zu Regelung des Sorgerechts über ein gemeinsames Kind, der Unterhaltspflicht, des Versorgungsausgleichs, aber auch Kosten eines Gutachters zur Vermögensbewertung, nicht jedoch freiwillige

Unterhaltszahlungen

(dies sind typisierte

außergewöhnliche Belastungen). Durch die Trennung entstandene Mehraufwendungen sind nicht abzugsfähig, wenn Sie die Trennung selbst herbeigeführt haben.

Schuldentilgung

Bis 1989 war die Tilgung eines zur Begleichung außergewöhnlicher Belastungen aufgenommenen Darlehens abzugsfähig. Seitdem sind außergewöhnliche Belastungen sofort in dem Jahr abzuziehen, in dem sie entstanden sind. Dies bringt den Vorteil mit sich, daß die zumutbare Belastung nur einmal abgezogen wird. Die mit den Schulden zusammenhängenden Zinsen rechnen im Jahr der Zahlung ebenfalls zu den abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen.

Umzugskosten

Wenn Umzugskosten durch Krankheit oder Unfall bedingt wurden, können Sie als

Krankheitskosten

eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Bei Wiedervereinigung von zwangsweise getrennt lebenden Familien können Umzugskosten ebenfalls angesetzt werden, ansonsten sind sie nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig (insbesondere nicht bei Kündigung des Vermieters wegen Eigenbedarfs).

Unfallkosten

Unfallschäden an der Person des Steuerpflichtigen, seines Ehegatten und seiner Kinder können zu

Krankheitskosten

führen und als solche abgezogen

werden. Reparaturkosten und Ersatzbeschaffung fallen dagegen in die Vermögenssphäre und sind nicht abziehbar. Ein Beispiel, wie Sie die Unfallkosten aufführen können, entnehmen Sie der Vorlage

Unfallkosten

.

Unterbringung

Werden Unterbringungskosten eines nahen Angehörigen in einer Pflegeanstalt nicht bereits als Kosten für Heim- und

Pflegeunterbringung

als typisierte

außergewöhnliche Belastungen abgesetzt, sind diese wie nicht ersetzte

Krankheitskosten
abziehbar.

Unterhalt an ein nichteheliches Kind

Unterhaltszahlungen
an ein nichteheliches Kind sind bereits mit dem halben

Kinderfreibetrag
und dem
Ausbildungsfreibetrag
abgegolten und daher nicht abziehbar.

Vormundschaft

Nicht ersetzte Vormundschaftskosten können als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, wenn sie den Umständen nach notwendig und angemessen sind und die betroffene Person zur Übernahme des Amtes verpflichtet war.

Wiederbeschaffungskosten

Siehe auch

Hausrat und Kleidung
Tip: Bezahlen Sie allgemeine außergewöhnliche Belastungen ←
möglichst

innerhalb eines Jahres, damit die
zumutbare Belastung
nur einmal abgezogen

wird. Hierzu gilt: werden Ausgaben, die eine außergewöhnliche Belastung darstellen, durch Darlehensmittel bezahlt, können diese bereits im Jahr der Bezahlung vollständig geltend gemacht werden (BFH-Urteil v. 10.6.1988, BStBl. 1988 II S.814). Auch Vorauszahlungen sind ein gutes Mittel, die Belastungen im Zeitraum eines Jahres zu halten.

1.40 Typisierte außergewöhnliche Belastungen

7.2 Typisierte außergewöhnliche Belastungen

Typisierte außergewöhnliche Belastungen sind bis zu gewissen Höchstbeträgen abzugsfähig. In der Regel wird keine zumutbare Belastung abgezogen.

7.2.1

Aufwendungen für Unterhaltszahlungen

7.2.2

Ausbildungsfreibetrag

7.2.3

Kinderbetreuungskosten

- 7.2.4 Hausgehilfin / Haushaltshilfe
- 7.2.5 Heim- / Pflegeunterbringung
- 7.2.6 Körperbehinderung
- 7.2.7 Pflegepauschbetrag
- 7.2.8 Hinterbliebenenfreibetrag

1.41 Aufwendungen für Unterhaltszahlungen

7.2.1 Aufwendungen für Unterhaltszahlungen

Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige können als typisierte außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Dies gilt auch für die eigenen Kinder, sofern niemand für sie einen

Kinderfreibetrag
oder Kindergeld

erhält, also Kinder über 27 Jahre und Kinder über 18 Jahre, die nicht mehr in der Berufsausbildung sind, sowie im Ausland lebende Kinder. Bei weitläufig Verwandten gelten die Aufwendungen nur als zwangsläufig, wenn eine besondere persönliche Beziehung vorliegt. Bei den Unterhaltsleistungen muß für eine Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastung eine Verpflichtung zur Zahlung gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen vorliegen. Die früher notwendige Prüfung, ob eine sittliche Verpflichtung besteht, entfällt hiermit.

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können als

Sonderausgaben
oder
außergewöhnliche Belastungen
abgezogen werden. Der Abzug als Sonderausgaben heißt begrenztes

Realsplitting

, weil der Zahlende die Ausgaben mit Zustimmung des Empfängers bis zu 27.000 DM jährlich absetzen kann, der Empfänger sie aber versteuern muß. Der Vorteil liegt darin, daß die Steuerprogression des Zahlenden gewöhnlich höher ist als die des Empfängers und daher die gemeinsame Steuerbelastung geringer ist. Beim Abzug als außergewöhnliche Belastung sind die Zahlungen beim Empfänger nicht steuerpflichtig, jedoch gelten die allgemeinen Höchstbeträge und die Einkünfte des Empfängers werden in bestimmten Grenzen angerechnet.

Unterhaltsleistungen sind bis zu höchstens 12.000 DM abzugsfähig. Durch die Neuregelung 1996 wurde dieser Satz von früher 7.200 DM erhöht. Der Jahresbetrag ermäßigt sich um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person werden ab 1996 schon dann angerechnet, wenn sie 1.200 DM jährlich übersteigen und zur Bestreitung des ←

Unterhalts

geeignet sind. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit ist die Werbungskostenpauschale von 2.000 DM abzuziehen. Zusätzlich sind

Aufwendungen, die mit den Bezügen in Zusammenhang stehen, abzuziehen. Die genannten Höchstbeträge werden für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um 1/12 verringert.

Nach- und Vorauszahlungen für ein anderes Jahr werden vom Finanzamt nicht anerkannt. Bei regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Zahlungen erkennt die Finanzverwaltung aber die vollen Jahresbeträge an (BFH-Urteil v. 22.5 1981, BStBl 1981 II S.713).

Zu den anrechenbaren Bezügen gehören außerdem alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind. Hierzu zählen auch die durch den Versorgungs-Freibetrag und den Sparer-Freibetrag freigestellten Einnahmen. Hiervon werden die damit zusammenhängenden Aufwendungen, mindestens aber eine Pauschale von von 360 DM abgezogen.

Unterhaltsleistungen an ein wehr- oder zivildienstleistendes Kind für das niemand einen

Kinderfreibetrag

erhält (z.B. wegen einer bereits

abgeschlossenen Berufsausbildung) können Sie als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Zwar werden die Bezüge des Kindes angerechnet, die verwendeten Pauschalen sind aber nicht hoch.

Neben den obengenannte Voraussetzungen müssen folgende Punkte beachtet werden:

Die unterhaltene Person darf nur ein geringes Vermögen besitzen (30.000 DM-Grenze). Eine Kürzung um die

zumutbare Belastung

wird nicht vorgenommen.

Die Bedürftigkeit des Empfängers besteht auch dann, wenn freie Kost, Logis und Kleidung gewährt wird (z.B. Bundeswehr, Erziehungsheim, Haftanstalt). Gefährden die Aufwendungen Ihren eigenen Unterhalt oder den Ihrer Familie, gelten sie nicht mehr als zwangsläufig (sog. Opfergrenze). Somit sind Aufwendungen ab einer gewissen Höhe nicht mehr abzugsfähig. Beispielsweise liegt die Opfergrenze für einen verheirateten Steuerpflichtigen mit zwei Kindern und einem Jahreseinkommen von 30.000 DM bei 4.500 DM.

Mit dem Abzugsbetrag sind alle typischen Aufwendungen abgegolten. Ungewöhnliche außergewöhnliche Aufwendungen (Krankheit, Unfall,

Heimunterbringung

) können als allgemeine außergewöhnliche Belastungen

abgezogen werden.

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten können im Jahr der Scheidung nicht als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, da hier bereits der Vorteil des Ehegattensplittings vorhanden ist.

Das tragen Sie ein: Unterhaltsleistungen sowie alle zugehörigen Angaben für bis zu zwei Personen. Das Programm berücksichtigt die gemachten Angaben einschließlich der eigenen Einkünfte und des Unterstützungszeitraums, nicht aber die Ländergruppenregelung bei Unterstützung von Angehörigen im Ausland sowie die Opfergrenze. Da im amtlichen Vordruck nur Platz für eine unterhaltene Person ist, wird bei Unterstützung einer zweiten Person einen zusätzliche Anlage ausgedruckt.

1.42 Ausbildungsfreibetrag

7.2.2 Ausbildungsfreibetrag

Einen Ausbildungsfreibetrag erhalten Sie für die Berufsausbildung eines Kindes, für das Sie einen

Kinderfreibetrag
oder Kindergeld erhalten.

Seit 1994 gilt diese Regelung auch für
Auslandskinder

. Aber auch

wenn Sie keinen Kinderfreibetrag mehr erhalten, können Sie einen Ausbildungsfreibetrag bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres erhalten, wenn das Kind den Grundwehr- bzw. Zivildienst geleistet hat. Berufsausbildung meint vor allem die Ausbildung für einen künftigen Beruf und die allgemeine Schulbildung.

Zum Erhalt des Ausbildungsfreibetrages genügt es nachzuweisen, daß Ihnen überhaupt Aufwendungen entstanden sind (z.B. Schulgeld, Bücher, Lernmaterial, Fahrt- und Unterbringungskosten). Dann erhalten Sie den Ausbildungsfreibetrag in voller Höhe. Er beträgt 2.400 DM für Kinder ab 18 Jahre. Bei auswärtiger Unterbringung beträgt er 4.200 DM für Kinder ab 18 Jahre und 1.800 DM für Kinder unter 18 Jahre.

Auswärtige Unterbringung liegt vor bei jeglicher Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushaltes, die auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Ein nur wenige Wochen dauernder Schullandheimaufenthalt genügt jedoch nicht. Ein Kind geschiedener oder getrennt lebender Eltern ist nur auswärts untergebracht, wenn es aus dem Haushalt beider Eltern räumlich und hauswirtschaftlich ausgegliedert ist (BFH-Urteil v. 5.2.1988, BStBl 1988 II S.579).

Tip: Für die Frage der auswärtigen Unterbringung ist es unerheblich, aus welchen Gründen Ihr Kind außerhalb Ihres Haushaltes lebt. Auch wenn Ihr Kind heiratet und eine eheliche Wohnung begründet, kann ein Ausbildungsfreibetrag wegen auswärtiger Unterbringung gewährt werden.

Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes werden angerechnet, soweit sie 3.600 DM jährlich übersteigen (anrechnungsfreier Betrag, allerdings nur bei Kindern unter 28 Jahre). Hier werden nur die Bezüge angerechnet, die nicht schon bei den Unterhaltsleistungen berücksichtigt wurden (wenn Sie für dieses Kind bereits Unterhaltsleistungen abziehen).

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit ist die Werbungskostenpauschale von 2.000 DM abzuziehen. Öffentliche Zuschüsse wie Bafög-Zuschüsse zählen abzüglich 360 DM Pauschale zu den Einkünften des Kindes, ebenso wie Unterhaltszahlungen des Ehegatten eines verheirateten Kindes (BFH-Urteil v. 7.3.1986, BStBl 1986 II S. 554). Darlehen (auch Bafög-Darlehen) hingegen sind keine Einkünfte und werden deshalb auch nicht angerechnet.

Zusätzlich sind bei pauschal versteuerten Arbeitslöhnen Aufwendungen, die mit den Bezügen in Zusammenhang stehen, abzuziehen. Besteht keine Möglichkeit, die Höhe nachzuweisen, gilt eine Aufwandspauschale von 360 DM jährlich. Eigene Einkünfte des Kindes, die auf diejenigen Kalendermonate entfallen, für die kein Ausbildungsfreibetrag gewährt wird, werden nicht

angerechnet.

Die genannten Beträge werden für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um 1/12 verringert.

Tip: Hat Ihr Kind nur während der Semesterferien Einkünfte, kann es sich rentieren, für diesen Zeitraum keinen Ausbildungsfreibetrag zu beantragen. Sie erhalten dann nämlich für den restlichen Zeitraum des Jahres den anteiligen Ausbildungsfreibetrag vollständig, während ansonsten der während der Semesterferien verdiente Betrag den Ausbildungsfreibetrag des ganzen Jahres zunichte machen kann. Allerdings müssen Sie in diesem Fall glaubhaft machen, daß Ihnen während der Semesterferien keine Aufwendungen für die Berufsausbildung Ihres Kindes entstanden sind.

Geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern und Eltern nichtehelicher Kinder wird der Ausbildungsfreibetrag für dasselbe Kind insgesamt nur einmal gewährt. Nicht zusammen veranlagte Ehegatten erhalten jeder die Hälfte des Freibetrags.

Besteht das Kindschaftsverhältnis zu mehreren Elternteilen, so erhält ein Elternpaar, das zusammenveranlagt werden kann, die Hälfte des Ausbildungsfreibetrags. Können sie nicht zusammen veranlagt werden, erhält jeder 1/4 des Abzugsbetrags. Auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares kann bei der Einkommensteuerveranlagung der einem Elternteil zustehende Abzugsbetrag auf den anderen übertragen werden. Der Antrag ist im

Hauptvordruck
der Steuererklärung zu stellen.

Überträgt ein Elternteil den
Kinderfreibetrag
auf einen anderen, kann er den
Ausbildungsfreibetrag nicht geltend machen. Der Ausbildungsfreibetrag für

Auslandskinder
wird gemäß der Ländergruppeneinteilung gekürzt.

Das tragen Sie ein: Ausbildungsangaben sowie alle zugehörigen Angaben für bis zu zwei Personen. Das Programm berücksichtigt die gemachten Angaben einschließlich der eigenen Einkünfte in den einzelnen Zeiträumen, nicht aber die Ländergruppenregelung bezüglich der Ausbildungskosten für Auslandskinder.

Wünschen Sie eine Übertragung des Abzugsbetrages auf den anderen Elternteil, machen Sie diese Angabe im Bereich
sonstige Angaben
des Hauptvordrucks

Seite 2.

1.43 Kinderbetreuungskosten

7.2.3 Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes sind als Kinderbetreuungskosten im Rahmen typisierter außergewöhnlicher Belastungen

abzugsfähig. Dies betrifft in erster Linie Alleinstehende, also z.B. Unverheiratete (ledig, geschieden, verwitwet) sowie dauernd getrennt lebende Ehegatten. Als alleinstehend gelten aber auch Verheiratete, deren Ehegatte nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, weil er (z.B. als Gastarbeiter) im Ausland lebt.

Die Aufwendungen müssen dem Alleinstehenden wegen seiner Erwerbstätigkeit, wegen Behinderung (körperlich, geistig, seelisch) oder wegen Krankheit erwachsen sein. Der Grad der Behinderung spielt hierbei keine Rolle. Ehegatten können nur in Ausnahmefällen Kinderbetreuungskosten geltend machen. Voraussetzungen sind hierbei:

Beide Eheleute sind unbeschränkt steuerpflichtig, leben nicht dauernd getrennt. Die Aufwendungen entstehen wegen Behinderung oder Krankheit eines Ehepartners und der andere Ehepartner ist entweder erwerbstätig oder ebenfalls krank oder behindert. Es genügt also nicht, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind. Dies ist verfassungsgemäß nach dem BFH-Urteil v. 15.3.1991, BStBl 1991 II S.578. Der Höchstbetrag für das erste Kind beträgt 4.000 DM, der Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind beträgt 2.000 DM. Die Beträge gelten i.d.R. nach Kürzung um die zumutbare Belastung.

Fallen zusätzlich allgemeine
außergewöhnliche Belastungen
an, wird die

zumutbare Belastung um den hier bereits verrechneten Betrag gekürzt. Werden keine höheren Aufwendungen nachgewiesen, wird für jedes Kind ein Pauschbetrag von 480 DM gewährt. Die genannten Beträge werden für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um 1/12 verringert. Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit des Kindes zum Haushalt von zwei alleinstehende werden alle Beträge zur Hälfte angesetzt.

Als weitere Voraussetzung zur Gewährung des Abzugs sind zu nennen: Das Kind muß seinen

Wohnsitz

oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und zu Ihrem Haushalt gehören. Es darf zu Beginn des Jahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (dies gilt auch, nachdem die allgemeine Anerkennung als Kind von 16 auf 18 Jahre angehoben wurde).

War Krankheit der Grund für die Kinderbetreuungskosten, so muß diese mindestens 3 Monate bestanden haben oder im Anschluß an eine Erwerbstätigkeit eingetreten sein. Die Aufwendungen müssen notwendig und angemessen sein. Begünstigt sind die Beaufsichtigung des Kindes bei den Hausaufgaben, Unterbringungskosten, Beschäftigung einer Kinderpflegerin, Erzieherin oder Hausgehilfin, soweit diese die Kinder betreut. Nicht begünstigt sind jedoch Aufwendungen für den Unterricht oder Nachhilfeunterricht für besondere Fähigkeiten, Sport oder Freizeitbetätigungen. Bei Betreuung durch Angehörige sind klare und eindeutige Vereinbarungen erforderlich; auch darf zu dem Angehörigen kein Kindschaftsverhältnis bestehen.

Die Aufwendungen werden um den steuerfreien Arbeitgeberersatz für die Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern und um die zumutbare Belastung gekürzt. Von dem verbleibenden Betrag werden bei einem Kind höchstens 4000 DM zuzüglich 2000 DM für jedes weitere Kind berücksichtigt.

Zu den Kinderbetreuungskosten gibt es im Steuerjahr 1997 eine gute und eine

schlechte Nachricht.

Zunächst die schlechte: Zu den Kinderbetreuungskosten wurde ab 1997 gesetzlich festgeschrieben, daß die zumutbare Belastung anzurechnen ist (§33c Abs. 1 EStG 1997), soweit über den Pauschbetrag hinausgehende Aufwendungen geltend gemacht werden.

Die Anrechnung nach diesem Muster haben die Finanzämter auch schon bis November 1996 vorgenommen, auch der Steuer Profi zog und zieht sie auch weiterhin deswegen automatisch in seine Berechnung ein. Aufgrund mehrerer ergangener BFH-Urteile und eines BMF-Erlasses vom 10.10.96 (BStBl. 1996 I S. 1256) müssen die Finanzämter jedoch alle bisherigen Kürzungen wieder rückgängig machen und zuviel erhobene Steuern erstatten.

Und jetzt die gute Nachricht: Alle seit 1992 erlassenen Bescheide sind hinsichtlich der um die zumutbare Belastung gekürzten Kinderbetreuungskosten vorläufig, auch ohne daß dazu ein gesonderter Einspruch erforderlich gewesen wäre. Nach Beseitigung der Rechtsunsicherheit werden nun alle Steuerbescheide hinsichtlich dieses Punktes auch automatisch geändert. Haben Sie in den Steuerjahren 1985-92 bereits Einspruch eingelegt, so müssen die Finanzämter diesem ebenfalls stattgeben und zuviel gezahlte Steuern rückvergüten. Fragen Sie bei nächster Gelegenheit beim Finanzamt nach, wie weit die Bearbeitung schon gediehen sind.

Das tragen Sie ein: Kinderbetreuungskosten sowie alle zugehörigen Angaben für ein Kind. Das Programm berücksichtigt die gemachten Angaben einschließlich aller angegebenen Zeiträume. Ergibt sich ein Abzug der

zumutbaren Belastung
, wird dieser Abzug bei den allgemeinen
außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigt.

1.44 Hausgehilfin / Haushaltshilfe

7.2.4 Hausgehilfin / Haushaltshilfe

Aufwendungen für eine Hausgehilfin oder Haushaltshilfe können als typisierte

außergewöhnliche Belastung
unter bestimmten Voraussetzungen begrenzt
abgezogen werden. Die Aufwendungen sind bis jährlich 1.200 DM abziehbar.

Voraussetzung ist, daß Sie oder Ihr Ehepartner das 60. Lebensjahr vollendet haben oder wenn Sie selbst, Ihr Ehegatte, Ihre Kinder oder sonst jemand, der zu Ihrem Haushalt gehört und von Ihnen unterhalten wird, krank ist. Sind Sie oder eine andere oben genannte Person hilflos oder schwer behindert (mindestens 50% Erwerbsminderung), so steht Ihnen ein Höchstbetrag von 1.800 DM zu. Die genannten Beträge werden für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um 1/12 verringert.

Hausgehilfin ist eine voll angestellte, Haushaltshilfe eine stundenweise beschäftigte Kraft wie z.B. Putzfrauen. Begünstigt sind auch Aufwendungen für typische häusliche Arbeiten im Haushalt durch Unternehmer (z.B. Fensterputzer, Bodenreiniger).

Betreut die Hausgehilfin zusätzlich Kinder, können u.U. Kinderbetreuungskosten in Betracht gezogen werden. Das Tätigkeitsfeld der Hausgehilfin ist hierbei in betriebliche Tätigkeit (hauswirtschaftliche Arbeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebs) und Haushaltstätigkeit aufzuteilen, wobei ersteres Betriebsausgaben, letzteres außergewöhnliche Belastungen darstellen (können). Der Hausgehilfin-Freibetrag und der Freibetrag für Heim- oder
 Pflegeunterbringung
 werden grundsätzlich nicht
 nebeneinander gewährt. Hier ist nur der höhere Betrag abziehbar.

Tip: Unter bestimmten Voraussetzungen können Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe bis zu 18.000 DM jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden. Sie sollten also zunächst diese Möglichkeit überprüfen.

Das tragen Sie ein: Daten zur Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt. Das Programm berücksichtigt die Höchstbeträge in dem entsprechenden Zeitraum, einschließlich einer etwaigen Erhöhung durch Behinderung eines Familienangehörigen. Da sich die Absetzung der Kosten einer Haushaltshilfe oder einer Heimunterbringung gegenseitig ausschließen, wird hier nur der Posten mit dem höheren Betrag berücksichtigt.

1.45 Heim- / Pflegeunterbringung

7.2.5 Heim- / Pflegeunterbringung

Für eine Heim- oder Pflegeunterbringung gibt es einen Abzugsbetrag für Heimbewohner. Bei Unterbringung ohne Pflegebedürftigkeit beträgt er 1.200 DM, bei Pflegebedürftigkeit 1.800 DM. Auf die Höhe der tatsächlichen Kosten kommt es nicht an. Dieser Heimbetrag kann neben dem erhöhten Behinderten- Pauschbetrag von 7.200 DM in Anspruch genommen werden.

Ein Heim in diesem Sinn ist eine Altenheim, Altenwohnheim oder Pflegeheim. Die Aufwendungen für Heim- oder Pflegeunterbringung müssen Kosten für Dienstleistungen beinhalten, die mit denen einer
 Hausgehilfin
 oder

Haushaltshilfe vergleichbar sind. Liegen bei Ehegatten gleichzeitig die Voraussetzungen für die Gewährung des Abzugsbetrags für Heimbewohner als auch für die Beschäftigung einer
 Haushaltshilfe
 vor, kann nur der höhere
 Freibetrag abgezogen werden.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Ehegatten wegen Pflegebedürftigkeit eines Ehegatten an der gemeinsamen Haushaltsführung gehindert sind. Aufwendungen für Unterbringung in einer Pflegestation sind wie

Krankheitskosten
 als allgemeine außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten durch Inanspruchnahme des erhöhten Pauschbetrags für Körperbehinderte von 7.200 DM bereits abgegolten sind. Die genannten Beträge werden für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht

vorgelegen haben, um 1/12 verringert.

Das tragen Sie ein: Daten zur Heim- oder Pflegeunterbringung. Das Programm berücksichtigt die Beträge im entsprechenden Zeitraum. Da sich die Absetzung der Kosten einer Haushaltshilfe oder einer Heimunterbringung gegenseitig ausschließen, wird hier nur der Posten mit dem höheren Betrag berücksichtigt. Sollte dies speziell in Ihrem Fall nicht zutreffen, machen Sie bitte Zusatzangaben auf einer gesonderten Anlage. Bei der Berechnung wird dieser Sonderfall nicht berücksichtigt.

1.46 Körperbehinderung

7.2.6 Körperbehinderung

Aufwendungen aufgrund einer Körperbehinderung können Sie, wenn Sie sich nicht für den Einzelnachweis und die Geltendmachung als allgemeine

außergewöhnliche Belastung
entscheiden, pauschal nach dem Grad der

Behinderung gestaffelt absetzen. Der Pauschbetrag beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

25%-34%	600 DM
35%-44%	840 DM
45%-54%	1.110 DM
55%-64%	1.410 DM
65%-74%	1.740 DM
75%-84%	2.070 DM
85%-90%	2.400 DM
91%-100%	2.760 DM

Unter 50% Minderung der Erwerbsfähigkeit kann der Pauschbetrag nur dann in Anspruch genommen werden, wenn wegen der Behinderung ein Anspruch auf Renten oder andere laufende Bezüge besteht, oder wenn die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren, dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat, oder wenn die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht. Blinde sowie ständig pflegebedürftige Körperbehinderte erhalten einen Pauschbetrag von 7.200 DM.

Durch die Pauschbeträge gelten die typischen Mehraufwendungen als abgegolten, nicht jedoch außerordentliche

Krankheitskosten

,

Kurkosten, Aufwendungen für eine

Hausgehilfin

oder

Haushaltshilfe

sowie unter bestimmten Umständen

Kfz-Kosten

für

Privatfahrten

,

die als allgemeine

außergewöhnliche Belastungen

abgesetzt werden können.

Die Pauschbeträge werden weder um die zumutbare Belastung gekürzt, noch werden sie gekürzt, wenn die Voraussetzungen nicht das ganze Jahr lang vorgelegen haben.

Haben Sie in den neuen Bundesländern noch einen alten DDR-Ausweis mit Beschädigtenstufe, so entspricht Stufe I 30%, II 50%, III 80% und IV 100%. Den Pauschbetrag für Hilflose müssen Sie jedoch neu beantragen. Zweckmäßig wäre ein Antrag auf einen entsprechenden Ausweis rückwirkend bis 1991, womit Sie dann bei Ihrem Finanzamt eine Korrektur der alten Einkommensteuerbescheide erwirken können.

Das tragen Sie ein: Angaben über Behinderung sowie eventuell zusätzliche Kosten unter allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen.

1.47 Pflegepauschbetrag

7.2.7 Pflegepauschbetrag

Den Pflegepauschbetrag von 1.800 DM erhalten Sie, wenn Sie die Pflege eines ständig Hilflosen persönlich in Ihrer oder dessen Wohnung übernommen haben. Der Nachweis der Hilflosigkeit ist in gleicher Weise zu führen wie beim erhöhten Körperbehinderten-Pauschbetrag. Der Betrag wird auch dann gewährt, wenn Sie sich zur Unterstützung teilweise einer ambulanten Pflegekraft bedienen.

Auch die Pflege im Rahmen der Nachbarschaftshilfe kann zur Gewährung des Pflegepauschbetrages führen, wenn Sie sich der Pflege aus sittlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entziehen konnten. Sind Sie in der Lage, höhere Aufwendungen als den Pflegepauschbetrag nachzuweisen, können Sie die Aufwendungen auch als allgemeine

außergewöhnliche Belastung
angeben, wobei

dieser allerdings um die zumutbare Belastung gekürzt wird. Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Personen gleichzeitig gepflegt, ist der Pauschbetrag aufzuteilen.

Bei Auflösung des Haushalts wird von den Aufwendungen eine Haushaltersparnis von 33 DM täglich (1000 DM monatlich, 12.000 DM jährlich) abgezogen.

Das tragen Sie ein: Angaben zum Pflege-Pauschbetrag.

1.48 Hinterbliebenenfreibetrag

7.2.8 Hinterbliebenenfreibetrag

Hinterbliebene erhalten einen Pauschbetrag von 720 DM, wenn ihnen aufgrund des Bundesversorgungs- oder eines entsprechenden Gesetzes, der gesetzlichen Unfallversicherung, des Dienstunfalls eines Beamten, des Bundesgesetzes über die Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind. Sind Sie als Hinterbliebener

körperbehindert, wird der Pauschbetrag von 720 DM neben dem Pauschbetrag für Körperbehinderte gewährt; er ist nicht um die zumutbare Belastung zu kürzen.

Das tragen Sie ein: Machen Sie die Angaben in den Bereichen Behinderte und Hinterbliebene.

1.49 Kapitaleinkünfte

8. Kapitaleinkünfte

Generell gilt für die Anlage KSO:

- * Die Anlage KSO muß nun nur noch dann Ihrer Einkommensteuererklärung beigelegt werden, wenn Sie in diesem Jahr Einnahmen aus Kapitalvermögen erzielt haben, die über die Einzelvolumina Ihrer Freistellungsanträge hinausgegangen sind.
- * Im Falle der Abgabe ist die Anlage KSO von Ihnen und im Fall der

Zusammenveranlagung

von Ihrem Ehegatten eigenhändig zu unterschreiben.

Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie, daß Sie zur Kenntnis genommen haben, welche Kapitalerträge bei der Einkommensteuer angegeben werden müssen, und daß Sie, falls Kapitalerträge angefallen sind, diese zutreffend erklärt haben.

Sollten Sie es versäumt haben, einer Versicherung, Bausparkasse oder einem Kreditinstitut Freistellungsaufträge zu erteilen, so wird von Ihren Kapitalerträgen automatisch Zinsabschlagssteuer einbehalten. Wollen Sie diese ganz oder teilweise erstattet bekommen, etwa weil Ihr tatsächlicher Steuersatz niedriger liegt oder Ihr Freibetrag nicht ausgeschöpft wird, so müssen Sie alle im Erhebungszeitraum zugeflossenen Kapitaleinkünfte (auch solche, die wegen Vorliegen eines Freistellungsauftrags nicht besteuert wurden) in der Anlage KSO aufführen.

Der

Sparer-Freibetrag

beträgt 6.000 DM für Ledige bzw. 12.000 DM für zusammen veranlagte Ehegatten.

Hinweis für Arbeitslose: Wenn Sie Arbeitslosenhilfe beantragen, müssen Sie ab 1997 auch damit rechnen, daß das Arbeitsamt Kenntnis über die Anzahl der von Ihnen erteilten Freistellungsaufträge hat. Das Bundesamt für Finanzen wird diesbezügliche Anfragen der Arbeitsämter künftig beantworten (§45 Abs. 3 EStG).

8.1

Einnahmen aus Kapitalvermögen

8.2

Werbungskosten aus Kapitalvermögen

8.3

Sparer-Freibetrag

8.4

Zinsbesteuerung und Freistellungsauftrag

1.50 Einnahmen aus Kapitalvermögen

8.1 Einnahmen aus Kapitalvermögen

Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören:

8.1.1

Zinsen aus Sparguthaben und sonstigen Kapitalforderungen

8.1.2

Zinsen und andere Erträge aus Bausparguthaben

8.1.3

Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren

8.1.4

Erträge aus Aktien und anderen Anteilen

8.1.5

Erträge aus Investmentanteilen

8.1.6

Erträge aus Lebensversicherungen

8.1.7

Erträge aus stiller Gesellschaft

oder partiarischen Darlehen

8.1.8

Erträge aus Beteiligungen

8.1.9

Sonstige Erträge aus Kapitalvermögen

8.1.10

Körperschaftsteuer

8.1.11

Solidaritätszuschlag

1.51 Zinsen aus Sparguthaben und sonstigen Kapitalforderungen

8.1.1 Zinsen aus Sparguthaben und sonstigen Kapitalforderungen

Hierzu gehören alle Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art, also insbesondere Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditinstituten sowie die Zinsen aus Darlehen und Anleihen. Steuerpflichtig sind auch das Disagio, die Bereitstellungszinsen und die sonstigen Kreditgebühren, aber auch Verzugszinsen und Erstattungszinsen. Ebenfalls dazu rechnen die Erträge aus Bundesschatzbriefen Typ B.

Ferner sind anzugeben Kapitalerträge aus Festgeldkonten, Sparbriefen und privaten Darlehen. Soweit Sie als Mieter eine Mietkaution geleistet haben, sind die Zinsen aus der vom Vermieter angelegten Mietkaution bei dem Mieter als Kapitalerträge zu erfassen und anzugeben. Dies gilt auch für Zinsen, die auf

Instandhaltungsrücklagen
von Wohnungseigentumsgemeinschaften entfallen.

Zu den Zinsen aus Hypotheken gehören nur solche, die aus Brief- und Buchhypotheken stammen; Zinsen aus Sicherheitshypotheken sind im Gegensatz dazu als Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art zu versteuern.

Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen rechnen auch Renten aus Rentenschulden. Im Gegensatz zu Hypotheken- und Grundschulden, bei denen nur der in der Annuität enthaltene Zinsanteil versteuert wird, gehört bei den Renten aus Rentenschulden die Gesamtleistung zu den Kapitaleinkünften.

Werden festverzinsliche Wertpapiere im Laufe eines Zinszahlungszeitraums mit laufenden Zinsscheinen veräußert, muß der Erwerber dem Veräußerer i.d.R. den Zinsbetrag vergüten, der auf die Zeit seit dem Beginn des laufenden Zinszahlungszeitraums bis zur Veräußerung entfällt. Diese Zinsen, die sog. Stückzinsen, sind von dem Veräußerer im Zeitpunkt der Zahlung als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern. Beim Veräußerer rechnen die Stückzinsen als negative Einnahmen ebenfalls zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, und zwar im Jahr des Zinszuflusses.

1.52 Zinsen und andere Erträge aus Bausparguthaben

8.1.2 Zinsen und andere Erträge aus Bausparguthaben

Zu den Erträgen aus Bausparguthaben gehören insbesondere die Guthabenzinsen aus Bausparverträgen. Stehen die Zinsen jedoch in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Erlangung des Bauspardarlehens unter Verwendung der Kreditmittel zum Erwerb, zum Bau oder zur Renovierung eines Gebäudes, gehören die Guthabenzinsen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

1.53 Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren

8.1.3 Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren

Zu den Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren gehören nicht nur die Zinsen aus Anleihen, Pfandbriefen und Bundesschatzbriefen, sondern auch die Zinsen aus Wandelschuldverschreibungen, Gewinnobligationen und Genußrechten. Die Erträge müssen Sie auch dann angeben, wenn die Papiere nicht im Depot geführt, sondern bei Ihnen selbst oder im Schließfach verwahrt werden.

1.54 Erträge aus Aktien und anderen Anteilen

8.1.4 Erträge aus Aktien und anderen Anteilen

Zu den Gewinnanteilen gehören alle von einer Kapitalgesellschaft an ihre Anteilseigner ausgeschütteten Beträge. Keine Gewinnanteile sind dagegen die Teile der von der Gesellschaft erwirtschafteten Gewinne, die in Rücklagen eingestellt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Diese Gewinne fließen Ihnen erst dann zu, wenn sie in offener oder verdeckter Form an Sie ausgeschüttet werden. Ebenfalls nicht steuerpflichtig sind i.d.R. Kapitalumschichtungen, wie z.B. die Rückzahlung von Nennkapital und die Erlöse aus der Veräußerung von Bezugsrechten.

Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen rechnen auch die sonstigen Bezüge aus Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die wichtigste Gruppe der sonstigen Bezüge sind die verdeckten Gewinnausschüttungen. Typische Fälle aus der Praxis sind die Zahlung eines überhöhten Entgelts für von dem Gesellschafter erworbene

Wirtschaftsgüter

oder für Dienstleistungen des Gesellschafters und für die der Kapitalgesellschaft überlassenen Nutzungen sowie die Lieferung von Wirtschaftsgütern und die Überlassung von Nutzungen an den Gesellschafter unter Preis. In all diesen Fällen erhält der Gesellschafter einen Vermögensvorteil zu Lasten der Kapitalgesellschaft, der ihm nur mit Rücksicht auf seine Gesellschafterstellung gewährt wird.

1.55 Erträge aus Investmentanteilen

8.1.5 Erträge aus Investmentanteilen

Bei den Investmentgesellschaften wird das von Ihnen eingelegte Geld von einer Kapitalanlagegesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung aller Anteilseigner angelegt. Bei einer Beteiligung an einer solchen Gesellschaft rechnen nicht nur die Ausschüttungen auf die Anteilsscheine zu den Kapitaleinnahmen, sondern auch die von einem Sondervermögen vereinnahmten, nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwandten Erträge.

Auch bei den ausländischen Investmentanteilen gehören die Ausschüttungen sowie die vereinnahmten, nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwandten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige ausschüttungsgleiche Erträge zu den

Kapitaleinkünften

.

1.56 Erträge aus Lebensversicherungen

8.1.6 Erträge aus Lebensversicherungen

Zinsen und Schlußgewinnanteile aus Versicherungen sind bei der Einkommensteueranlagung nicht zu erfassen, wenn die Beiträge als

Sonderausgaben

abzugsfähig sind, also Zinsen aus

- * Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,
- * Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,
- * Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, bei denen die Auszahlung des Kapitals nicht zu einem Zeitpunkt vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß verlangt werden kann,
- * Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen worden

ist.

Voraussetzung ist in den o.a. Fällen, daß die Zinsen aus Lebensversicherungsverträgen entweder mit Beiträgen verrechnet, nur im Versicherungsfall ausgezahlt oder im Fall des Rückkaufs bzw. der Auflösung des Vertrags erst nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden. Kommt es zu einer vorzeitigen Auszahlung, so rechnen zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen neben den rechnungsmäßigen Zinsen auch die von dem Versicherungsunternehmen darüberhinaus erwirtschafteten Erträge. Können die Beiträge zu den Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall nicht als

Sonderausgaben

abgezogen werden, gehören die darauf entfallenden Erträge zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen, unabhängig davon, ob es sich um rechnungsmäßige oder außerrechnungsmäßige Zinsen aus Sparanteilen oder um Schlußgewinnanteile handelt.

Hiervon betroffen sind stets Erträge aus

- * Kapitalversicherungen gegen Einmalbetrag,
- * Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen Einmalbetrag,
- * Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, bei denen die Auszahlung des Kapitals vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß verlangt werden kann und
- * Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen, wenn der Vertrag nicht für die Dauer von mindestens 12 Jahren geschlossen worden ist.

1.57 Erträge aus stiller Gesellschaft ...

8.1.7 Erträge aus stiller Gesellschaft oder partiarischen Darlehen

Zu den Einnahmen aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter rechnen nur solche, die Sie als typisch stiller Gesellschafter erhalten haben. Eine typisch stille Gesellschaft liegt vor, wenn Sie nur am Gewinn bzw. Verlust des Handelsgewerbes und nicht an den stillen Reserven beteiligt sind. Ist auch eine Beteiligung an den stillen Reserven vereinbart, sind Sie steuerlich als Mitunternehmer anzusehen mit der Folge, daß die Einnahmen aus dem typisch stillen Gesellschaftsverhältnis als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern sind. Ähnlich wie die typisch stille Gesellschaft ist das partiarische Darlehen gestaltet, allerdings mit dem Unterschied, daß die Vertragsparteien ohne jeden gemeinsamen Zweck lediglich ihre eigenen Interessen verfolgen und ihre Beziehungen ausschließlich durch die Verschiedenheit ihrer Interessen bestimmt sind.

Tip: Wird eine im Privatvermögen befindliche Beteiligung eines stillen Gesellschafters an einen Dritten veräußert, unterliegt der über die Einlage hinausgehende Mehrerlös nicht der Einkommensteuer.

1.58 Erträge aus Beteiligungen

8.1.8 Erträge aus Beteiligungen

Neben den Kapitaleinnahmen, der anrechenbaren Körperschaftsteuer und der

Kapitalertragsteuer

ist auch die Gemeinschaft, das für die Gemeinschaft zuständige Finanzamt und die dortige Steuernummer anzugeben.

1.59 Sonstige Erträge aus Kapitalvermögen

8.1.9 Sonstige Erträge aus Kapitalvermögen

Bezüge, die aufgrund einer Kapitalherabsetzung oder nach Auflösung einer Kapitalgesellschaft anfallen, rechnen zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn die Zahlungen aus dem verwendbaren Eigenkapital erfolgen und nicht bereits bei den Gewinnanteilen zu erfassen sind.

Wegen seines Zinscharakters gehört auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Erwerbspreis und dem Einlösungsbetrag bei Zero-Bonds sowie bei Finanzierungsschätzen des Bundes und der Länder zu den steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen.

Erträge aus hintereinander geschalteten Zero-Bonds sind in voller Höhe bei Endfälligkeit der Einkommensteuer zu unterwerfen. Bei Veräußerung vor Endfälligkeit sind die rechnerisch auf die Zeitinnehabung entfallenden Kapitalerträge zur Einkommensteuer heranzuziehen.

Auch bei Gleitzins-Anleihen ist bei Veräußerung vor Ende der Laufzeit ein besitzzeitanteiliger

Kapitalertrag
zu besteuern.

Ferner fallen unter Kapitalerträge die Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen und sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden.

1.60 Körperschaftsteuer

8.1.10 Körperschaftsteuer

Die mit den Gewinnanteilen und sonstigen Bezügen aus Aktien und GmbH-Anteilen im Zusammenhang stehende anrechenbare Körperschaftsteuer gehört ebenfalls in Höhe von 30% der Bruttoausschüttung bzw. 3/7 der Nettodividende zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen. Sie gilt zusammen mit der Gewinnausschüttung als bezogen. Das bedeutet auch, daß die anzurechnende Körperschaftsteuer bei der Einkunftsart zu erfassen ist, bei der die ihr zugrundeliegende Nettodividende angesetzt wird. Gehört die Nettodividende zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen, ist auch die anzurechnende Körperschaftsteuer auf diese Nettodividende dort zu erfassen.

1.61 Solidaritätszuschlag

8.1.11 Solidaritätszuschlag

Seit dem 1.1.1995 kann es auch beim Kapitalvermögen zu einer Belastung durch den Solidaritätszuschlag kommen. Angaben hierzu sind ebenfalls beim Kapitalvermögen zu machen.

Das tragen Sie ein: Kapitaleinkünfte gemäß obigen Angaben. Sind keine Kapitaleinkünfte angefallen, registriert das Programm dies selbständig. Der Sparer-Freibetrag wird ebenfalls berücksichtigt.

Um die steuerliche Erfassung von Einnahmen aus Kapitalvermögen sicherzustellen, unterliegen grundsätzlich alle verbrieften Kapitalforderungen und alle nicht verbrieften Kapitalforderungen von Kreditinstituten dem

Zinsabschlag

. Der Zinsabschlag beträgt 30% der Zinseinnahmen; er erhöht sich bei Tafelgeschäften auf 35%. Bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer-Veranlagung wird er auf die festgesetzte Steuer angerechnet.

Ferner hat der Gesetzgeber Schuldner bestimmter Kapitalerträge verpflichtet,

Kapitalertragsteuer

einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Je nach Art der Kapitalerträge beträgt der Steuerabzug 25% oder 30%. Die Einbehaltung von Kapitalertragsteuer kann durch Erteilung eines

Freistellungsauftrags

vermieden werden.

Neben der Kapitalertragsteuer lastet auf Ausschüttungen von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften eine anzurechnende oder zu vergütende Körperschaftsteuer in Höhe von 3/7 der Gewinnausschüttungen. Diese Körperschaftsteuer ist wie die Kapitalertragsteuer als Einnahme zu erfassen und auf die Einkommensteuerschuld anzurechnen.

Vergessen Sie nicht, Ihrer Steuererklärung eine Bescheinigung der ausschüttenden Kapitalgesellschaft bzw. des Kreditinstituts über die Höhe der anrechenbaren Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer beizufügen. Denn die Anrechnung ist von Gesetzes wegen von der Vorlage dieser Bescheinigung abhängig. Die Kapitalertragsteuer wird allerdings auch dann als Einnahme aus Kapitalvermögen erfaßt, wenn Sie dem Finanzamt keine Bescheinigung vorlegen sollten.

1.62 Werbungskosten aus Kapitalvermögen

8.2 Werbungskosten aus Kapitalvermögen

Die Einnahmen aus Kapitalvermögen sind um die damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden

Werbungskosten

zu kürzen. Zu den Werbungskosten gehören auch die Aufwendungen, die gleichzeitig der Sicherung und Erhaltung des Kapitalstamms dienen.

Das tragen Sie ein: Werbungskosten bezüglich Ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen in den vom Programm vorgegebenen Bereichen. Lohnt sich der Abzug, da die Werbungskosten die Pauschale übersteigen, sollten Sie sich vom Programm eine Anlage ausdrucken lassen, die automatisch erstellt wird. Falls diese Angaben nicht ausreichen, sollten Sie zusätzliche Angaben beifügen. Das Programm berücksichtigt automatisch die Werbungskosten-Pauschale.

Als Werbungskosten sind z.B. die folgenden Beträge abzugsfähig:

8.2.1

Schuldzinsen und andere Kreditkosten

8.2.2

Aufwendungen für den Erwerb, die Sicherung und Erhaltung

der Kapitaleinnahmen und des Kapitalstamms

8.2.3

Beratungskosten

8.2.4

Fachzeitschriften, Computerprogramme, Chartdienste

8.2.5

Weitere Hinweise zu Werbungskosten

8.2.6

Werbungskosten-Pauschbetrag

1.63 Schuldzinsen und andere Kreditkosten

8.2.1 Schuldzinsen und andere Kreditkosten

Schuldzinsen und andere Kreditkosten rechnen in vollem Umfang zu den abzugsfähigen Werbungskosten. Nicht abzugsfähig sind jedoch Schuldzinsen, die vorwiegend der Wertsteigerung dienen. Nicht als Werbungskosten abzugsfähig sind auch Schuldzinsen, die auf einen Kredit zur Anschaffung von Wertpapieren entfallen, der nach 12 Jahren durch Leistungen aus einer Lebensversicherung getilgt werden soll.

Ein Werbungskostenabzug kommt allerdings in Betracht, wenn der Kaufpreis für Aktien nur durch eine kurzfristige Kreditaufnahme vorfinanziert wird und die Fremdmittel nach und nach durch Eigenmittel ersetzt werden.

Bei der Frage, ob Schuldzinsen als Werbungskosten bei einem in seinem Bestand wechselnden Wertpapierdepot abzugsfähig sind, kommt es grundsätzlich auf jede einzelne Kapitalanlage, also auf jedes einzelne Wertpapier, an. Das Wertpapierdepot darf daher für die Beurteilung des Schuldzinsenabzugs nicht als Einheit behandelt werden.

1.64 Aufwendungen für den Erwerb, die Sicherung und Erhaltung ...

8.2.2 Aufwendungen für den Erwerb, die Sicherung und Erhaltung der

Kapitaleinnahmen und des Kapitalstamms

Aufwendungen für den Erwerb, die Sicherung und Erhaltung der Kapitaleinnahmen und des Kapitalstamms sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Absicht der Kapitalnutzung im Vordergrund steht. Zu diesen Aufwendungen rechnen Depotkosten,

Versicherungsbeiträge

, Kosten der

Einziehung von Kapitalerträgen und sonstige Aufbewahrungskosten (z. B. Safemiete). Hierzu gehören aber auch Prozeßkosten, soweit sie mit der Erlangung, Erzielung und Verteidigung der Kapitalerträge zusammenhängen. Verfügen Sie über umfangreichen Wertpapierbesitz, können Sie auch Ihre Büro- und Fernsprechkosten – zumindest teilweise – als Werbungskosten abziehen.

Tip: Besuchen Sie eine Hauptversammlung, in der u.a. über die Gewinnverwendung beschlossen wird, sind diese Aufwendungen wie Dienstreisen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig.

1.65 Beratungskosten

8.2.3 Beratungskosten

Beratungskosten, z.B. für einen Börsenspezialisten, sind bei einem umfangreichen Kapitalvermögen auch dann Werbungskosten, wenn die Beratung sowohl unter dem Aspekt der Renditeerwartungen als auch unter Wertsteigerungsgesichtspunkten erfolgte.

Steuerberatungskosten

rechnen

ebenfalls zu den Werbungskosten, soweit sie für die Prüfung von Unterlagen zur Feststellung der

Kapitaleinkünfte

oder für das Ausfüllen der

Anlage KSO

aufgewandt wurden. Abzugsfähig sind auch Gebühren für eine

Rechtsberatung

auf steuerlichem Gebiet sowie für das Entwerfen von Verträgen, z.B. bei Vereinbarung einer typisch stillen Gesellschaft.

1.66 Fachzeitschriften, Computerprogramme, Chartdienste

8.2.4 Fachzeitschriften, Computerprogramme, Chartdienste

Aufwendungen für spezielle Börsenzeitschriften und Wertpapierinformationsblätter sind ebenso wie spezielle Computerprogramme sowie die Kosten für Chartdienste als Werbungskosten zu berücksichtigen.

1.67 Weitere Hinweise zu Werbungskosten

8.2.5 Weitere Hinweise zu Werbungskosten

Zinsen aus einem Bausparguthaben rechnen bei einer eigengenutzten Wohnung nach dem Wegfall der Nutzungswertbesteuerung ab dem 1.1.1987 zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Für den Bausparer bedeutet dies, daß er von den Guthabenzinsen den Werbungskosten-Pauschbetrag sowie den Sparerfreibetrag abziehen kann.

Nichtabzugsfähig sind, da kein unmittelbarer Zusammenhang mit den Kapitalerträgen gegeben ist:

- * Spesen zum Ankauf von Wertpapieren,
- * Verkaufsspesen,
- * Provisionen, die mit der Anschaffung oder Veräußerung der Wertpapiere im Zusammenhang stehen,
- * Kosten, die zum Zweck der Änderung der Zusammensetzung eines Wertpapierdepots getätigt werden,
- * Verwalterentgelt, das auf Wertsteigerungen des verwalteten Vermögens entfällt,
- * Prozeßkosten, die die Anschaffung, Veräußerung oder Verteidigung des Stammrechts betreffen,
- * Beträge eines GmbH-Gesellschafters zur Beaufsichtigung und Beratung der Gesellschaft, wenn sich die Anteile im Privatvermögen befinden,
- * Erbaueinandersetzungskosten,
- * Spekulationsaufwendungen.

Ebenfalls nicht als Werbungskosten abzugsfähig ist der Verlust der Kapitalanlage, z. B. bei Darlehen, die durch den Konkurs des Schuldners ausgefallen sind.

Aufwendungen für die Fortbildung mit dem Ziel, die Kenntnisse in der Vermögensverwaltung zu festigen, fallen ebenfalls unter das Abzugsverbot.

1.68 Werbungskosten-Pauschbetrag

8.2.6 Werbungskosten-Pauschbetrag

Sollten Ihre Werbungskosten nicht über 100 DM hinausgehen, wird bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen von Amts wegen ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 100 DM berücksichtigt (§ 9 a Nr. 2 EStG). Der Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden (§ 9 a Satz 2 EStG). Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, steht ein gemeinsamer Pauschbetrag von 200 DM zu. Für Ehegatten besteht daher nur die Möglichkeit, entweder den Pauschbetrag von 200 DM oder die nachgewiesenen höheren Werbungskosten geltend zu machen. Nicht zulässig ist, daß der eine Ehegatte den halben Pauschbetrag und der andere Ehegatte Werbungskosten in nachgewiesener Höhe abzieht.

1.69 Sparer-Freibetrag

8.3 Sparer-Freibetrag

Der Sparer-Freibetrag (§20 Abs. 4 EStG) gilt für alle Arten von Einkünften aus Kapitalvermögen. Alle Einnahmen aus Kapitalvermögen sind neben dem

Werbungskosten-Pauschbetrag

um diesen Betrag zu kürzen. Für Alleinstehende

beträgt der Sparer-Freibetrag 6.000 DM. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt er sich auf 12.000 DM.

Für die Gewährung des gemeinsamen Sparer-Freibetrags von 12.000 DM genügt es, wenn ein Ehegatte Einnahmen aus Kapitalvermögen hat. Beziehen beide Ehegatten Kapitalerträge, ist der gemeinsame Sparer-Freibetrag grundsätzlich je zur Hälfte auf die Ehegatten zu verteilen. Sind die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 6.000 DM, ist der anteilige Sparer-Freibetrag bei diesem Ehegatten bis zur Höhe von 0 DM und darüber hinaus bei dem anderen Ehegatten zu berücksichtigen.

Der Sparer-Freibetrag darf - auch im Fall der

Zusammenveranlagung

von

Ehegatten - nicht höher sein als die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge; er darf somit nicht zu einem Verlust aus Kapitalvermögen führen (Abschn. 156 a Abs. 1 Satz 5 EStR).

1.70 Zinsbesteuerung und Freistellungsauftrag

8.4 Zinsbesteuerung und Freistellungsauftrag

Nahezu alle Kapitalforderungen unterliegen dem Zinsabschlag. Im Einzelnen sind dies alle verbrieften Kapitalforderungen und alle nicht verbrieften Kapitalforderungen von Kreditinstituten. Der Zinsabschlag beträgt 30% der Zinseinnahmen; bei Tafelgeschäften beträgt er 35%. Er wird jedoch bei der Einkommensteuer-Veranlagung auf die festgesetzte Steuer angerechnet, so daß dem Grundsatz Rechnung getragen wird, daß alle Kapitaleinnahmen einkommensteuerpflichtig sind. Durch die Erhebung des Zinsabschlags soll bewirkt werden, daß die Einkünfte aus Kapitalvermögen korrekt angegeben werden.

Alle verbrieften Kapitalforderungen sind dem Zinsabschlag unterworfen, aber auch nicht verbrieft Kapitalforderungen, wenn es sich bei dem Schuldner um eine Bank, eine Sparkasse, eine Bausparkasse, die Postbank der Deutschen Bundespost, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften für Ihre Betriebsangehörigen, die Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts handelt. In allen übrigen Fällen unterliegen die Zinsen aus nicht verbrieften Kapitalforderungen nicht dem Zinsabschlag.

Vom Zinsabschlag ausgenommen sind alle natürlichen oder juristischen Personen mit

Wohnsitz

, Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland. Die

Ausnahmeregelung gilt auch für ausländische Kreditinstitute, unabhängig davon, ob das ausländische Kreditinstitut bei Vorlage der Zinsscheine für sich selbst, für einen ausländischen Steuerzahler oder für einen im Inland ansässigen Depotinhaber handelt. Diese Tatsache sehen viele Steuerzahler als eine Möglichkeit, den Zinsabschlag zu umgehen. Auch eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts muß keinen Zinsabschlag einbehalten. Dennoch bleiben Zinsen einkommensteuerpflichtig.

Ferner vom Zinsabschlag ausgenommen sind:

- * Erträge aus Girokonten mit einem Zinssatz unter 1%,
- * Kapitalerträge aus Bausparkassenguthaben, wenn Sie im Jahr der Gutschrift eine
Arbeitnehmer-Sparzulage
erhalten haben oder wenn
Ihnen im Jahr der Gutschrift oder im Jahr davor eine
Wohnungsbauprämie
gewährt wurde,
- * Zinsen aus einem einzelnen Guthaben von nicht mehr als 20 DM jährlich bei einmaliger Gutschrift

Bei Tafelgeschäften, die anonym über den Schalter des Kreditinstituts abgewickelt werden, ist stets ein Zinsabschlag einzubehalten, und zwar in Höhe von 35 %.

Tip: Um den Zinsabschlag von 35 % bei Tafelgeschäften zu vermeiden, sollten Sie Ihre Zinsscheine über ein ausländisches Kreditinstitut oder über eine ausländische Zweigstelle Ihres inländischen Kreditinstituts vorlegen.

Sollten Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, können Sie wie bisher eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung erhalten.

Um im anderen Fall eine Freistellung vom Zinsabschlag im Vorfeld zu erreichen, müssen Sie Ihrem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilen, wonach Ihre Zinseinnahmen höchstens bis zu 6.100 DM bzw. 12.200 DM bei Ehegatten vom Zinsabschlag freizustellen sind.

Der

Sparer-Freibetrag
von 6.000 DM und der

Werbungskosten-Pauschbetrag
von

100 DM wirkt sich nämlich bereits im Steuerabzug entlastend aus. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten beträgt das Freistellungsvolumen sogar 12.000 DM Sparer-Freibetrag zuzüglich 200 DM Werbungskosten-Pauschbetrag, also insgesamt 12.200 DM.

Falls die Erträge nicht über das Freistellungsvolumen hinausgehen, hat das Kreditinstitut von den Zinsen keinen Zinsabschlag einzubehalten. Bei höheren Erträgen werden die Zinsen und Dividenden um das Freistellungsvolumen gekürzt und nur der darüber hinausgehende Betrag mit dem Zinsabschlag oder mit der Kapitalertragsteuer und der anrechenbaren Körperschaftsteuer belastet.

Verfügen Sie über mehrere Konten bei verschiedenen Kreditinstituten, ist in dem Freistellungsauftrag anzugeben, bis zu welchem Betrag die Zinsen und

Dividenden vom Steuerabzug ausgenommen werden sollen.

Sind Sie verheiratet, steht Ihnen und Ihrem Ehegatten ein Freistellungsvolumen von 12.200 DM zur Verfügung. Dieses Freistellungsvolumen können Sie getrennt für sich und für Ihren Ehegatten wie bei Ledigen geltend machen. Sie können es aber auch insgesamt für alle Konten, die auf Ihren Namen oder den Namen Ihres Ehegatten lauten, einsetzen. Schließlich können Sie das Freistellungsvolumen mit Zinsen und Dividenden unabhängig davon verrechnen lassen, ob es sich bei den Konten um gemeinsame oder um solche handelt, die auf eine Einzelperson lauten.

Der Freistellungsauftrag wirkt sich bei Tafelgeschäften nicht aus. Hier wird in jedem Fall ein Steuerabzug vorgenommen.

Durch die Erteilung eines Freistellungsauftrags kann ebenfalls erreicht werden, daß Ihnen Dividenden ohne Einbehaltung der Kapitalertragsteuer und der anrechenbaren Körperschaftsteuer ausgezahlt werden.

Das Bankgeheimnis bleibt unangetastet. Die Daten aus den Freistellungsaufträgen werden von den Kreditinstituten an das Bundesamt für Finanzen weitergeleitet. Dort werden sie gesammelt und dahingehend überprüft, ob das Freistellungsvolumen von Ihnen mehr als einmal geltend gemacht worden ist. Ist dies der Fall, erhält das zuständige Finanzamt hierüber eine Mitteilung. Eine weitergehende Verwendung der übermittelten Daten ist gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen.

1.71 Sonstige Einkünfte

9. Sonstige Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind nur die folgenden, im Gesetz ausdrücklich genannten Einkünfte aus Renten und sonstigen wiederkehrenden Bezügen, Unterhaltsleistungen,

Spekulationsgeschäfte
, bestimmten Leistungen und

bestimmten

Abgeordnetenbezügen

. Dies bedeutet, daß alle nicht in die anderen sechs Einkunftsarten einzuordnenden Einkünfte nicht automatisch sonstige Einkünfte darstellen.

9.1

Sonstige wiederkehrende Bezüge, z.B. Renten

9.2

Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten

9.3

Werbungskosten bei wiederkehrenden Bezügen

und Unterhaltsleistungen

9.4

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften

9.5

Einkünfte aus bestimmten Leistungen

9.6

Abgeordnetenbezüge

1.72 Sonstige wiederkehrende Bezüge, z.B. Renten

9.1 Sonstige wiederkehrende Bezüge, z.B. Renten

Eine Rente setzt sich aus zwei Teilen zusammen, nämlich dem angesparten Kapital (sog. Rentenstamm) und der Verzinsung dieses Kapitals (sog. Ertragsanteil).

Der Einkommensteuer unterliegen nur Erträge aus der Anlage von Vermögen. Das Vermögen selbst bleibt jedoch unbesteuert, da es kein Einkommen darstellt. Folglich wird die Rückzahlung des angesparten Kapitals nicht zur Einkommensteuer herangezogen; als Einkünfte erfaßt werden nur die Zinsen auf dieses Kapital, und zwar in Form eines durchschnittlichen Zinsanteils (Ertragsanteils) bezogen auf die

Rentenzahlungen

. Die Höhe des

Ertragsanteils ist dabei entweder vom Alter zu Beginn des Rentenbezuges oder aber von der Laufzeit der Rente abhängig.

Die meisten Renten sind mit ihrem Ertragsanteil steuerpflichtig. Von der Einkommensteuer befreit sind die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 3 Nr. 1a EStG) sowie die versorgungshalber gezahlten gesetzlichen Bezüge der Wehr- und Zivildienstgeschädigten oder ihrer Hinterbliebenen, der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und der ihnen gleichgestellten Personen (§ 3 Nr. 6 EStG).

Man unterscheidet nach der Laufzeit zwischen den sog. Leibrenten und den abgekürzten Leibrenten bzw. Zeitrenten.

Bei den Leibrenten handelt es sich um wiederkehrende Bezüge, deren Laufzeit von der Lebenszeit einer Person abhängig ist; mit dem Tod dieser Person erlischt die Rente. Zu den wichtigsten Leibrenten gehören die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie die der Knappschaftsrentenversicherung (Abschn. 167 EStR). Das vorgezogene Knappschaftsruhegeld ist als lebenslängliche Leibrente zu besteuern.

Bei den Leibrenten, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, richtet sich die Höhe des Ertragsanteils nach dem Alter zu Beginn des Rentenbezugs. Dieser Ertragsanteil bleibt i.d.R. während der Dauer des Rentenbezugs unverändert.

Abgekürzte Leibrenten sind solche Renten, deren Laufzeit auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist und die zusätzlich von der Lebenszeit des Rentenberechtigten abhängen. Zu den abgekürzten Leibrenten rechnen insbesondere die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten. Sie werden an den gesetzlichen Rentenversicherungspflichtigen gezahlt, wenn er vor Erreichen der Altersgrenze berufs- oder erwerbsunfähig oder als Schwerbehinderter anerkannt wird und wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer solchen Rente bei ihm vorliegen. Die Laufzeit der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten ist dadurch beschränkt, daß sie enden, wenn die Altersgrenze (65. Lebensjahr) erreicht wird und sie somit in das Altersruhegeld oder in die Regelaltersrente umgewandelt werden.

Bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten richtet sich die Höhe des Ertragsanteils nach der Laufzeit, d.h. nach dem Zeitraum zwischen Beginn und Umwandlung dieser Rente in Altersruhegeld. Zu Beginn des Rentenbezugs steht i.d.R. noch nicht fest, wann diese in das Altersruhegeld bzw. in die Regelaltersrente umgewandelt wird. Die Finanzverwaltung unterstellt, daß die Umwandlung mit Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt (Abschn. 167 Abs. 6 Satz 7 EStR). Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten, die über das 65. Lebensjahr hinaus geleistet werden, werden als Regelaltersrenten besteuert.

Schließlich rechnen zu den sonstigen Einkünften noch die reinen Zeitrenten. Im Unterschied zu den Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten erfolgen hier die

Rentenzahlungen

bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraums, und zwar unabhängig davon, ob der Berechtigte das Rentenende erlebt. Diese Rentenform ist häufig bei Abfindungen für einen Erb- und Pflichtteilsverzicht anzutreffen.

Bei den Witwenrenten wird zwischen der kleinen und der großen Witwenrente unterschieden. Die kleine Witwenrente erhalten Sie, wenn Sie unter 45 Jahre alt, nicht erwerbs- oder berufsunfähig sind und keine berücksichtigungsfähigen Kinder haben. Bei der kleinen Witwenrente handelt es sich um eine abgekürzte Leibrente, da sie spätestens bei Vollendung des 45. Lebensjahres in eine lebenslängliche große Witwenrente umgewandelt wird (Abschn. 167 Abs. 7 Sätze 6 und 7 EStR). Für die Bestimmung des Ertragsanteils ist demnach die Laufzeit vom Beginn der Rente bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres zugrunde zu legen.

Die große Witwenrente steht Ihnen zu, wenn Sie das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, solange Sie erwerbs- oder berufsunfähig sind oder solange Sie mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen oder für ein Kind sorgen, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält. Haben Sie Ihr 45. Lebensjahr noch nicht vollendet und erhalten Sie wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen eines berücksichtigungsfähigen Kindes eine große Witwenrente, liegt eine Leibrente vor. Die große Witwenrente ist auch dann als Leibrente zu besteuern, wenn Sie zu Beginn des Rentenbezugs bereits Ihr 45. Lebensjahr vollendet haben.

Tip: Steht Ihnen aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente zu und wird diese Rente anlässlich Ihrer Wiederheirat durch Zahlung einer Kapitalabfindung abgegolten, so ist diese Kapitalabfindung steuerfrei (§ 3 Nr. 3 EStG)

Wird eine Rente freiwillig oder aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder an eine unterhaltsberechtigten Person gewährt und steht ihr keine angemessene Gegenleistung gegenüber, wird sie dem Empfänger nicht zugerechnet, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist. Dieser kann dann die Zahlungen weder als

Werbungskosten

noch als

Sonderausgaben

abziehen. Diese Einschränkung gilt insbesondere für private Renten ↔

Steuerpflichtig sind nicht nur Renten, sondern auch Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden, und zwar in voller Höhe.

Das tragen Sie ein: Leibrenten mit Rentengrund (z.B. Altersruhegeld, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, Witwenrente etc.), Beginn des Rentenbezugs, Person, von dessen Leben die Rente abhängt, Umwandlungszeitpunkt bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten, Rentenbetrag ohne Nachzahlungen für frühere Jahre, Ertragsanteil (falls bekannt), Nachzahlungen für frühere Jahre. Wenn Sie den Ertragsanteil nicht eintragen, berechnet das Programm ihn selbständig. Weiterhin sind wiederkehrende Bezüge einzutragen.

1.73 Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten

9.2 Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten

Empfangene Unterhaltsleistungen sind von dem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten als sonstige Einkünfte begrenzt auf den Jahreshöchstbetrag von 27.000 DM zu versteuern, soweit der Geber den Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen beantragt hat. Unterhaltsleistungen, die diesen Höchstbetrag übersteigen, sind dagegen steuerfrei.

Zu einer Besteuerung der Unterhaltsleistungen kommt es nur dann, wenn der Empfänger im Hinblick auf den Abzug beim Unterhaltsverpflichteten der steuerlichen Erfassung zustimmt. Der Unterhaltsberechtigte wird im allgemeinen einen Anspruch darauf haben, daß ihm der Unterhaltsverpflichtete die auf die Unterhaltsleistungen entfallende Steuer erstattet und auch etwaige Mehrbeträge an Einkommensteuer,
Solidaritätszuschlag
und ggf.

Kirchensteuer

ausgleicht, die durch die Steuerpflicht der Unterhaltsleistungen mittelbar ausgelöst werden.

Das tragen Sie ein: Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

1.74 Werbungskosten bei wiederkehrenden Bezügen ...

9.3 Werbungskosten bei wiederkehrenden Bezügen und ↔ Unterhaltsleistungen

Bei der Ermittlung der Einkünfte werden der
Ertragsanteil
der Rente, die
Summe der sonstigen wiederkehrenden Bezüge und die Unterhaltsleistungen um
die jeweiligen

Werbungskosten

gekürzt. Als Werbungskosten kommen z.B. Schuldzinsen für einen Kredit zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur Angestelltenversicherung in Betracht.

Wenn keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden, wird ein Pauschbetrag

von 200 DM, und zwar für die Renten und die anderen wiederkehrenden Bezüge sowie die Unterhaltsleistungen zusammen, abgezogen. Beziehen im Fall der

Zusammenveranlagung
beide Ehegatten Renten und andere wiederkehrende Bezüge,
werden die Einkünfte ggf. unter Ansatz des
Werbungskosten-Pauschbetrags
von
je 200 DM, für jeden Ehegatten gesondert ermittelt.

Das tragen Sie ein: Werbungskosten bei Renten, sonstigen wiederkehrenden Bezügen und Unterhaltsleistungen. Das Programm berücksichtigt den Pauschbetrag.

1.75 Einkünfte aus Spekulationsgeschäften

9.4 Einkünfte aus Spekulationsgeschäften

Spekulationsgeschäfte (Abschn. 169 EStR) sind Veräußerungsgeschäfte, bei denen

Wirtschaftsgüter
schon vor ihrer Anschaffung oder innerhalb bestimmter
Fristen nach der Anschaffung veräußert werden. Bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten liegt ein Spekulationsgeschäft vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 2 Jahre beträgt. Bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere Wertpapieren, ist ein Spekulationsgeschäft anzunehmen, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach der Anschaffung veräußert werden.

Eine Anschaffung liegt bei Spekulationsgeschäften nur vor, wenn das Wirtschaftsgut entgeltlich erworben wurde. Ein Erwerb durch Schenkung stellt keine Anschaffung dar. Wird jedoch eine Schenkung nur durchgeführt, um die Besteuerung zu umgehen, wird das Finanzamt einen Gestaltungsmissbrauch sehen und die Besteuerung so vornehmen, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen rechtlichen Gestaltung entstehen würde.

Werden aufgrund des Vermögensgesetzes Grundstücke in den neuen Bundesländern auf ihre alten Eigentümer rückübertragen, handelt es sich bei dieser

Rückübertragung
nicht um eine Anschaffung. Wird das Grundstück
innerhalb von zwei Jahren nach der Rückgabe veräußert, liegt kein ←
Spekulationsgeschäft
vor, weil es an einem Anschaffungsgeschäft während der Spekulationsfrist
fehlt.

Bei Optionsgeschäften handelt es sich nicht um steuerfreie Differenzgeschäfte. Im Unterschied zu reinen Termingeschäften wird bei einem Optionsgeschäft ein Wirtschaftsgut, nämlich das Optionsrecht, erworben und entweder innerhalb der Optionsfrist weiterveräußert oder bis zum Ablauf der Optionsfrist im Eigentum des Erwerbers gehalten. Im zuerst genannten Fall liegt ein für die Spekulationsbesteuerung typischer Anschaffungs- und Veräußerungsvorgang vor. Der daraus erzielte Gewinn ist steuerpflichtig, auch wenn der Erwerber die Optionsfrist abwartet und dann die der Option zugrundeliegenden Wertpapiere zu dem vereinbarten Kurs erhält. Wie bisher

kommt es auch in den Fällen, in denen die durch Ausübung der Option angeschafften Wertpapiere innerhalb der Spekulationsfrist von 6 Monaten veräußert werden, zur Spekulationsbesteuerung. Verzichtet der Anleger bis zum Fälligkeitstag auf die Ausübung der von ihm erworbenen Option, verfällt das Optionsrecht. Die Anschaffungskosten für die nicht ausgeübte Option führen zu einem Verlust auf der Vermögensebene, so daß eine Verrechnung mit Spekulationsgewinnen nicht möglich ist.

Bei der Ermittlung des Spekulationsgewinns im Fall der Veräußerung eines Wohngrundstücks können die Schuldzinsen, die auf den Zeitraum entfallen, der zwischen dem Verkaufsentschluß und der Veräußerung bzw. nach Beendigung der Eigennutzung oder der Vermietung liegt, als Werbungskosten abgezogen werden (Abschn. 169 Abs. 5 EStR).

Die auf diese Weise ermittelten Spekulationsgewinne sind nur steuerpflichtig, wenn ihr Gesamtbetrag 1.000 DM und mehr beträgt. Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze, d.h. bei Spekulationsgewinnen von 1.000 DM und mehr tritt volle Steuerpflicht ein, auch für die ersten 1.000 DM. Haben Sie und Ihre Ehefrau Spekulationsgewinne erzielt, steht im Fall der

Zusammenveranlagung

jedem von Ihnen die Freigrenze von 1.000 DM - höchstens jedoch bis zur Höhe Ihres jeweiligen Gesamtgewinns aus den Spekulationsgeschäften - zu.

Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen Sie nur bis zur Höhe der Spekulationsgewinne, die Sie erzielt haben, ausgleichen. Ein Verlustüberhang kann auch nicht im Wege des

Verlustabzugs

(§ 10d EStG) in einem früheren

oder künftigen Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden. Bei Ehegatten dürfen Spekulationsgewinne des einen Ehegatten nicht mit Spekulationsverlusten des anderen Ehegatten verrechnet werden.

Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten (Veräußerungskosten) andererseits. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern sich um Absetzungen für Abnutzung und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 EStG abgezogen worden sind.

Das tragen Sie ein: Spekulationsgewinne und Werbungskosten gemäß obigen Angaben.

1.76 Einkünfte aus bestimmten Leistungen

9.5 Einkünfte aus bestimmten Leistungen

Zu den sonstigen Einkünften gehören auch Einnahmen aus bestimmten, gelegentlichen Leistungen (§ 22 Nr. 3 EStG; Abschn. 168a EStR). Solche Leistungen können in einem Tun, Dulden oder Unterlassen bestehen, vorausgesetzt, für das Leistungsverhalten wird ein Entgelt gezahlt und die Leistung wird um des Entgelts Willen erbracht. Besteuert werden Einnahmen aus der gelegentlichen Vermittlung von Kaufgeschäften, Tauschgeschäften,

Versicherungen usw. und aus der Vermietung einzelner beweglicher Gegenstände, soweit es sich hierbei nicht um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung handelt. Besteuert wird auch eine Abfindung, z.B. für die vorzeitige Aufgabe einer Mietwohnung.

Einkünfte aus bestimmten Leistungen sind nur dann steuerpflichtig, wenn sie mindestens 500 DM betragen haben. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten gilt diese Freigrenze für jeden Ehegatten, der Einkünfte aus bestimmten Leistungen bezogen hat.

Das tragen Sie ein: Einkünfte aus bestimmten Leistungen sowie zugehörige Werbungskosten.

1.77 Abgeordnetenbezüge

9.6 Abgeordnetenbezüge

Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen und Versorgungsbezüge

die aufgrund des Abgeordnetengesetzes gezahlt werden, rechnen ebenfalls zu den sonstigen Einkünften (§ 22 Nr. 4 EStG). Die Aufwandsentschädigung, die ein Abgeordneter zur Abgeltung seiner durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen erhält, sind dagegen steuerfrei. Dies gilt auch für die gesondert gezahlten Tage- oder Sitzungsgelder. Wegen der Steuerfreiheit können die damit verbundenen Aufwendungen nicht als

Werbungskosten
abgesetzt

werden. Vom Abzug ausgeschlossen sind auch Wahlkampfkosten.

Nachrichtungsbeiträge aufgrund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen und Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen sind ebenfalls steuerfrei.

Das tragen Sie ein: Abgeordnetenbezüge und Werbungskosten gemäß obigen Angaben.

1.78 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

10. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

10.1

Einnahmen

10.2

Steuerfreier Arbeitslohn

10.3

Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre

10.4

Versorgungs-Freibetrag

10.5

Arbeitnehmer-Vergünstigungen und sonstige Angaben

10.6

Vorsorgeaufwendungen

1.79 Einnahmen

10.1 Einnahmen

Angaben zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit entnehmen Sie einfach der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte. Hierbei müssen Sie folgendes beachten: Waren Sie bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt, tragen Sie bitte die Angaben aus der ersten Lohnsteuerkarte in die erste Spalte und daneben die zusammengerechneten Beträge aus allen weiteren Lohnsteuerkarten ein. Damit ist sichergestellt, daß alle Einnahmen, die Sie als Arbeitnehmer erhalten haben, als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erfaßt werden. Die Lohnsteuerkarten sind stets der Steuererklärung beizufügen, und zwar auch dann, wenn sie keine Eintragungen eines Arbeitgebers enthalten.

Haben Sie Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld, einen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung nach dem Bundesseuchengesetz oder Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz erhalten, ist der auf der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte angegebene Auszahlungsbetrag anzugeben. Die o.a. Leistungen sind zwar steuerfrei; sie beeinflussen aber wegen des

Progressionsvorbehalt

(§ 32b EStG) die Höhe des

Steuersatzes. Andere, nicht vom Arbeitgeber gezahlte Lohnersatzleistungen - hierüber haben Sie von den Sozialversicherungsträgern eine Bescheinigung erhalten, die Sie Ihrer Steuererklärung beifügen müssen - geben Sie mit dem Auszahlungsbetrag an. Zu den Lohnersatzleistungen zählen:

- * Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altenübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld oder Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz;
- * Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach der Reichsversicherungsordnung, nach dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz; Mutterschaftsgeld, die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Zuschuß nach der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung, Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
- * Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- * Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- * Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8.2.1990.

Das Übergangsgeld der Renten- und Unfallversicherungsträger, das Versorgungskrankengeld und das Krankengeld unterliegen mit den Beträgen dem

Progressionsvorbehalt

, die vor Abzug der Versichertenanteile an den Beiträgen zur Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und ggf. Krankenversicherung als Leistungsbeträge festgestellt werden.

Bestand im Kalenderjahr zeitweise kein Arbeitsverhältnis, geben Sie die Zeiten und die Gründe der Nichtbeschäftigung an, z.B. Arbeitslosigkeit, Schulausbildung, Studienzeit. Um Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, entsprechende Belege beizufügen.

Das tragen Sie ein: Arbeitslohn und weitere Angaben, übernommen von der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte.

1.80 Steuerfreier Arbeitslohn

10.2 Steuerfreier Arbeitslohn

Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Ausland kann entweder nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach dem Auslandstätigkeitserlaß oder nach zwischenstaatlichen Übereinkommen von der Einkommensteuer freigestellt sein. Trotz dieser Freistellung beeinflusst er aber die Höhe der Steuer auf den im Inland bezogenen Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte, und zwar durch den

Progressionsvorbehalt

. Die auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte

angegebenen Beträge sind daher zu übernehmen.

Die von Ihrem Arbeitgeber ersetzten Reise- und

Umzugskosten

sowie der

Aufwandsersatz für eine doppelte Haushaltsführung sind ebenfalls steuerfrei (§ 3 Nr. 13 und Nr. 16 EStG). Dies gilt auch für das Werkzeuggeld, für das Kleidergeld und für die Kostenerstattung für Ihren Telefonapparat in der Privatwohnung, soweit die als steuerfreier Auslagenersatz zulässigen Beträge nicht überschritten werden. Erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber einen für die Fahrt zur Arbeit im Linienverkehr bestimmten Fahrausweis eines öffentlichen Verkehrsbetriebs zu einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarif, ist der Vorteil, der in der Ermäßigung gegenüber einem normalen Fahrausweis liegt, nicht zu besteuern.

Haben Sie eine Abfindung wegen einer von Ihrem Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses erhalten, ist diese Abfindung bis zu bestimmten Höchstbeträgen, die von Ihrem Alter und Ihrer Betriebszugehörigkeit abhängig sind, von der Einkommensteuer befreit (§ 3 Nr. 9 EStG). Der steuerpflichtige Teil der Entlassungsentschädigung ist hier auszuweisen. Keine Abfindungen sind Zahlungen zur Abgeltung einer betrieblichen Rentenanswartschaft, wenn Sie im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bereits einen unverfallbaren Anspruch auf spätere Versorgungsleistungen erworben haben. Vorruhestandsgelder sind dagegen Abfindungen im vorstehenden Sinne.

Haben Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Heirats- oder Geburtsbeihilfe erhalten, ist ein Betrag bis zu 700 DM steuerfrei (§ 3 Nr. 15 EStG).

Jubiläumswendungen in Geld oder in Sachwerten sind ebenfalls, und zwar in Abhängigkeit von der Betriebszugehörigkeit, bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerfrei (§ 3 Nr. 52 EStG, § 3 LStDv, Abschn. 23 LStR). Der steuerpflichtige Teil der Jubiläumswendung wird tarifbegünstigt besteuert (§ 34 Abs. 3 EStG). Bei Geschäftsjubiläen kann ebenfalls ein Freibetrag in Betracht kommen (§ 3 Abs. 2 LStDv). Eine Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit liegt jedoch bei Zuwendungen aus Anlaß eines Geschäftsjubiläums nur dann vor, wenn die Vergütungen mindestens für eine Tätigkeit von 2 Jahren gezahlt werden. Bei Beträgen, deren Zahlung nur von einer 6- bzw. 12monatigen Betriebszugehörigkeit abhängig ist, liegt diese Voraussetzung nicht vor; sie sind daher nicht tarifbegünstigt.

Tip: Prüfen Sie beim Ausfüllen der Anlage N, ob ihr Arbeitgeber im Lohnsteuer-Abzugsverfahren die o.a. Steuerbefreiungen beachtet hat. Wenn nicht, können Sie dies im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung nachholen.

Das tragen Sie ein: Steuerfreien Arbeitslohn gekürzt um etwaige Freibeträge, übernommen von der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte.

1.81 Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre

10.3 Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre

Ist in den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Entlohnung für eine in mehreren Jahren ausgeübte Tätigkeit enthalten, kann die Vergütung zur Vermeidung der Progressionswirkung auf Antrag ermäßigt besteuert werden. Dies setzt voraus, daß eine Zusammenballung von Einkünften vorliegt, die auf wirtschaftlich vernünftigen Gründen beruht. Dagegen kommt es nicht darauf an, daß

- * die Vergütung für eine abgrenzbare Sondertätigkeit gezahlt wird,
- * auf sie ein Rechtsanspruch besteht,
- * der Arbeitnehmer die den Einkünften zugrunde liegende Arbeitsleistung erbringt oder
- * sie eine zwangsläufige Zusammenballung von Einnahmen darstellt (Abschn. 200 Abs. 2 EStR).

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind demnach ermäßigt zu besteuern, wenn eine Lohnzahlung für ein vorausgegangenes Kalenderjahr nachträglich geleistet wird, weil der Arbeitgeber Lohnbeträge zu Unrecht einbehalten oder wegen Liquiditätsproblemen nicht pünktlich ausgezahlt hat. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber Prämien mehrerer Kalenderjahre für eine Versorgung oder für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers deshalb voraus- oder nachzahlt, weil er dadurch günstigere Prämienätze erzielt oder weil die Zusammenfassung satzungsgemäßen Bestimmungen einer Versorgungseinrichtung entspricht.

Eine nachträgliche Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit liegt z.B. bei dem steuerpflichtigen Teilbetrag von
Jubiläumswendungen
vor. Voraussetzung
ist, daß die Jubiläumswendungen eine mehr als 12 Monate dauernde Tätigkeit abgelten sollen. Auch bei
Vorauszahlungen
kann eine ermäßigte

Besteuerung von Vergütungen für mehrere Kalenderjahre, die teilweise in der Zukunft liegen, in Betracht kommen. Schließlich werden auch Versorgungsbezüge, die für mehrere Jahre nachgezahlt werden, auf Antrag ermäßigt besteuert. ←

Die auf die Einkünfte für eine mehrjährige Tätigkeit entfallende Einkommensteuer ist nach einem gesonderten Verfahren zu berechnen (§ 34 Abs. 3 EStG).

Das tragen Sie ein: Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre, sowie die darauf entfallenen Steuerabzüge.

1.82 Versorgungs-Freibetrag

10.4 Versorgungs-Freibetrag

Wenn Sie Bezüge aus früheren Arbeitsverhältnissen erhalten, können Sie für diese

Versorgungsbezüge einen Freibetrag geltend machen. Solche

Versorgungsbezüge werden i.d.R. aufgrund beamtenrechtlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden getragen. Auch Privatunternehmen, insbesondere größere Betriebe, zahlen an ihre ehemaligen Angestellten Pensionen. Der Freibetrag beläuft sich auf 40% der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch auf 6.000 DM.

Das tragen Sie ein: Die in dem Bruttoarbeitslohn enthaltenen Versorgungsbezüge. Das Programm berücksichtigt die Höchstgrenze.

1.83 Arbeitnehmer-Vergünstigungen und sonstige Angaben

10.5 Arbeitnehmer-Vergünstigungen und sonstige Angaben

Haben Sie Arbeitslohn als Grenzgänger erhalten, so ist dieser unter Hinweis auf das Beschäftigungsland in ausländischer Währung anzugeben. Die Umrechnung in DM erfolgt durch das Finanzamt. Das Programm kann diesen Posten nur ungefähr berücksichtigen, wenn Sie einen entsprechenden DM-Betrag eingeben, da die Wechselkurse nicht konstant sind.

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist, gehören z.B. Arbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber, Verdienstausschüttungen, von Dritten gezahlter Arbeitslohn und Aussperrungsunterstützungen. Ebenfalls dazu rechnen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit von öffentlichen Kassen geleistete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu den Arbeitgeberanteilen an den Krankenkassenbeiträgen sowie steuerpflichtige Teile der Ausgleichsleistungen. Streikgelder sind als

steuerfreier Arbeitslohn anzusehen.

Sind Ihnen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen oder als nebenberuflicher Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen oder für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit gezahlt worden, müssen Sie diese Beträge angeben. Solche Aufwandsentschädigungen sind bis zu einem Betrag von 2 400 DM im Jahr steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG).

Das tragen Sie ein: Weitere Einnahmen als Arbeitnehmer gemäß obigen Angaben.

1.84 Vorsorgeaufwendungen

10.6 Vorsorgeaufwendungen

Sind Sie Beamter, Richter, Berufssoldat oder Beamtenpensionär oder haben Sie als deren Hinterbliebene Arbeitslohn bezogen, waren Sie als Altersrentner oder als Werkspensionär mit Altersrente weiterbeschäftigt oder auf Antrag des Arbeitgebers wegen beamtenähnlicher Versorgungsansprüche von der Versicherungspflicht befreit (z.B. als Geistlicher) oder unterlagen Sie als Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft bzw. als GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer nicht der gesetzlichen Rentenversicherung, ist Ihr Vorwegabzug von 6.000 DM bzw. 12.000 DM bei der Berechnung der

Sonderausgaben

um 16% des entsprechenden Arbeitslohns zu

kürzen. Zur Bemessungsgrundlage für die Kürzung gehören nicht steuerfreie Lohnersatzleistungen, selbst wenn für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Renten- und

Krankenversicherung

zu entrichten sind, beamtenrechtliche und diesen gleichgestellte

Versorgungsbezüge

sowie Altersruhegeld aus der

gesetzlichen Rentenversicherung (Abschn. 106 Abs. 1 Satz 3 EStR).

Das tragen Sie ein: Angaben zu Vorsorgeaufwendungen.

1.85 Vermögenswirksame Leistungen

11. Vermögenswirksame Leistungen

Wenn Ihr Arbeitgeber einen Teil Ihres Arbeitslohns für Sie vermögenswirksam anlegt, so zahlt er die

Arbeitnehmer-Sparzulage

für vermögenswirksame

Leistungen nicht aus. Die Sparzulage wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, vom Finanzamt ausgezahlt. Der Arbeitgeber muß die vermögenswirksamen Leistungen bescheinigen.

Der Antrag auf Gewährung der Sparzulage ist in der Einkommensteuererklärung

zu stellen. Übernehmen Sie bitte die auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte bescheinigten vermögenswirksamen Leistungen. Seit 1995 muß hierzu ← eine Anlage VL zusammen mit der Anlage N abgegeben werden.

Die Sparzulage wird durch Steuerbescheid, und zwar verbunden mit dem Einkommensteuerbescheid, festgesetzt. Sollte der Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage rückwirkend entfallen oder ist die Sparzulage zu Unrecht festgesetzt worden, ist der Zulagenbescheid nach den allgemeinen Berichtigungsvorschriften aufzuheben oder zu ändern.

Die vermögenswirksamen Leistungen sind je nach der von Ihnen gewählten Anlageform mit einer

Arbeitnehmer-Sparzulage von 10 % begünstigt. Es werden

folgende Typen unterschieden:

- * Vermögenswirksame Leistungen, die aufgrund eines Sparvertrags über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen, eines Wertpapier-Kaufvertrags, eines Beteiligungsvertrags oder eines Beteiligungs-Kaufvertrags angelegt worden sind. Zu den Vermögensbeteiligungen, die im Rahmen solcher Verträge erworben werden können, gehören z. B. Aktien,- Genossenschaftsanteile oder Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber.
- * Vermögenswirksame Bausparverträge. Diese Einzahlungen können Sie nicht als
Sonderausgaben geltend machen, wenn Sie mit einer
Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigt sind. Stellt das Finanzamt fest, daß eine Sparzulagenbegünstigung nicht in Betracht kommt, z. B. wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen, berücksichtigt es diese
Bausparbeiträge bei der Berechnung der Sonderausgaben.
- * Vermögenswirksame Leistungen auf Lebensversicherungsverträge. Auch diese können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigt sind. Stellt das Finanzamt fest, daß eine Sparzulage nicht gewährt werden kann, berücksichtigt es diese Lebensversicherungsbeiträge bei den abziehbaren Sonderausgaben.
- * Vermögenswirksame Leistungen auf einen Kontensparvertrag.
- * Vermögenswirksame Leistungen aufgrund von Wertpapier-Sparverträgen, in denen der Erwerb von außerbetrieblichen Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheinen von Banken oder Sparkassen vereinbart ist.
- * Vermögenswirksame Leistungen zum Wohnungsbau, die keine Bausparbeiträge sind.

Vermögenswirksame Leistungen werden nur bis zu den zulagebegünstigten Höchstbeträgen von maximal 936,- DM berücksichtigt.

Haben Sie über die eingetragenen vermögenswirksamen Leistungen vor Ablauf der Sperrfrist verfügt, ist dies auf einem gesonderten Blatt anzugeben. Das Finanzamt wird in diesem Fall die bereits ausgezahlten Sparzulagen zurückfordern.

Das tragen Sie ein: Vermögenswirksame Leistungen gemäß obigen Angaben. Das Programm berücksichtigt die Arbeitnehmer-Sparzulagen-Regelung und den möglichen Sonderausgabenabzug.

1.86 Werbungskosten

12. Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlaßt sind, können Sie von Ihren Einnahmen abziehen, soweit sie nicht bereits (von Ihrem Arbeitgeber) erstattet wurden. Kosten für Ihre Lebensführung hingegen gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn sie durch Ihre berufliche Tätigkeit mitveranlaßt sind. Wenn also Aufwendungen nicht vollständig beruflich veranlaßt worden sind, können die sie nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Haben Sie in Ihrer Steuererklärung keine Werbungskosten geltend gemacht oder sind lediglich Aufwendungen von weniger als 2.000 DM angefallen, berücksichtigt das Finanzamt automatisch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie für das gesamte Kalenderjahr oder nur für einen Teil des Jahres Arbeitslohn bezogen haben. Bei der

Zusammenveranlagung

ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag jedem

Ehegatten zu gewähren, der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erhalten hat (§ 9a Nr. 1 EStG). Es werden somit jedem Arbeitnehmer Werbungskosten in Höhe von 2.000 DM unterstellt und zum Abzug zugelassen.

12.1

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

12.2

Einsatzwechseltätigkeit

12.3

Berufsverbände

12.4

Arbeitsmittel

12.5

Dienstreise / Dienstgang

12.6

Werbungskosten-Pauschbeträge für bestimmte Berufsgruppen

12.7

Weitere Werbungskosten

12.8

Mehraufwendungen für Verpflegung

12.9

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung

1.87 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

12.1 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zählen stets zu den Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG), es sei denn, die Kosten werden von Ihrem Arbeitgeber pauschal besteuert (§ 40 Abs. 2 Satz 3 EStG). Wird nur ein Teil der Fahrtkosten von Ihrem Arbeitgeber pauschal besteuert oder haben Sie sich an den Fahrtkosten beteiligt, können Sie die Differenz als Werbungskosten geltend machen.

Werden für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel benutzt, werden Sie im Regelfall die Aufwendungen durch Fahrkarten nachweisen können. Haben Sie die Fahrkarten nicht aufbewahrt, wird Ihnen das Finanzamt grundsätzlich trotz des fehlenden Nachweises den Abzug gemäß Ihrer Steuererklärung gestatten. Bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in einem Taxi oder Mietwagen hingegen wird das Finanzamt auf der Vorlage von Quittungen bestehen. Benutzen Sie für Ihre Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Pkw, können Sie die Ihnen entstandenen Aufwendungen nur in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Kilometerpauschale von 0,70 DM je Entfernungskilometer geltend machen. Bei Fahrten mit einem Motorrad bzw. Motorroller beträgt die Pauschale 0,33 DM je Entfernungskilometer. Bei Mopeds und Mofas erkennt das Finanzamt ohne Einzelnachweis 0,28 DM und bei einem Fahrrad 0,14 DM je Entfernungskilometer an. Mit den Kilometerpauschbeträgen sind alle

Kfz-Kosten
außer eventuellen
Unfallkosten
abgegolten, also auch Parkkosten.

In folgenden Fällen können die tatsächlichen Kfz-Kosten oder eine erhöhte Kilometerpauschale von 1,04 DM je Entfernungskilometer angesetzt werden:

- * wenn Sie schwer körperbehindert sind (Grad der Behinderung mindestens 70% oder mindestens 50 % und gleichzeitig erhebliche Gehbehinderung),
- * wenn es sich um Fahrten zwischen mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten handelt, oder
- * wenn Sie an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt sind.

Halten Sie sich an Wochenenden in einer weiter entfernt liegenden Wohnung, die neben Ihrer Wohnung am Arbeitsort den örtlichen Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen darstellt, auf, so können Sie als Aufwendungen für Fahrten die Fahrten zwischen der Arbeitsstätte und der weiter entfernt liegenden Wohnung geltend machen. Die Höhe der Werbungskosten bemißt sich ausschließlich nach den Entfernungskilometern zwischen der weiter entfernt liegenden Wohnung und der Arbeitsstätte, so daß Umwegfahrten zum Aufsuchen Ihrer Wohnung am Arbeitsplatz unberücksichtigt bleiben (BFH-Urteil v. 20.12.1991, BStBl 1992 II S. 306).

Haben Sie mit anderen eine Fahrgemeinschaft gebildet, können Sie die Kilometer-Pauschbeträge nur für die von Ihnen tatsächlich durchgeführten Fahrten ansetzen. Soweit durch das Abholen von Mitfahrern Umwegfahrten erforderlich sind, können diese ebenfalls bei der Berechnung der Fahrtkosten berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nicht bei einer Fahrgemeinschaft, bei der ständig nur ein Mitglied fährt; hier ist der Kilometer-Pauschbetrag ohne Berücksichtigung von Umwegen anzusetzen (Abschn. 42 Abs. 4 LStR).

Das Finanzamt erkennt die Kilometer für die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte i.d.R. nur einmal je Arbeitstag an, auch wenn Sie den Weg mehrfach, z.B. zur mittäglichen Heimfahrt, zurücklegen.

Das Finanzamt unterscheidet bei Fahrtkosten zwischen der Dienstreisepauschale und der Entfernungspauschale. Für die Dienstreisepauschale ist die Anzahl der gefahrenen Kilometer (also Hin- und Rückfahrt, A nach B plus B nach A) maßgebend, für die Entfernungspauschale nur die einfache Entfernung in Kilometern von A nach B.

Verkehrsmittel	Dienstreisepauschale je gefahrenem km	Entfernungspauschale je Entfernungs-km
PKW	DM 0,52	DM 0,70 (1,04) *)
Motorrad	DM 0,23	DM 0,33 (0,46) *)
Moped/Mofa	DM 0,14	DM 0,28 (0,28) *)
Fahrrad	DM 0,07	DM 0,14 (0,14) *)

Die in Klammern genannten erhöhten Werte der Entfernungspauschale gelten für Behinderte ab einem Behinderungsgrad von 70% oder bei Gehbehinderten ab einem Behinderungsgrad von 50%.

Aufwendungen für den Erwerb eines Führerscheins können nur dann als Werbungskosten anerkannt werden, wenn Ihr Führerschein wesentliche Voraussetzung für die Ausübung Ihres Berufs ist (z.B. Führerscheinklasse II bei einem Berufskraftfahrer). Im übrigen rechnen die Aufwendungen zu den Lebenshaltungskosten, speziell wenn Sie den Führerschein der Klasse III erwerben, und können deshalb nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

Möchten Sie die tatsächlich anfallenden Kosten für Ihr Fahrzeug selbst aufstellen, können Sie sich an der Auflistung aus den Vorlagen
Fahrtkosten
orientieren.

1.88 Einsatzwechseltätigkeit

12.2 Einsatzwechseltätigkeit

Einsatzwechseltätigkeit bezeichnet den Einsatz an ständig wechselnden Einsatzstellen. Dies betrifft z.B. Bau- und Montearbeiter, Leiharbeitnehmer und Mitglieder einer Betriebsreserve, aber auch Auszubildende, die an ständig wechselnden Einsatzstellen eingesetzt werden, wenn keine Ausbildungsstätte als dauerhafter Mittelpunkt der Ausbildungstätigkeit angesehen werden kann. Einsatzwechseltätigkeit liegt jedoch nicht vor bei Einsatz an verschiedenen Orten auf einem großen Betriebsgelände.

Dienstreisen oder Dienstgänge liegen bei einer Einsatzwechseltätigkeit dann vor, wenn der Arbeitnehmer durchschnittlich einmal wöchentlich oder an mindestens 40 Arbeitstagen jährlich im Betrieb eine mit der Einsatzwechseltätigkeit in Zusammenhang stehende Arbeit verrichtet. Hiermit ist z.B. die Vorbereitung bzw. der Abschluß der Einsatzwechseltätigkeit oder um eine Berichterstattung gemeint. Dagegen reicht es für die Annahme von Dienstreisen oder Dienstgängen nicht aus, wenn die Einsatzwechseltätigkeit durch den Aufenthalt im Betrieb nur kurzfristig (z.B. für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen oder die Auszahlung des Arbeitslohns im Betrieb) unterbrochen wird.

Im Falle einer Einsatzwechseltätigkeit können Fahrtkosten,

Verpflegungsmehraufwendungen
und Übernachtungskosten

als

Reisekosten

abgezogen werden. Hierbei können ab 1996 nur noch Pauschbeträge in Anspruch

genommen werden. Ab diesem Zeitpunkt wird im Inland nicht mehr unterschieden zwischen ein- und mehrtägigen Reisen oder zwischen Dienst-/ Geschäftsreise und Dienst-/Geschäftsgang.

Ab 1. Januar 1996 werden

Verpflegungsmehraufwendungen
bei

Tätigkeiten im Inland nur noch einheitlich mit folgenden Pauschbeträgen berücksichtigt:

- bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden: 10 DM
- bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden: 20 DM
- bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 46 DM

Für kürzere Abwesenheiten als 8 Stunden kann kein Verpflegungsmehraufwand mehr in Ansatz gebracht werden.

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle können nur dann als Reisekosten behandelt werden, wenn die Wohnung mehr als 20 km von der jeweiligen Einsatzstelle entfernt ist, und auch dann nur, wenn die Dauer der Tätigkeit an derselben Einsatzstelle nicht über 3 Monate hinausgeht.

Wenn der Arbeitnehmer nicht täglich zu seiner Wohnung zurückkehrt, kann er unter bestimmten Voraussetzungen die ihm entstandenen Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtung nach den Grundsätzen der doppelten Haushaltsführung geltend machen. Hierbei ist in den ersten drei Monaten seiner Tätigkeit am selben Einsatzort eine Dienstreise anzunehmen. Somit sind in dieser Zeit die für

Verpflegungsmehraufwendungen
geltenden

Dienstreise-Pauschbeträge anzusetzen. Für die Anwendung der Pauschbeträge ist die Zeit maßgebend, in der der Unternehmer/Arbeitnehmer von seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte abwesend ist. Bei einer

Einsatzwechseltätigkeit

und Fahrtätigkeit kommt es nur auf die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung am jeweiligen Kalendertag an. Bei mehreren Auswärtstätigkeiten am selben Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen. Eine Tätigkeit, die nach 14 Uhr begonnen und vor 10 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Mehrheit zuzurechnen.

Ein Einzelnachweis von Verpflegungsmehraufwendungen ist ab 1996 nicht mehr möglich; Verpflegungsmehraufwendungen können sowohl von Selbständigen als auch von Arbeitnehmern nur noch pauschal geltend gemacht werden.

Die Pauschbeträge werden nicht mehr gekürzt, wenn der Arbeitnehmer anlässlich der Dienstreise Mahlzeiten vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt erhalten hat; der Wert dieser Mahlzeiten ist grundsätzlich mit dem Sachbezugswert als Arbeitslohn zu erfassen. Der Wert unentgeltlich oder verbilligt vom Arbeitgeber

erhaltener Mahlzeiten ist nicht zu versteuern, wenn die Mahlzeit in überwiegendem betrieblichen Interesse erfolgt (z.B. Arbeitsessen mit Geschäftsfreunden).

1.89 Berufsverbände

12.3 Berufsverbände

Beiträge für Gewerkschaften, Arbeitskammern und andere Fachverbände sind, soweit es sich um Interessenvertretungen ihrer Mitglieder handelt, ebenfalls als Werbungskosten anzuerkennen. Nicht als Werbungskosten abzugsfähig sind dagegen Ausgaben für die Teilnahme an Veranstaltungen des Berufsstands, des Berufsverbands, des Fachverbands oder der Gewerkschaft eines Arbeitnehmers, die entweder der Förderung des Allgemeinwissens dienen oder gesellschaftlichen Charakter haben. Entscheidend ist der ausschließlich interessenvertretende Charakter der Organisation.

1.90 Arbeitsmittel

12.4 Arbeitsmittel

Zu den Arbeitsmitteln gehören z.B. Werkzeuge, typische Berufskleidung,

Computer
,
Fachliteratur
,
Musikinstrumente
und
Schreibmaschine
. Soweit die

Anschaffungskosten für das einzelne Arbeitsmittel ohne Mehrwertsteuer den

Betrag von 800 DM nicht übersteigen, können sie im Jahr ihrer Verausgabung in voller Höhe als Werbungskosten abgesetzt werden. Bei höheren Beträgen ist eine Verteilung auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Arbeitsmittels vorzunehmen

(AfA)

.

Wird ein Arbeitsmittel mit Anschaffungskosten von mehr als 800 DM in der ersten Jahreshälfte angeschafft, gewährt das Finanzamt den vollen Jahresbetrag an AfA, bei Anschaffung in der zweiten Jahreshälfte 50% des AfA-Betrags (für dieses Jahr).

Wird ein Wirtschaftsgut, das bisher nicht zur Einkunftserzielung dient, nun von Ihnen als Arbeitsmittel genutzt, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Gesamtnutzungsdauer, einschließlich der Zeit vor der beruflichen Nutzung, gleichmäßig zu verteilen. Der auf den Zeitraum vor der Verwendung als Arbeitsmittel entfallende Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gilt als im Privatbereich verbraucht. Als Werbungskosten sind somit nur die anteiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten

abziehbar, die der Zeit der beruflichen Nutzung zuzurechnen sind. Geht der abzugsfähige Teilbetrag nicht über 800 DM hinaus, ist er im Jahr der erstmaligen Verwendung als Arbeitsmittel in voller Höhe bei den Werbungskosten abzuziehen (BFH-Urteil v. 2.2.1990, BStBl II S. 684).

Abzugsfähig sind nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Aufwendungen für Reparaturen und Reinigung. Hier sollten Sie jedoch, um Schwierigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden, die geltend gemachten Aufwendungen durch Belege nachzuweisen. Sollte ein solcher Nachweis nicht möglich sein, wird Ihr Finanzamt Aufwendungen für Arbeitsmittel bis zu ca. 200 DM höchstwahrscheinlich auch ohne Vorlage von Belegen anerkennen.

Wie Sie die einzelnen Arbeitsmittel geordnet auflisten können, zeigt Ihnen die Vorlage

Arbeitsmittel

.

Berufskleidung

Aufwendungen für Berufskleidung stellen für gewöhnlich Werbungskosten dar und sind abziehbar, wenn die Gegenstände so gut wie ausschließlich beruflich genutzt werden. Beispiele sind:

- * Arbeitsschuhe und Arbeitskittel eines Lager- oder Fabrikarbeiters,
- * Hallenturnschuhe eines Sportlehrers
- * Roben von Richtern und Rechtsanwälten,
- * Uniformen (sofern nicht gestellt),
- * Amtstracht von Geistlichen,
- * weißer Arztkittel
- * schwarzer Anzug eines Leichenbestatters.

Kosten für Freizeitkleidung hingegen, die sowohl beruflich als auch privat getragen wird, können nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt selbst bei einer nahezu ausschließlich beruflichen Nutzung.

Vergessen Sie nicht, neben den Anschaffungskosten auch die Aufwendungen für das Waschen, Reinigen und Pflegen anzugeben.

1.91 Dienstreise / Dienstgang

12.5 Dienstreise / Dienstgang

Sind Ihnen anlässlich einer Dienstreise oder eines Dienstgangs Fahrt- und Unterkunftskosten, Mehraufwendungen für Verpflegung oder sonstige Reisenebenkosten entstanden, können Sie diese Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen.

Die Höhe der ab 1996 neu eingeführten Verpflegungspauschalen bei Dienst- und Geschäftsreisen richtet sich nach der Dauer der Abwesenheit am jeweiligen Kalendertag.

Ab 1997 kann der Pauschbetrag von 10 DM schon bei einer Abwesenheitsdauer von acht - anstatt bisher 10 - Stunden als Werbungskosten abgezogen oder steuerfrei erstattet werden.

Bei einer Tätigkeit, die nach 14.00 Uhr begonnen und vor 10.00 Uhr des folgenden Tages beendet wird, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, ist die gesamte Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Diese Regelung wurde nachträglich besonders im Hinblick auf die Tätigkeit von Berufskraftfahrern getroffen.

Bei einem Auszubildenden, der vorübergehend von seiner regelmäßigen Arbeitsstätte an auswärtige Ausbildungsstätten abgeordnet wird, ist jeweils für die ersten drei Monate eine Dienstreise anzunehmen, auch wenn die auswärtige Ausbildung länger als drei Monate dauert. Das Finanzamt prüft in diesen Fällen allerdings, ob der Auszubildende einen dauerhaften Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit hat. Denn nur dann stellt die Abordnung an auswärtige Ausbildungsstätten eine Dienstreise dar (vgl. BMF-Schreiben v. 21.1.1991, BStBl 1991 I S. 265).

Bei der Ermittlung der Fahrtkosten setzen Sie bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die angefallenen Kosten und bei Benutzung eines eigenen Pkws die Kilometerpauschale von 0,52 DM je gefahrenen Kilometer an. Nehmen Sie bei einer Dienstreise oder einem Dienstgang einen Kollegen mit, so erhöht sich die Kilometerpauschale für jeden Mitfahrer um 3 Pfennig je gefahrenen Kilometer (Abschn. 38 Abs. 2 Satz 3 LStR).

Führen Sie Dienstreisen mit Ihrem eigenen Pkw durch und erstattet Ihnen Ihr Arbeitgeber neben der Kilometer-Pauschale von 0,52 DM je gefahrenen Kilometer die gesamten Beiträge für die Fahrzeug-Vollversicherung, rechnen diese Beiträge zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, und zwar auch insoweit, als die

Versicherungsprämien
auf

Privatfahrten
und auf Fahrten zwischen

Wohnung und Arbeitsstätte entfallen (BFH-Urteil v. 8.11.1991, BStBl 1992 II S. 204).

Hat Ihr Arbeitgeber für das Ihnen gehörende Kfz eine Dienstreise-Kaskoversicherung abgeschlossen, ist hierin kein steuerpflichtiger Arbeitslohn zu sehen, da die Beiträge zu dieser Versicherung im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse Ihres Arbeitgebers gezahlt werden. Dies führt dazu, daß Sie die Kilometer-Pauschale von 0,52 DM je gefahrenen Kilometer neben den von Ihrem Arbeitgeber geleisteten Beiträgen für eine Dienstreise-Kaskoversicherung erhalten.

Fahren Sie während einer Dienstreise gelegentlich nach Hause, können Sie die dafür aufgewandten Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten abziehen, und zwar auch dann, wenn die Dienstreise nur von kurzer Dauer ist. Bei mehrwöchigen Dienstreisen gilt dies auch dann, wenn die Entfernung zwischen dem Dienstreiseort und Ihrer Wohnung größer ist als die Entfernung zwischen dem Dienstreiseort und Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte.

Bei den Übernachtungskosten müssen Sie bei Dienstreisen im Inland die Hotelrechnungen aufbewahren und dem Finanzamt vorlegen. Bei Auslandsdienstreisen können Sie anstelle der tatsächlichen Übernachtungskosten sog. Auslandsübernachtungsgelder geltend machen.

Tip: Nehmen Sie auf eine Dienstreise Ihre Ehefrau mit, können Sie bei

Inanspruchnahme eines Doppelzimmers die Übernachtungskosten als Werbungskosten abziehen, die Ihnen bei Inanspruchnahme eines Einzelzimmers in demselben Hotel entstanden wären. Ist ein von der Zahl der im Zimmer übernachtenden Personen unabhängiger Zimmerpreis zu zahlen, können die Übernachtungskosten in voller Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Bei den Verpflegungsmehraufwendungen können nur noch Pauschalen geltend gemacht werden und zwar mit folgenden Beträgen je Kalendertag

- * bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden 10 DM
- * bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden 20 DM
- * bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden 46 DM

Für Auslandsreisen gelten andere Pauschbeträge.

Tip: Aufwendungen eines Berufsschülers für eine im Rahmen seines Ausbildungsverhältnisses durchgeführte Klassenfahrt sind i.d.R. als Werbungskosten abziehbar (BFH-Urteil v. 7.2.1992, BStBl 1992 II S.531).

1.92 Werbungskosten-Pauschbeträge für bestimmte Berufsgruppen

12.6 Werbungskosten-Pauschbeträge für bestimmte Berufsgruppen

Für bestimmte Berufsgruppen können besondere Pauschbeträge zusätzlich zu den mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden

Umzugskosten
, Aufwendungen

für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder zusätzlich zum

Arbeitnehmer-Pauschbetrag
berücksichtigt werden.

Achtung: Wenn Sie einen dieser besonderen Pauschbeträge beanspruchen und eintragen, dürfen Sie darüber hinaus nur noch ganz bestimmte Werbungskosten in Anrechnung bringen: Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung, berufliche Umzugskosten. Sogenannte "Weitere Werbungskosten" wie Dienstreisen, Arbeitszimmer, Telefon usw. dürfen dagegen NICHT mehr in Anrechnung gebracht werden, es sei denn, Sie verzichten auf den normalen Arbeitnehmer-Pauschbetrag und den besonderen Pauschbetrag für bestimmte Berufsgruppen.

Für die Pauschalregelung kommen u.a. in Betracht

(Abschn. 47 LStR): Akrobaten, Amateur-Fußballer, Ansager, Ballettmeister, Ballett-Tänzer, Bauchredner, Bundesluftschutzverband, Choreographen, Disk-Jockeys, Dressurkünstler, Humoristen, Imitatoren, Inspizienten, Jongleure, Journalisten, Komiker, Liedsänger, Musicalsänger, Musikalartisten, Operettensänger, Opernsänger, Puppenspieler, Regieassistenten, Regisseure, Sänger, Schauspieler, Schnellmaler, Solorepetitoren, Tänzer, Universalartisten und Zauberkünstler.

1.93 Weitere Werbungskosten

12.7 Weitere Werbungskosten

Arbeitszimmer

Die Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers wurde 1996 geändert. Grundsätzlich sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung nicht mehr abzugsfähig. Die Kosten sind erst dann abzugsfähig, wenn die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50% der gesamten beruflichen Tätigkeit beträgt, oder wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesen Fällen wird allerdings die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 2.400 DM begrenzt; diese Beschränkung auf 2.400 DM entfällt dann, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet.

a. Die betriebliche/berufliche Nutzung des Arbeitszimmers beträgt mehr als 50 Prozent der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. In diesem Fall können Aufwendungen bis zu insgesamt 2400 DM jährlich steuerlich geltend gemacht werden. Die Beweislast liegt hier beim Steuerpflichtigen; er hat nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, daß die betriebliche/berufliche Nutzung überwiegend auf die Nutzung des Arbeitszimmers entfällt.

b. Für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. In diesem Fall können Aufwendungen ebenfalls bis zu insgesamt 2400 DM jährlich abgezogen werden.

c. Das Arbeitszimmer ist der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Die Aufwendungen können in diesem Fall in vollem Umfang abgezogen werden.

Dem Grunde nach soll ein Abzug von Aufwendungen nur dann möglich sein, wenn die berufliche Nutzung des Raumes einen bestimmten Mindestanteil der Gesamttätigkeit erreicht, und für die berufliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht.

Mit der Begrenzung auf 2400 DM sollen künftig Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt über die Höhe der abziehbaren Aufwendungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Abgrenzung "Häusliches Arbeitszimmer"

Ein "häusliches Arbeitszimmer" wird wegen seiner Zugehörigkeit zur Wohnung des Steuerpflichtigen grundsätzlich zum privaten Bereich gerechnet. Die (gelegentliche) betriebliche/berufliche Nutzung des Raumes ändert daran nichts. Ein (steuerlich anerkennungsfähiges) Arbeitszimmer muß räumlich von den übrigen Wohnräumen getrennt sein. Kein Arbeitszimmer ist beispielsweise anzunehmen bei einer zum Wohnzimmer hin offenen Galerie; bei einem Raum, der vom angrenzenden Wohnzimmer durch einen offenen Durchgang ohne Türabschluß betreten werden kann; bei einem Arbeitszimmer, das als Durchgangszimmer zu mehreren Privaträumen dient. Es ist jedoch unschädlich, wenn das Schlafzimmer nur durch das Arbeitszimmer erreicht werden kann.

Auch ein räumlich getrenntes Zimmer, das nicht nur unwesentlich privat mitbenutzt wird, ist steuerlich kein "häusliches Arbeitszimmer".

Gemeinsame Nutzung eines Arbeitszimmers durch Ehegatten: Es kommt vor, daß Ehegatten ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen. Auch in diesem Fall gelten die oben genannten Grundsätze. Jeder Ehegatte kann die von ihm getragenen Aufwendungen anteilig als Betriebsausgaben/Werbungskosten geltend machen. Ein Beispiel für die Auflistung der Kosten in einem Arbeitszimmer können Sie der Vorlage

Arbeitszimmer
entnehmen.

TIP: Falls das Finanzamt die Arbeitszimmerkosten nicht oder nur in begrenztem Umfang anerkennt, sollten Sie ruhig dagegen Einspruch erheben und das Ruhenlassen bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung beantragen. Momentan sind zwei Revisionsverfahren vor dem BFH anhängig, bei dem es um die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Neuregelung geht:

VI R 4/97 (Vorinstanz: FG Schleswig-Holstein vom 12.12.1996, V867/96) und VI R 30/97 (Vorinstanz: FG Baden-Württemberg vom 19.11.1996, EFG 1997 S.728) Sie können sich bei Ihrem Einspruch auf die genannten Verfahren berufen (nennen Sie dabei die entsprechenden Aktenzeichen).

Leider rechnet das Finanzamt immer noch die Möbel im Arbeitszimmer wie beispielsweise Schreibtisch, Schreibtischstuhl, Bücherregal oder Bücherschrank zur Ausstattung des Arbeitszimmers und erkennt die Kosten kaum oder nur bis 2400 DM als Werbungskosten an. Diese Kosten sind im eigentlichen jedoch den Arbeitsmitteln zuzuordnen und sollten daher unabhängig von den Arbeitszimmerkosten in unbegrenzter Höhe abzugsfähig sein. Dagegen sollten ebenfalls Einspruch einlegen. Sie können sich dabei ebenfalls auf das vor dem BFH anhängige Revisionsverfahren VI R 4/97 und VI R 30/97 berufen. In beiden Fällen muß das Finanzamt Ihren Einspruch ruhen lassen, bis eine höchstrichterliche Entscheidung getroffen wurde.

Berufskrankheiten

Krankheitskosten

sind nur ausnahmsweise bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen, und zwar dann, wenn es sich hierbei um Aufwendungen für eine typische Berufskrankheit handelt.

Bewerbungskosten

Bewerbungskosten sind unabhängig davon, ob Sie mit Ihrer Bewerbung erfolgreich waren, bei Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig. Es empfiehlt sich, die Bewerbungskosten, durch Belege nachzuweisen.

Bewirtungskosten

Im Allgemeinen zeigt sich das Finanzamt bei der Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden und Arbeitskollegen nicht besonders großzügig. So können z.B. die Bewirtungskosten für Geschäftsfreunde oder Kollegen anlässlich des Geburtstags des Arbeitnehmers oder anlässlich seiner Beförderung nicht abgezogen werden. Liegt jedoch eine

ausschließlich durch berufliche Zwecke veranlaßte Bewirtung vor, wie z.B. bei Arbeitnehmern mit erfolgsabhängigen Bezügen bei Bewirtung von Kunden, können die Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden, und zwar in Höhe von 80% der Aufwendungen.

Entstehen Ihnen anlässlich einer Dienstreise oder eines Dienstgangs Aufwendungen für die Bewirtung eines Geschäftsfreundes, können Sie diese Kosten, sofern sie angemessen sind, von Ihren Einnahmen abziehen. Ihr Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen ist bei Einnahme eines Mittag- oder Abendessens um 30% zu kürzen.

Computer

Anschaffungskosten für einen Computer, der fast ausschließlich am Arbeitsplatz eingesetzt oder für beruflich anfallende Arbeiten zu Hause verwandt wird, zählen zu den Werbungskosten. Sie sollten sich die Notwendigkeit für Ihre Berufsausübung durch den Arbeitgeber bestätigen lassen. Bei Anschaffungskosten über 800 DM ist eine Verteilung auf die Nutzungsdauer im Rahmen der

AfA

(i.d.R. 3 bis 5 Jahre)

vorzunehmen. Nach der neuen Abschreibungstabelle können jetzt PCs, Notebooks, Drucker, Scanner etc., die nach dem 1.7.1997 angeschafft wurden, über vier Jahre abgeschrieben werden.

Fachliteratur

Aufwendungen für Fachbücher und
Fachzeitschriften
, die

für Ihre Berufsausübung erforderlich sind, sollten Sie als Arbeitsmittel angeben. Hierzu ist eine Angabe der Titel i.d.R. bereits auf dem Beleg notwendig. Ferner sollten Sie bei umfangreicher Fachliteratur eine Titelliste beifügen.

Fernsehgerät

Aufwendungen für ein Fernsehgerät oder Rundfunkgeräte rechnen zu den Lebenshaltungskosten, selbst dann, wenn es von einem Fernsehkritiker teils beruflich genutzt wird.

Fortbildungskosten

Der Besuch von Lehrgängen, Kursen, Tagungen und Vortragsveranstaltungen sowie von Tages- und Abendschulen wird vom Finanzamt als Berufsf Fortbildung anerkannt, wenn dort berufsbezogener Lehrstoff vermittelt wird. Das bedeutet: Die Aufwendungen müssen dazu dienen, das bisherige berufliche Wissen zu vertiefen und zu erweitern, mit dem Ziel, besser vorwärts zu kommen. Hierzu zählen z.B. Aufwendungen eines nichtselbständig tätigen Handwerksgesellen im Zusammenhang mit der Ablegung der Meisterprüfung oder Aufwendungen eines in einem Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen angestellten Diplom-Kaufmanns zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung. Ferner können auch bei vorhandener Befähigung

zum Lehramt der Sekundarstufe I die Aufwendungen für ein Hochschulstudium in den bisherigen Unterrichtsfächern zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt der Sekundarstufe II als Fortbildungskosten abgezogen werden.

Ausbildungskosten

stellen keine Fortbildungskosten dar.

Sie können nur als

Sonderausgaben

berücksichtigt

werden. Bei den Ausbildungskosten handelt es sich um Aufwendungen, die der Vorbereitung auf einen künftigen Beruf dienen.

Neben den Aufwendungen, die sich direkt auf die Fortbildung beziehen, wie z.B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial usw., können Sie auch die durch die Fortbildung verursachten Fahrtkosten und Vepflegungsmehraufwendungen, und zwar in Höhe der für Reisekosten anzusetzenden Beträge, geltend machen.

Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich veranlaßte Überweisungen entfallen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt 30 DM jährlich an.

Musikinstrumente

Die Anschaffungskosten für Musikinstrumente rechnen bei einem Musiklehrer oder einem Orchestermusiker in Höhe der

AfA

zu den

Werbungskosten, es sei denn, bei den Instrumenten handelt es sich um teure Einzelstücke.

Promotionskosten

Die Promotionskosten werden i.d.R. wie die Kosten für ein akademisches Studium als

Ausbildungskosten

behandelt und sind in

diesem Sinne nur als

Sonderausgaben

abzugsfähig. Ist

die Durchführung eines Fach- oder Hochschulstudiums mit anschließender Promotion Gegenstand eines Dienstverhältnisses, wird der Ausbildungscharakter der Aufwendungen durch die Einkunftserzielungsabsicht des Steuerzahlers überlagert. In diesem Fall handelt es sich bei den Promotionskosten um abzugsfähige Werbungskosten.

Prozeßkosten

Haben Sie z.B. einen Prozeß über die Kündigung oder das Fortbestehen eines Arbeitsverhältnisses oder über die Zahlung von Arbeitslohn geführt, sind die

Ihnen entstandenen Prozeß-, Gerichts- und Anwaltskosten als Werbungskosten abzugsfähig, Dagegen ist ein Abzug von Strafverteidigungskosten nur dann zulässig, wenn der Schuldvorwurf durch berufliches Verhalten veranlaßt war.

Schreibmaschine

Sind Sie aus beruflichen Gründen auf eine Schreibmaschine angewiesen (z.B. als Journalist), können Sie deren Anschaffungskosten von Ihren Einnahmen abziehen.

Studienreise

Aufwendungen für Studienreisen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie ausschließlich oder überwiegend im beruflichen Interesse erfolgt sind und die gesamte Reiseplanung auf den beruflichen Zweck ausgerichtet ist. Das Finanzamt wird den beruflichen Anlaß besonders kritisch prüfen und dabei insbesondere berücksichtigen, ob Sie für die Studienreise Sonderurlaub bei Weiterzahlung des Gehalts oder einen Arbeitgeberzuschuß erhalten haben. Einfacher dürfte der Abzug von Aufwendungen für die Teilnahme an Fachtagungen und Fachkongressen, die lehrgangsmäßig organisiert und nur von kurzer Dauer sind, sein (Abschn. 35 LStR).

Telefonkosten

Ist das Telefon in Ihrer Wohnung wegen seiner erheblichen beruflichen Nutzung als Arbeitsmittel anzusehen, sind die Aufwendungen, die auf die beruflich veranlaßten Gespräche entfallen, als Werbungskosten abzugsfähig. Zur Ermittlung der Werbungskosten ist es erforderlich, aus dem Gesamtaufwand die Kosten auszuscheiden, die mit den Privatgesprächen im Zusammenhang stehen (Abschn. 33 Abs. 2 Nr. 2 LStR).

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zählen neben den Gesprächsgebühren auch die Anschluß- und Grundgebühr. Grundsätzlich haben Sie durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, welche Fernspreckgebühren beruflich und welche privat veranlaßt sind, was bedeutet, daß Sie für einen bestimmten Zeitraum (z.B. 3 Monate) Aufzeichnungen über beruflich und privat veranlaßte Telefongespräche führen und die Ergebnisse umrechnen.

Die Aufzeichnungen sollten folgende Angaben enthalten:

- * Datum und Uhrzeit des Telefonats,
- * Name, Wohnort und Telefonnummer des Gesprächsteilnehmers sowie
- * Zweck und Dauer des Gesprächs und die darauf entfallenden
Gebühreneinheiten.

Haben Sie über die berufliche Nutzung Ihres privaten Telefons keine Aufzeichnungen geführt, können Sie jedoch die berufliche Mitbenutzung des Telefons glaubhaft machen, z.B. durch Benennung der Gesprächsteilnehmer und durch ungefähre Angabe der mit diesen Personen geführten Telefonate, wird das Finanzamt den beruflich veranlaßten Teil der Gebühren schätzen.

Tonbandgerät

Die Anschaffungskosten für ein Tonbandgerät sind keine Werbungskosten. Eine Ausnahme hat die Rechtsprechung lediglich bei hauptberuflich tätigen Musikern und Musiklehrern zugelassen.

Umzugskosten

Sind Sie aus beruflichen Gründen in eine andere Wohnung umgezogen, können Sie die dabei angefallenen

Umzugskosten

steuerlich absetzen. Die berufliche

Veranlassung des Umzugs sollten Sie auf einem gesonderten Blatt erläutern, indem Sie beispielsweise darauf hinweisen, daß

- * Sie nach einer längeren Arbeitslosigkeit eine neue Stelle angetreten haben und deshalb gezwungen waren, an den neuen Ort umzuziehen, oder
- * Ihr Arbeitgeber seinen Betrieb an einen anderen Ort verlegt hat und Sie zum Erhalt Ihres Arbeitsplatzes ebenfalls gezwungen waren, Ihren Wohnort zu wechseln (Abschn. 41 Abs. 1 LStR).

Ferner sollten Sie sich die berufliche Veranlassung Ihres Umzugs von Ihrem Arbeitgeber bestätigen lassen.

Wer nach dem 1.7.1997 aus beruflichen Gründen umzieht, der kann höhere Werbungskosten geltend machen: Dazu gehören zum einen eine höhere Umzugskostenpauschale und zum anderen ein höherer Betrag zu den Unterrichtskosten für Kinder.

Bei einem Umzug innerhalb einer Großstadt reicht es für die berufliche Veranlassung aus, daß Sie gegenüber dem Finanzamt glaubhaft machen, durch den Umzug in die Nähe des Arbeitsplatzes hätten Sie die Zeit für die täglichen Fahrten zur Arbeitsstätte erheblich verringert.

Aufwendungen für einen Umzug von der Zweitwohnung am Arbeitsort in die Familienwohnung, durch den eine aus beruflichem Anlaß begründete doppelte Haushaltsführung beendet wird, sind stets Werbungskosten. Dies gilt auch, wenn kein Arbeitsplatzwechsel vorliegt und Sie aus privaten Motiven den zweiten Hausstand am Arbeitsort aufgegeben haben (BFH-Urteil v. 29.4.1992, BStBl 1992 II S.667).

Als Umzugskosten gelten Speditionskosten,

Reisekosten

zur Beschaffung der neuen Wohnung, Reisekosten zur Vorbereitung ←
des Umzugs

und für den Umzugstag, Miete für die alte und die neue Wohnung, soweit von Ihnen ←
nicht

genutzt, Aufwendungen für den Nachhilfeunterricht Ihrer Kinder und sonstige Umzugsauslagen.

Bei den Kosten für die Wohnungssuche können als Verpflegungsmehraufwendungen die Pauschbeträge angesetzt werden, die auch nach den allgemeinen Grundsätzen bei Dienstreisen anzusetzen sind. Diese richten sich seit 1996 ausschließlich nach der tatsächlichen Abwesenheit.

Neben den genannten Arten der ansetzbaren Ausgaben gibt es bei einem Umzug diverse Auslagen, die nicht einzeln nachgewiesen werden müssen. Dazu sind Pauschalen für folgende Auslagen anzusetzen:

Trinkgelder, Kosten für das Anbringen von Öfen und Herden, Gebühren für das Ändern des Personalausweises, des Kfz-Scheines, Kosten für das neue Kfz-Zeichen, u ↔
.a.

Pauschale für Umzugskosten

Umzug im Zeitraum	Verheiratete	Ledige	Erhöhungsbetrag für jede weitere Person im Haushalt
1.1.95 - 30.4.95	1848 DM	924 DM	407 DM
1.5.95 - 30.6.97	1907 DM	953 DM	420 DM
ab 1.7.97	1932 DM	966 DM	426 DM

Höchstbeträge für Unterrichtskosten bei Kindern

Umzug im Zeitraum	Höchstbetrag
1.1.95 - 30.4.95	1968 DM
1.5.95 - 30.6.97	2030 DM
ab 1.7.97	2427 DM

Ist Ihr Umzug allerdings privat bedingt, sind selbst die durch den Transport von Arbeitsmitteln entstehenden anteiligen Aufwendungen keine Werbungskosten.

Unfallkosten

Haben Sie auf einer Dienstfahrt oder einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Unfall erlitten, sind die dadurch entstandenen Aufwendungen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig, soweit sie nicht ersetzt werden. Eignet sich der Unfall auf einer Umwegfahrt zur Abholung der Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft, können auch diese Aufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden. Ein Beispiel, wie Sie die Unfallkosten aufführen können, entnehmen Sie der Vorlage

Unfallkosten

.

Videorecorder

Die Anschaffungskosten für einen Videorecorder rechnen zu den Lebenshaltungskosten; ein Abzug bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist somit nicht möglich.

Werbegeschenke

Aufwendungen für Werbegeschenke an Kunden, die Sie getätigt haben, um die Umsätze Ihres Arbeitgebers und damit Ihre erfolgsabhängigen Einkünfte zu steigern, sind ebenfalls Werbungskosten. Dabei ist zu beachten, daß die für den Betriebsausgabenabzug maßgebende Wertgrenze von 75 DM auch hier anzuwenden ist. Geschenke mit einem 75 DM übersteigenden Wert können überhaupt nicht abgezogen werden.

1.94 Mehraufwendungen für Verpflegung

12.8 Mehraufwendungen für Verpflegung

Fahrtätigkeit

Eine Fahrtätigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer seine regelmäßige Arbeitsstätte auf einem Fahrzeug hat (Abschn. 37 Abs. 5 LStR). Zu dieser Gruppe von Arbeitnehmern rechnen insbesondere die Berufskraftfahrer, Beifahrer, Taxifahrer, Beton- und Kiesfahrer. Keine Fahrtätigkeit liegt vor bei Kraftfahrern im Zustelldienst, Verkaufsfahrern, Kundendienstmonteuren, Polizeibeamten im Streifendienst, Zollbeamten im Grenzaufwachtsdienst, Fahrlehrern, Binnenschiffern und Seeleuten. Bei diesen Tätigkeiten steht nämlich nicht das Fahren, sondern die Erledigung anderer Arbeiten im Vordergrund.

Ist der vorwiegend auf einem Fahrzeug tätige Arbeitnehmer durchschnittlich einmal wöchentlich oder an mindestens 40 Arbeitstagen jährlich im Betrieb tätig und verrichtet er dort eine fahruntypische oder ortsgebundene Arbeit, handelt es sich bei der Auswärtstätigkeit um Dienstreisen oder Dienstgänge. Als fahruntypische Tätigkeiten sind z. B. Lade- und Lagerarbeiten, Reparaturarbeiten, Verpackungsarbeiten sowie Abrechnungs- und sonstige Büroarbeiten anzusehen. Hierzu gehören auch Wartezeiten im Betrieb während einer Einsatzbereitschaft.

Auch wenn bei einer Fahrtätigkeit der Betrieb nicht als regelmäßige Arbeitsstätte angesehen werden kann, gelten jedoch solche Fahrten als Dienstreisen, die nicht am selben Kalendertag angetreten und beendet werden.

Bei einer Fahrtätigkeit können neben den Fahrtkosten auch Verpflegungsmehraufwendungen berücksichtigt werden. Übernachtungskosten sind nur dann abzugsfähig, wenn die Tätigkeit als Dienstreise oder als Dienstgang anzusehen ist.

Die Höhe der abzugsfähigen Fahrtkosten ist davon abhängig, ob der Einsatzort des Arbeitnehmers ständig wechselt oder nicht.

Wechselt der Einsatzort ständig, sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, Standort, Fahrzeugdepot oder Einsatzstelle in tatsächlicher Höhe oder in Höhe der Kilometerpauschale von 0,52 DM je gefahrenen Kilometer zu berücksichtigen. Für Arbeitnehmer mit einer Einsatzwechseltätigkeit gelten diese höheren Kilometerpauschalen oder die tatsächlichen Fahrzeugkosten nur,

- * wenn die einfache Entfernung zwischen der Wohnung und dem Ort der jeweiligen auswärtigen Tätigkeitsstätte mehr als 30 km beträgt,
- * und dann auch nur für die ersten 3 Monate.
- * Wird der Ort der auswärtigen Tätigkeitsstätte gewechselt, dann muß die neue auswärtige Tätigkeitsstätte wiederum mehr als 30 km von der vorangegangenen Tätigkeitsstätte und auch mehr als 30 km von der Wohnung des Arbeitnehmers entfernt sein.
- * wenn an einem Arbeitstag mehrere Einsatzstellen aufgesucht werden, von denen mindestens eine mehr als 30 km von der Wohnung entfernt ist oder
- * wenn die Tätigkeit im wesentlichen durch den täglichen mehrfachen Ortswechsel geprägt ist.

Wechselt der Einsatzort nicht, handelt es sich bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, Standort des Fahrzeugs, Fahrzeugdepot und Einsatzstelle um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Diese Fahrten können bei Benutzung eines eigenen Pkws nur mit der Kilometerpauschale von 0,70 DM je Entfernungskilometer angesetzt werden. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten abzugsfähig.

Mehraufwendungen für Verpflegung bei Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit können in gleicher Höhe geltend gemacht werden wie bei einer Dienstreise. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse des Arbeitgebers sind abzuziehen.

Die Abwesenheitszeit beginnt mit dem Verlassen des Betriebs, des Standorts, des Fahrzeugdepots und der Einsatzstelle. Tritt der Arbeitnehmer seine Fahrtätigkeit mit dem Fahrzeug unmittelbar von der Wohnung aus an, beginnt die Fahrtätigkeit mit dem Verlassen der Wohnung. Die Fahrtätigkeit endet, wenn der Arbeitnehmer entweder zum Betrieb, Standort, Fahrzeugdepot oder zur Ablösestelle zurückkehrt oder mit dem Fahrzeug die Wohnung erreicht.

Für Tage, für die Verpflegungsmehraufwendungen wegen einer Dienstreise oder in der zweiwöchigen Übergangszeit wegen einer doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden, dürfen zusätzlich keine Verpflegungsmehraufwendungen wegen einer Fahrtätigkeit abgezogen werden. Weiterhin ist zu beachten, daß bei Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen wegen einer Fahrtätigkeit der Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen wegen eines Dienstgangs entfällt.

1.95 Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung

12.9 Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer entstehen, der aus beruflichem Anlaß sowohl am Wohnort als auch am Beschäftigungsort einen eigenen Hausstand unterhält, können als Werbungskosten berücksichtigt werden. Zu den abzugsfähigen Aufwendungen rechnen neben den tatsächlichen

Fahrtkosten

für die erste Fahrt zum Beschäftigungsort und für die letzte Rückfahrt zum Wohnort die Mehraufwendungen für Verpflegung, die notwendigen Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort und die Fahrtkosten für eine wöchentliche

Familienheimfahrt

.

Wohnt ein Arbeitnehmer bei doppelter Haushaltsführung in einer ihm gehörenden Eigentumswohnung und nicht in einer Mietwohnung, können die Aufwendungen für die eigene Wohnung (wie Schuldzinsen, Abschreibungen) nur als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie die üblichen Kosten nicht übersteigen, die bei Anmietung einer Wohnung entstanden wären (fiktive Mietkosten).

Seit 1996 wurde (auch rückwirkend) der Abzugszeitraum begrenzt. Der Abzug der Aufwendungen ist bei einer Beschäftigung am selben Ort auf insgesamt zwei Jahre begrenzt.

1.96 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

13. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind

- * Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden etc.,
- * Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen,
- * Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten sowie
- * Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen.

Die für Sie vermutlich wichtigsten Einkünfte sind die Miet- und Pachtentgelte aus der Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Eigentumswohnungen. Ihrer Steuererklärung ist stets eine Anlage V beizufügen, wenn Sie Einkünfte aus einem unbebauten oder bebauten Grundstück erzielt haben. Wird ein Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. eine Eigentumswohnung von Ihnen insgesamt zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wird dieses Objekt regelmäßig nicht besteuert. Bei Gebäuden, die nur teilweise von Ihnen und Ihrer Familie selbst genutzt werden, erstreckt sich die Besteuerung nur auf den vermieteten Teil; insoweit sind die mit dem Gebäude im Zusammenhang stehenden Aufwendungen aufzuteilen.

Haben Sie Vermietungseinkünfte aus mehreren bebauten Grundstücken, sind die Einkünfte für jedes Grundstück getrennt in einer Anlage V zu erklären. Die ermittelten Überschüsse sind zusammenzurechnen und in die zusammenfassende Anlage V zu übertragen.

Ist die von Ihnen zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung vor dem 1.1.1987 fertiggestellt oder angeschafft worden, können Sie bei einem teilweise vermieteten Gebäude entweder auf die Besteuerung des Nutzungswerts verzichten oder weiterhin (längstens bis 1998) einen Überschuß des Mietwerts über die Werbungskosten ermitteln.

Seit 1996 ist die Förderung von Wohneigentum gemäß §10e EStG abgeschafft. Statt einer steuerlichen Entlastung wurden feste Förderbeträge bei Wohnungsbau und Wohnungskauf gewährt. Die Altabschreibung gemäß §10e EStG wurde jedoch fortgesetzt. Bei Wohnungsbau oder Wohnungskauf in 1996 (oder später) besteht nun allerdings keine Wahlmöglichkeit mehr, der §10e EStG kann für diese Objekte nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die Neuregelung gilt für solche Objekte, für die der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1995 gestellt bzw. der Kaufvertrag nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurde. Für Gebäude, die nach dem 26. Oktober 1995 hergestellt bzw. angeschafft werden, kann das neue Eigenheimzulagengesetz auf Antrag angewandt werden. Als Beginn der Herstellung gilt der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.

Die neue Eigenheimzulage beträgt jährlich bis zu 5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten für den dazu gehörenden Grund und Boden, höchstens jedoch 5000 DM jährlich für Neubauten; bei Altbauten beträgt sie 2,5 Prozent, höchstens 2500 DM jährlich, in beiden Fällen für einen Förderzeitraum von 8 Jahren.

Die Kinderzulage (das bisherige Baukindergeld) erhöht sich für den Förderzeitraum von 8 Jahren von 1000 DM auf 1500 DM pro Kind und Jahr. Die Kinderzulage wird

nun direkt ausbezahlt und nicht mehr auf dem steuerlichen Weg erstattet. Die Kinderzulage wird dann gewährt

- * wenn das Kind zum Haushalt gehört
- * wenn Sie den Fördergrundbetrag erhalten
- * wenn Sie einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für das Kind bekommen

Beispiel: Sie sind verheiratet und haben zwei Kinder (zwei und drei Jahre alt) Im Frühjahr 1997 ziehen Sie in Ihr neugebautes Einfamilienhaus ein. In den ersten acht Jahren von 1997 bis 2004 erhalten Sie den Fördergrundbetrag in Höhe von 5.000 DM und zusätzlich für die beiden Kinder jedes Jahr 3.000 DM (2*1.500 DM) als Kinderzulage. Die Kinderzulage wird ebenfalls acht Jahre lang gezahlt.

Vorteil der neuen Regelung ist die Vorhersehbarkeit der Förderbeträge. Während bei allen früheren Regelungen die Förderbeträge in jedem Jahr mit den Einkünften variieren konnten, ist nun klar abzusehen, mit welchen Beträgen der Hausbau/ ← Hauskauf in den kommenden acht Jahren gefördert wird.

§10h EStG konnte letztmals 1996 angewendet werden, wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung der Baumaßnahme begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt ist; bei baugenehmigungsfreien Baumaßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem Bauunterlagen eingereicht werden. Für die Eigenheimzulage bei unentgeltlich überlassenen Wohnungen gilt ab 1996 die Förderung nach § 4 EigZulG, wonach eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auch vorliegt, soweit eine Wohnung unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 AO zu Wohnzwecken überlassen wird.

Hinweis: Gegenüber der bisherigen Regelung nach §10h EStG ist es nicht mehr erforderlich, daß der Steuerpflichtige neben der überlassenen Wohnung selbst auch in diesem Gebäude eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Steuerlich zu berücksichtigende Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung liegen nur vor, wenn der Vermieter die Absicht hat, auf die Dauer der Vermögensnutzung einen Totalüberschuß der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen. Haben Sie das Gebäude in der Absicht angeschafft oder hergestellt, durch hohe Werbungskosten in der Anschaffungs- oder Errichtungsphase Steuervorteile in Anspruch zu nehmen und das Objekt kurze Zeit nach Ablauf dieser Phase zu veräußern, wie dies z.B. bei den Mietkauf-Modellen der Fall war, wird Ihnen der Abzug von Vermietungsverlusten i.d.R. versagt.

Auch bei Grundstücksverwaltungsgesellschaften oder Grundstücksverwaltungsgemeinschaften können Vermietungsverluste mangels Einkunftserzielungsabsicht nicht anerkannt werden, wenn die Aufgabe der Beteiligung zu einem künftigen Zeitpunkt, in dem ein Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten eindeutig noch nicht erreicht sein wird, feststeht oder nach dem mutmaßlichen Geschehensablauf sicher zu erwarten ist.

Neu ab 1996: Im Rahmen der Vermietung von Wohngebäuden können Sie neben den Abschreibungen und Zinsen ab 1996 für alle übrigen Werbungskosten ein Werbungskosten-Pauschbetrag ansetzen, er beträgt 42 DM pro m² im Jahr und deckt dabei alle anderen Werbungskosten ab. Dazu gehören beispielsweise: Erhaltungsaufwendungen, Grundsteuer, Straßenreinigungskosten, Müllabfuhrgebühren, Schornsteinreinigung, Hausversicherungen u.a.

13.1

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
 13.2
 Ausgaben
 13.3
 Absetzungen für Abnutzung
 13.4
 Besteuerung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten
 oder unentgeltlich überlassenen Wohnung
 13.5
 Sonstige Angaben zu den Einkünften aus
 Vermietung und Verpachtung
 13.6
 Baukindergeld

1.97 Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

13.1 Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gehören alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen (§ 8 Abs. 1 EStG). Hierzu rechnen insbesondere die Miete und der Pachtzins. Eine Aufteilung der Einnahmen kann unterbleiben, wenn kein Nutzungswert für eine eigengenutzte Wohnung oder für eine unentgeltlich ohne gesicherte Rechtsposition überlassene Wohnung anzusetzen ist.

Als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind weiterhin zu erfassen:

- * Einnahmen aus Umlagen, z.B. für Fahrstuhlbenutzung,
 - Treppenhausreinigung
 - , Flur- und Kellerbeleuchtung, Straßenreinigung,
 - Müllabfuhr, Kaminkehrer, Heizkosten, Wassergeld usw.,
- * Einnahmen aus der Vermietung von Garagen, Werbeflächen, Stellflächen für Kioske usw.,
- * auf das Jahr entfallende Mietvorauszahlungen aus Baukostenzuschüssen,
- * im Jahr erstattete Aufwendungen, wie z.B. zurückgezahlte Grundsteuer
- ,
- Gebäudeversicherungsprämien,
- * Entschädigungen, z.B. wegen übermäßiger Beanspruchung der Mietsache, wegen vertragswidriger Vernachlässigung einer Pachtsache oder wegen vertragswidriger Vorenthaltung einer Mietsache, sowie
 - Abstandszahlungen
 - des Mieters bei vorzeitiger Auflösung des Mietverhältnisses,
- * Mietrückstände, die mit Kauttionen verrechnet wurden,
- * öffentliche Zuschüsse zu Erhaltungs- und Herstellungskosten, soweit sie im Fall der Herstellung nicht von der
 - AfA
 - Bemessungsgrundlage abgesetzt
 wurden,

- * Aufwendungszuschüsse, z.B. zur Minderung der Zins- und Mietbelastung,
- * Guthabenzinsen aus Bausparverträgen, wenn der Bausparvertrag für dieses Gebäude vor- oder zwischenfinanziert worden ist,
- * Entgelte für die Bestellung von Nutzungsrechten, z.B. Nießbrauchs- und Wohnrecht, nicht jedoch die im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge vom bisherigen Eigentümer ausbedungene Einräumung eines Nutzungsrechts für sich oder einen Dritten,

Überlassen Sie Ihrem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten zur Abgeltung Ihrer Unterhaltsverpflichtung eine Wohnung, erzielen Sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Höhe der Miete ist ggf. anhand des Mietspiegels zu schätzen. Soweit die Nutzungsüberlassung als entgeltlich zu beurteilen ist, können Sie die mit der Wohnung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehen (Abschn. 161 Abs. 3 EStR). Überlassen Sie dagegen Ihrer geschiedenen Ehefrau aufgrund einer Unterhaltsvereinbarung das bisher gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus zur Nutzung mit den Kindern, erzielen Sie mit diesem Überlassen keine Vermietungseinkünfte.

Miet- und Pachtzahlungen sind auch dann dem Jahr, für das sie geleistet worden sind, zuzurechnen, wenn die Zahlungen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres erfolgen. Als kurze Zeit ist i.d.R. ein Zeitraum von 10 Tagen anzusehen.

Haben Sie eine Wohnung zu einem wesentlich unter der ortsüblichen Marktmiete liegenden Entgelt, z.B. an einen nahen Angehörigen, vermietet, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EStG). Die Grenze, ab der von einer teilweisen Unentgeltlichkeit auszugehen ist, hat der Gesetzgeber auf 50% der ortsüblichen Marktmiete festgelegt. Bei der ortsüblichen Marktmiete handelt es sich – so zumindest die Finanzverwaltung (Abschn. 162 Abs. 5 EStR) – um die Kaltmiete zuzüglich der gezahlten Umlagen. Wird die Grenze von 50% der ortsüblichen Miete einschließlich 50% der umlagefähigen Kosten erreicht oder überschritten, ist der Vermietungsvorgang insgesamt als entgeltlich anzusehen mit der Folge, daß Sie die mit der Wohnung im Zusammenhang stehenden Werbungskosten ungekürzt geltend machen können. Beträgt dagegen die Miete weniger als 50% der ortsüblichen Miete einschließlich 50% der umlagefähigen Kosten, kann der Teil der Aufwendungen, der auf die unentgeltliche Nutzungsüberlassung entfällt, nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt auch für die Gebäude-

AfA

.

Tip: Haben Sie Teile Ihrer Eigentumswohnung, Ihres Einfamilienhauses oder eines anderen von Ihnen insgesamt selbstgenutzten Wohngebäudes, für das bei der Einkommensteueranmeldung kein Nutzungswert mehr anzusetzen ist, vorübergehend vermietet und haben die Mieteinnahmen nicht mehr als 1.000 DM betragen, kann von der Besteuerung dieser Einnahmen abgesehen werden (Abschn. 161 Abs. 1 EStR). Von dem Verzicht auf die Besteuerung sollten Sie jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abzug der mit dem Mietobjekt im Zusammenhang stehenden Aufwendungen ein positives Ergebnis verbleibt. Die 1.000 DM-Grenze gilt auch für die Fälle, in denen Teile einer Mietwohnung vorübergehend untervermietet werden.

1.98 Ausgaben

13.2 Ausgaben

Auch für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gilt:

- * Nur derjenige darf Werbungskosten abziehen, der entsprechende Einnahmen erzielt, und
- * nur die Aufwendungen sind als Werbungskosten abzugsfähig, bei denen objektiv ein Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung besteht und die subjektiv zur Förderung der Nutzungsüberlassung gemacht werden.

Sind die Kosten allein durch die Veräußerung eines Grundstücks veranlaßt, fehlt es an dem erforderlichen wirtschaftlichen Zusammenhang zu den Vermietungseinkünften.

13.2.1

Schuldzinsen und Geldbeschaffungskosten

13.2.2

Renten und dauernde Lasten

13.2.3

Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen

13.2.4

Steuern und Gebühren

13.2.5

Wasserversorgung und Hausbeleuchtung

13.2.6

Heizung und Warmwasser

13.2.7

Schornsteinreinigung und Hausversicherungen

13.2.8

Hauswart, Treppenreinigung, Fahrstuhl

13.2.9

Sonstige Aufwendungen

1.99 Schuldzinsen und Geldbeschaffungskosten

13.2.1 Schuldzinsen und Geldbeschaffungskosten

Zinsen für Schulden, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Grundstück oder dem Gebäude stehen, sind als Werbungskosten im Jahr der Zahlung abzugsfähig. Strikt zu trennen von den Zinsen sind die Tilgungsbeträge; sie können als Aufwendungen auf den Vermögensstamm nicht von den Einnahmen abgesetzt werden.

Haben Sie zum Zwecke des Zugewinnausgleichs ein Darlehen aufgenommen, können die damit im Zusammenhang stehenden Zinsen nicht mehr als Werbungskosten abgezogen werden.

Zinsen für einen Kredit, der zur Abfindung von Miterben aufgenommen wird, gehören bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ebenfalls zu den Werbungskosten, wenn und soweit der übernehmende Miterbe das Gebäude zur Erzielung steuerpflichtiger Einkünfte einsetzt. Abzugsfähige Schuldzinsen liegen auch dann vor, wenn die Zinsen im Zusammenhang mit Darlehen stehen,

die im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge zur Finanzierung von Gleichstellungsgeldern an Angehörige oder von Abstandszahlungen an den bisherigen Vermögensinhaber dienen.

Zu den Schuldzinsen gehören auch die Erbbauzinsen und das Darlehensabgeld (Damnum, Disagio).

Den Zinsen gleichgestellt sind die Geldbeschaffungskosten, z.B. Gebühren für Ausfallbürgschaften, Bereitstellungs zinsen, Eintragungsgebühren für Grundpfandrechte, Vermittlungsgebühren bzw. Provisionen für die Bestellung und Eintragung von Grundpfandrechten, Schätzungs-kosten für die Wertermittlung des Beleihungsobjekts, Kosten der Umschuldung, Rechts- und Beratungskosten für den Steuerberater zur Durchführung der Finanzierung und Bestätigung der Vermögenslage, Auskunftsggebühren und sonstige Kreditgebühren.

1.100 Renten und dauernde Lasten

13.2.2 Renten und dauernde Lasten

Besteht der Kaufpreis für das von Ihnen erworbene Grundstück insgesamt oder teilweise in der Zahlung einer Rente, können Sie den in den

Rentenzahlungen
enthaltenen
Ertragsanteil

als Werbungskosten bei den Einkünften aus

Vermietung und Verpachtung abziehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Handelt es sich bei den wiederkehrenden Zahlungen um eine dauernde Last, z.B. wegen der jederzeitigen Abänderbarkeit (§ 323 ZPO), können die von Ihnen erbrachten Leistungen in voller Höhe, allerdings bei entgeltlichen Vorgängen erst nach Verrechnung mit dem Wert der Gegenleistung, geltend gemacht werden. Haben Sie sich im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge verpflichtet, Ihre Eltern in alten und kranken Tagen zu pflegen, können Sie aufgrund dieser Verpflichtung keine Versorgungsleistungen als Werbungskosten geltend machen.

1.101 Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen

13.2.3 Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen

Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung (sog. Erhaltungsaufwand) sind sofort abziehbare Werbungskosten. Dagegen sind Aufwendungen, durch die etwas Neues, bisher nicht Vorhandenes geschaffen wurde (z.B. Anbau, Aufteilung von Großwohnungen in Kleinwohnungen, Ausbau des Dachgeschosses), als Herstellungsaufwand dem bisherigen Gebäudewert hinzuzurechnen und im Wege der

AfA

zu berücksichtigen. Aufwendungen für

Baumaßnahmen, die der Verbesserung des bisherigen Gebäudes dienen, sind ebenfalls den Herstellungskosten zuzurechnen, wenn das Gebäude durch die Baumaßnahme wesentlich in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen erheblich verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus deutlich

verbessert wird. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, werden von der Finanzverwaltung Aufwendungen für einzelne Baumaßnahmen, die nicht mehr als 4.000 DM (Rechnungsbetrag ohne Mehrwertsteuer) je Gebäude betragen, auf Antrag stets als Erhaltungsaufwand behandelt (Abschn. 157 Abs. 4 EStR).

Auf den Zustand oder die Brauchbarkeit der erneuerten Teile, Einrichtungen oder Anlagen kommt es für den Abzug als Erhaltungsaufwand nicht an.

Sie sollten Ihrer Steuererklärung eine Einzelaufstellung beifügen, aus der neben dem Rechnungsbetrag auch das Rechnungsdatum, der Gegenstand der Leistung sowie das ausführende Unternehmen ersichtlich sind.

Unabhängig von der Art der Nutzung können größere Erhaltungsaufwendungen unter bestimmten Umständen auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden.

Sind im Anschluß an den Erwerb eines Gebäudes im Verhältnis zum Kaufpreis umfangreiche Instandsetzungsarbeiten durchgeführt worden, liegt i.d.R. Herstellungsaufwand vor, wenn die Aufwendungen in den ersten 3 Jahren nach dem Erwerb insgesamt 20% der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (Abschn. 157 Abs. 5 EStR).

1.102 Steuern und Gebühren

13.2.4 Steuern und Gebühren

Grundsteuerzahlungen sind als Werbungskosten abzugsfähig. Dies gilt auch für die von der Gemeinde zusammen mit der Grundsteuer erhobenen Gebühren für Straßenreinigung, Müllabfuhr und Entwässerung.

1.103 Wasserversorgung und Hausbeleuchtung

13.2.5 Wasserversorgung und Hausbeleuchtung

Abzugsfähig sind auch die Kosten für die Wasserversorgung und Entwässerung, soweit sie nicht unmittelbar vom Mieter getragen werden, und die Stromgebühren für die Treppen- und Kellerbeleuchtung.

1.104 Heizung und Warmwasser

13.2.6 Heizung und Warmwasser

Kosten für die Heizung und für die Warmwasserversorgung können Sie als Werbungskosten geltend machen. Dies gilt auch für Heizkosten zur Abwendung von Frostschäden an einer vorübergehend leerstehenden Wohnung.

1.105 Schornsteinreinigung und Hausversicherungen

13.2.7 Schornsteinreinigung und Hausversicherungen

Schornsteinfegergebühren und Prämien zu Hausversicherungen (z. B. Brand-, Haftpflicht-, Glas-, Wasserschadensversicherung) rechnen im Jahr der Zahlung zu den abziehbaren Werbungskosten. Sofort abzugsfähig sind auch die Beiträge zu einer für die Bauzeit abgeschlossenen Bauwesenversicherung bzw. Bauherren-Haftpflichtversicherung.

1.106 Hauswart, Treppenreinigung, Fahrstuhl

13.2.8 Hauswart, Treppenreinigung, Fahrstuhl

Die Kosten der Hausverwaltung, z.B. Aufwendungen für Schreibmaterial, Porto und Telefon, sind Werbungskosten. Wir empfehlen Ihnen, diese Aufwendungen aufzulisten und ggf. durch Belege nachzuweisen. Zu den Verwaltungskosten rechnen auch die Ausgaben für einen Hausmeister bzw. Hauswart und für einen Haus- bzw. Grundstücksverwalter. Wird dem Hausmeister für seine Tätigkeit eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, bleibt der Mietwert sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Werbungskosten außer Ansatz.

Kosten für die Reinigung von Gemeinschaftsräumen, Treppenhaus, Hof, Garten und Keller sowie die Aufwendungen zur Wartung des Fahrstuhls gehören ebenfalls zu den Werbungskosten.

1.107 Sonstige Aufwendungen

13.2.9 Sonstige Aufwendungen

Abschlußgebühren eines Bausparvertrags

Sie sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn Sie den Bausparvertrag in einem engen zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Errichtung eines Mietobjekts abgeschlossen haben, in der Absicht, das Bauspardarlehen zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung einzusetzen.

Abstandszahlungen

Haben Sie an den bisherigen Mieter eine Abstandszahlung dafür zahlen müssen, daß er vorzeitig das Gebäude geräumt hat, um mit einem anderen Mieter einen günstigeren Mietvertrag abzuschließen, können Sie die Abstandszahlung als Werbungskosten geltend machen.

Anzeigekosten

Sie sind Werbungskosten, soweit sie der Beschaffung eines neuen Mieters dienen; nicht abzugsfähig sind Anzeigekosten wegen Erwerbs oder Veräußerung eines Grundstücks.

Beiträge an Hausbesitzervereine

Die Beiträge sind im Jahr der Zahlung abziehbare Werbungskosten.

Fachliteratur

Aufwendungen für Fachbücher und Fachzeitschriften (z. B. über das Mietrecht) stellen Werbungskosten dar.

Instandhaltungsrücklage

Sind Sie als Wohnungseigentümer verpflichtet, Beiträge zur Instandhaltungsrücklage zu leisten, können Sie diese Beiträge im Jahr der Zahlung noch nicht als Werbungskosten abziehen. Ein Abzug ist erst möglich, wenn aus diesen Beiträgen Instandhaltungsmaßnahmen bezahlt werden. Fragen Sie daher bei Ihrem Verwalter nach, welche Baumaßnahmen aus der Instandhaltungsrücklage finanziert worden sind.

Kabelfernsehen

Kosten für den Einbau und den Anschluß einer privaten Breitbandanlage rechnen, soweit sie nicht vom Mieter getragen wurden, zu den sofort abziehbaren

Instandhaltungsaufwendungen

.

Kontogebühren

Gebühren, die mit den Mieteinnahmen oder mit den Grundstücksaufwendungen im Zusammenhang stehen, können als Werbungskosten berücksichtigt werden. Ggf. sind die Kontogebühren auf jährlich 30 DM zu schätzen.

Maklerprovision

Haben Sie für die Vermittlung eines Mieters eine Maklerprovision gezahlt, können Sie diese Aufwendungen von Ihren Mieteinnahmen abziehen.

Meßtechnische Verbrauchsanlagen

Um die Heiz- und Warmwasserkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch abrechnen zu können, sind Sie als Vermieter gezwungen, nachträglich meßtechnische Anlagen einbauen zu lassen. Die Aufwendungen hierfür können Sie als Werbungskosten abziehen.

Prozeßkosten

Besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, z.B. bei Prozessen gegen Mieter wegen rückständiger

Mietzinszahlung, sind die Prozeßkosten als Werbungskosten abzugsfähig. Werbungskosten liegen auch dann vor, wenn Sie mit Handwerkern über die ordnungsmäßige Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen gestritten haben. Ist dagegen Gegenstand des Rechtsstreits die Beseitigung von Baumängeln, die bereits bei der Herstellung des Gebäudes aufgetreten sind, rechnen die Prozeßkosten wie die Aufwendungen für die Mängelbeseitigung zu den Herstellungskosten.

Reisekosten

Insbesondere

Verpflegungsmehraufwendungen
und

Fahrtkosten

können Werbungskosten sein, wenn Sie z.B. an einem weit entfernt liegenden Mietobjekt größere Erhaltungsmaßnahmen durchführen lassen wollen und diese Erhaltungsmaßnahmen mit den Handwerkern abstimmen müssen. Die Fahrtkosten können bei Benutzung eines Pkws auf 0,52 DM je gefahrenen Kilometer geschätzt werden.

Rückübertragung

Soweit Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rückübertragung oder Rückgabe von vermietetem Grundbesitz in den neuen Bundesländern, z.B. Kosten für Nachforschung und

Reisekosten

, entstanden sind, können diese als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn ein ausreichender wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der späteren Erzielung von Mieteinnahmen besteht. Aufwendungen für ein bebautes Grundstück, bei dem eine Rückübertragung wegen des Vorrangs einer Entschädigung nicht zu erwarten ist oder für die Sie eine Entschädigung zu wählen beabsichtigen, stellen keine Werbungskosten dar.

Steuerberatungskosten

Sie sind bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Werbungskosten, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte angefallen sind. Dazu gehören auch die Kosten für die Prüfung umfangreicher Unterlagen zur Feststellung der Einkünfte. Aus Vereinfachungsgründen kann von einer Aufteilung abgesehen werden, wenn die

Steuerberatungskosten

nicht mehr als 1.000 DM betragen

haben. Sie können dann in voller Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden (Abschn. 102 Satz 3 EStR).

Vergeblicher Aufwand

Zahlungen für die Herstellung eines Gebäudes, die wegen Konkurses des Bauunternehmers ohne Gegenleistung bleiben, können vom Bauherrn als

Werbungskosten abgezogen werden. Ein Werbungskostenabzug ist jedoch zu versagen, wenn den vom Bauherrn geleisteten Zahlungen mangelhafte Herstellungsleistungen des Bauunternehmers gegenüberstehen. Für diese Baumängel, die vor Fertigstellung des Gebäudes angefallen sind, können keine Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung geltend gemacht werden. Werden diese Baumängel vor Fertigstellung beseitigt, gehören die Aufwendungen nicht zu den sofort abzugsfähigen Werbungskosten, sondern zu den Herstellungskosten des Gebäudes. ←

1.108 Absetzungen für Abnutzung

13.3 Absetzungen für Abnutzung

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das von Ihnen vermietete Gebäude können Sie nicht sofort, sondern nur im Wege der Absetzung für Abnutzung (

AfA
) - verteilt auf die Nutzungsdauer - als Werbungskosten geltend machen. Die Anschaffungskosten für den Grund und Boden sind nicht abschreibungsfähig. Zur Ermittlung der AfA benötigen

Sie zum einen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Bemessungsgrundlage und zum anderen den Abschreibungssatz, der Ihnen angibt, welchen Teilbetrag Sie von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Einkunftsermittlung jährlich als Werbungskosten abziehen können. ←

13.3.1

Bemessungsgrundlage

1.109 Bemessungsgrundlage

13.3.1 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der

AfA
 bestimmt sich i.d.R. nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes. Bei Gebäuden in den alten Bundesländern, die vor dem 21.6.1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, bemißt sich die

AfA
 nach dem an diesem Stichtag maßgebenden Einheitswert ohne den Wert des Grund und Bodens, jedoch erhöht um die nachträglichen Herstellungskosten (§ 10a Abs. 1 Nr. 1 EStDv). Bei Gebäuden, die

nach dem 20.6.1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist von den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Gebäude (ohne Aufwendungen für den Grund und Boden) auszugehen.

Bei den Anschaffungskosten handelt es sich um Aufwendungen, die Sie geleistet haben, um das Gebäude zu erwerben und es in den bezugsfertigen Zustand zu versetzen.

1.110 Besteuerung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung ...

13.4 Besteuerung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Wohnung

Grundsätzlich entfällt ab dem Kalenderjahr 1987 in den alten Bundesländern die Besteuerung der von Ihnen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung. Dies hat zur Folge, daß

- * bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung sowie einem selbstgenutzten Einfamilienhaus und unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einem in vollem Umfang selbstgenutzten Zweifamilienhaus kein pauschalierter Nutzungswert mehr anzusetzen ist (vgl. den bisherigen § 21a EStG),
- * bei teilweise vermieteten und teilweise selbstgenutzten Häusern für die von Ihnen und Ihrer Familie zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung kein der ortsüblichen Marktmiete vergleichbarer Mietwert zu erfassen ist und
- * die auf die eigengenutzte Wohnung entfallenden Aufwendungen einschl.

AfA

nicht mehr als Werbungskosten berücksichtigt werden dürfen.

Um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, die sich für die Betroffenen aus dem Wegfall der Nutzungswertbesteuerung ergeben können - insbesondere bei einem Überhang der Werbungskosten über den Mietwert - ist in den alten Bundesländern bis einschl. 1998 zugelassen, daß für bestimmte Objekte weiterhin der Nutzungswert als Überschuß des Mietwerts über die tatsächlichen Werbungskosten ermittelt werden kann.

Sie können also z.B. Schuldzinsen, Reparaturkosten und die Gebäude-

AfA

für Ihre selbstgenutzte Wohnung geltend machen, wenn Sie folgende Voraussetzung erfüllen:

- * Die Wohnung muß von Ihnen im Jahr 1986 und im Jahr 1996, wenn auch nur für kurze Zeit, zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein.
- * Der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus muß im Veranlagungszeitraum 1986 durch Einnahme-Überschußrechnung ermittelt worden sein.
- * Für 1996 müßte bei Weiteranwendung der bisherigen Vorschriften zur Nutzungswertbesteuerung (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 21a EStG) der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Werbungskosten berechnet werden.

Haben Sie erstmals in 1996 eine Wohnung Ihres bisher vermieteten Hauses zu

eigenen Wohnzwecken genutzt, sind bei Ihrer Einkommensteuer-Veranlagung kein Mietwert und damit auch keine Werbungskosten für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung anzusetzen.

Von Gesetzes wegen wird unterstellt, daß Sie an der Fortsetzung der Nutzungswertbesteuerung ein Interesse haben. Sollte sich die Nutzungswertbesteuerung in Ihrem Fall nachteilig auswirken, z.B. weil auf Dauer stets ein positiver Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwarten ist, können Sie bei Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung unwiderruflich beantragen, den Nutzungswert der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung nicht mehr zu besteuern. Andernfalls haben Sie den Mietwert der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung anhand der ortsüblichen mittleren Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung zu schätzen. Bei Wohnungen in einem Mietwohngrundstück sind i.d.R. die tatsächlich erzielten Mieten aus fremdvermieteten Wohnungen als Vergleichs- und Schätzungsmaßstab heranzuziehen.

In den neuen Bundesländern kommt eine Besteuerung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Wohnung nicht in Betracht.

Wird die Wohnung einem anderen unentgeltlich ohne Einräumung einer gesicherten Rechtsposition überlassen und lagen diese Voraussetzungen bereits bei der Einkommensteuer-Veranlagung 1986 vor, besteht ebenfalls die Möglichkeit, entweder weiterhin die überlassene Wohnung mit einem Nutzungswert anzusetzen und die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten abzuziehen oder auf deren Besteuerung zu verzichten. Ist die Wohnung in 1986 unentgeltlich aufgrund einer gesicherten Rechtsposition überlassen worden, kann die Nutzungswertbesteuerung nur dann in 1996 fortgeführt werden, falls diese Rechtsposition auf einem dinglichen Vorbehaltswertnutzungsrecht beruht.

1.111 Sonstige Angaben zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

13.5 Sonstige Angaben zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ↔

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Finanzierung von Herstellungskosten können Sie wahlweise entweder von den Herstellungskosten absetzen oder im Jahr des Zuflusses als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung behandeln (Abschn. 163 Abs. 1 EStR). Fließt der Zuschuß erst nach Ablauf des Kalenderjahres der Fertigstellung der geförderten Baumaßnahme zu, ist bei einem Abzug von den Herstellungskosten die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen im Zuflußjahr um den Zuschuß zu mindern.

Die für die Inanspruchnahme der 7k-

AfA

erforderliche Bescheinigung über die Einhaltung der Mietpreis- und Belegungsbindung ist der Anlage V beizufügen.

Die Bescheinigung ist auch bei den vergleichbaren Berlin-Abschreibungen und bei der steuerfreien Buchwertentnahme für die private Nutzung als Sozialwohnungen Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken, von

anderem unbeweglichem Vermögen, von Sachinbegriffen, aus der Überlassung von Rechten und aus Untervermietung sind als Überschuß der Roheinnahmen über die Werbungskosten anzugeben. Die Einnahmen und Werbungskosten sind dabei auf einem besonderen Blatt zu erläutern. Dies gilt auch für Einkünfte aus der Untervermietung von Räumen.

1.112 Baukindergeld

13.6 Baukindergeld

Auf Antrag erhalten Sie ein Baukindergeld (§ 34 f EStG), vorausgesetzt, Sie haben erhöhte Absetzungen nach § 15 BerlinFG für ein Gebäude in Anspruch genommen, dessen Baubeginn oder Erwerb nach dem 29.7.1981 und vor dem 1.1.1987 lag und in dem sich eine Wohnung befindet, die von Ihnen und Ihrer Familie zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Weitere Voraussetzung ist für die Eintragung hier, daß für die eigengenutzte Wohnung eine Einnahme-Überschußrechnung durchgeführt wird.

Die Voraussetzung für die Gewährung von Baukindergeld ist, daß für die zum Haushalt gehörigen Kinder ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Die Höhe der ← Förderung

beträgt in Abhängigkeit vom Datum der Fertigstellung oder Anschaffung des Wohneigentums für den gesamten Abzugszeitraum je Kind

- * 1000 DM, wenn das Wohneigentum 1991 oder später
- * 750 DM, wenn das Wohneigentum in den alten Bundesländern 1990
- * 600 DM, wenn das Wohneigentum in den alten Bundesländern vor 1990 angeschafft oder hergestellt wurde.

1.113 Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit

14. Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit

Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder land- und forstwirtschaftlicher noch selbständiger Art ist (§ 15 Abs. 2 EStG; Abschn. 134 bis 136 EStR).

Eine gewerbliche Tätigkeit kann unter bestimmten Umständen auch bei der Veräußerung von Grundstücken vorliegen. Bei der Abgrenzung zwischen einer privaten Vermögensverwaltung und einer gewerblichen Tätigkeit sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Für die Frage der gewerblichen Betätigung kommt es wesentlich auf die Dauer der Nutzung der Grundstücke vor der Veräußerung an.

Als Beginn des gewerblichen Grundstückshandels ist i.d.R. der Zeitpunkt anzusehen, in dem der Steuerzahler mit den Tätigkeiten beginnt, die objektiv erkennbar auf die Vorbereitung der Grundstücksgeschäfte gerichtet sind.

Der An- und Verkauf festverzinslicher Wertpapiere kann zu gewerblichen Einkünften führen, auch wenn die Tätigkeit von vornherein auf die Dauer von nur fünf Wochen ausgelegt ist. Demnach ist der Rahmen einer

Vermögensverwaltung überschritten, wenn festverzinsliche Wertpapiere nicht nur zur Erzielung von

Kapitaleinkünften

, sondern in der Absicht der baldigen

Wiederveräußerung erworben werden. Dies gilt jedoch nur für die Fälle, in denen hinter der Wiederveräußerung ein größerer Kapitaleinsatz (ca. 100 Mio DM) steht.

Keine Vermögensverwaltung, sondern ein Gewerbebetrieb liegt bereits bei Vermietung nur einer Ferienwohnung vor, wenn die Wohnung in einem Feriengebiet im Verband mit einer Vielzahl gleichartig genutzter Wohnungen einer einheitlichen Wohnanlage liegt und die Werbung für die kurzfristige Vermietung an laufend wechselnde Mieter sowie die Verwaltung einer Feriendienstorganisation übertragen sind. An der Annahme eines Gewerbebetriebs ändert auch eine dem Vermietungszweck untergeordnete private Nutzung der Wohnung nichts.

14.1

Einkunftsermittlung

14.2

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

1.114 Einkunftsermittlung

14.1 Einkunftsermittlung

Grundlage für die Einkunftsermittlung ist der Gewinn bzw. Verlust aus der gewerblichen Tätigkeit. Dieser Gewinn bzw. Verlust kann zum einen durch Bestandsvergleich und zum anderen durch Einnahme-Überschußrechnung ermittelt werden.

14.1.1

Einkunftsermittlung durch Bestandsvergleich

14.1.2

Einkunftsermittlung durch Einnahme-Überschußrechnung

1.115 Einkunftsermittlung durch Bestandsvergleich

14.1.1 Einkunftsermittlung durch Bestandsvergleich

Steuerzahler, die Bücher führen (sei es aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder freiwillig) und regelmäßig Abschlüsse machen, haben für ertragsteuerliche Zwecke ihren Gewinn durch Bestandsvergleich zu ermitteln. D.h.: Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres, vermehrt um die Entnahmen und vermindert um die Einlagen.

Als Entnahmen sind die

Wirtschaftsgüter

zu erfassen, die Sie für sich, Ihren

Haushalt oder andere betriebsfremde Zwecke entnommen haben. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter, die Sie Ihrem Betrieb aus dem Privatbereich zugeführt

haben. Von einem Verlust spricht man, wenn der Bestandsvergleich trotz Korrekturen zu einem negativen Betriebsergebnis führt.

Zum Betriebsvermögen zählen alle Wirtschaftsgüter, die Ihnen gehören und Ihnen zuzurechnen sind, soweit sie notwendigerweise betrieblich genutzt werden. Weiter gehören dazu die Wirtschaftsgüter, die in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und ihn zu fördern bestimmt und geeignet sind, vorausgesetzt, sie sind in der Bilanz ausgewiesen. Zum Betriebsvermögen rechnen auch betrieblich veranlaßte Schulden und Lasten.

1.116 Einkunftsermittlung durch Einnahme-Überschußrechnung

14.1.2 Einkunftsermittlung durch Einnahme-Überschußrechnung

Wenn keine Buchführungspflicht besteht und auch freiwillig keine Bücher geführt und Abschlüsse gemacht werden, ist als Gewinn der Überschuß der

Betriebseinnahmen
über die
Betriebsausgaben
anzusetzen.

Unter Betriebseinnahmen sind dabei alle Güter zu verstehen, die in Geld oder Geldeswert bestehen und bei der Einkunftsart "Gewerbebetrieb" zufließen.

Betriebsausgaben
sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Trotz ihrer betrieblichen Veranlassung hat der Gesetzgeber bestimmte Aufwendungen vom Abzug ausgeschlossen oder zumindest den Abzug eingeschränkt (§ 4 Abs. 5 bis 7 EStG). Hierbei handelt es sich z.B. um Aufwendungen für
Geschenke
, Bewirtung von
Geschäftsfreunden, Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, Gästehäuser,
Pacht oder Ausübung einer Jagd bzw. Fischerei, Segel- oder Motoryachten,

Geldbußen
und Ordnungsgelder sowie
Spenden. Eine
Aufzählung von Betriebsausgaben
finden
Sie im Kapitel
15.3.1
.

Ferner gilt für Betriebsausgaben der Grundsatz, daß Aufwendungen für die private Lebensführung – auch bei betrieblicher Mitveranlassung – i.d.R. nicht abgezogen werden dürfen (§ 12 Nr. 1 EStG).

1.117 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

14.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, wie bereits ausgeführt, die laufenden Gewinne und Verluste aus einem Einzelunternehmen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Zu den gewerblichen Einkünften gehören jedoch auch mitunternehmerische Betätigungen, das sind Betätigungen, die Sie in Gemeinschaft mit anderen, z.B. in Form der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft, ausüben.

Die Besteuerung der Gewinnanteile bei Ihnen als Anteilseigner ist darauf zurückzuführen, daß die Personengesellschaft - im Gegensatz zur GmbH - selbst nicht einkommensteuerpflichtig ist.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört weiterhin der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung Ihres ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs oder einer Beteiligung an einer Personengesellschaft. Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs, nicht jedoch die unentgeltliche Übertragung auf einen anderen, z.B. durch Schenkung.

Um die unternehmerische Tätigkeit anzuregen, werden gewerbliche Einkünfte ab einer bestimmten Höhe geringer besteuert als andere Einkünfte. Zu diesem Zweck wurde vom Gesetzgeber der Höchststeuersatz auf gewerbliche Einkünfte auf 47% anstelle von 53% begrenzt.

Der

Veräußerungsgewinn

wird nur zur Einkommensteuer herangezogen, soweit er bei der Veräußerung bzw. Aufgabe eines ganzen Gewerbebetriebs 30.000 DM und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs bzw. einer Beteiligung an einer Personengesellschaft den entsprechenden Teil von 30.000 DM übersteigt. Ist letzteres der Fall, ermäßigt sich der Freibetrag um denjenigen Betrag, um den der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung bzw. Aufgabe des ganzen Gewerbebetriebs 100.000 DM und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs bzw. Gesellschaftsanteils den entsprechenden Teil von 100.000 DM übersteigt. An die Stelle der Beträge von 30.000 DM bzw. 100.000 DM treten die Beträge von 120.000 DM bzw. 300.000 DM, wenn der Gewerbetreibende nach Vollendung seines 55. Lebensjahres oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit seinen Gewerbebetrieb veräußert oder aufgibt.

Der Abzug des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG kann ab 1996 nur noch einmal vorgenommen werden. Hat der Steuerpflichtige jedoch bereits für Veräußerungen vor dem 1. Januar 1996 Veräußerungsfreibeträge in Anspruch genommen, bleiben diese unberücksichtigt (§ 52 Abs. 19a EStG).

Für die begünstigte Besteuerung des Veräußerungsgewinns besteht die Voraussetzung, daß auf der Seite des Erwerbers nicht dieselben Personen Unternehmen oder Mitunternehmen sind.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen auch Veräußerungsgewinne, die aus der Veräußerung von bestimmten Anteilen an Kapitalgesellschaften stammen.

Ferner müssen Veräußerungsgewinne nach dem UmwStG sowie der Vermögenszuwachs nach dem AStG gesondert angegeben werden.

Das tragen Sie ein: Gewinn aus Gewerbebetrieb (Art der Ermittlung unerheblich) ausschließlich dem Veräußerungsgewinn, ungekürzten

Veräußerungsgewinn sowie den prozentualen Anteil, falls Sie nur Teileigentümer des Betriebes sind. Das Programm berücksichtigt die Freibeträge des Veräußerungsgewinns.

1.118 Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

15. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit untergliedern sich in 3 Gruppen:

1. Freiberufler

- * Selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische Tätigkeit
- * leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Rechtsanwalt, Notar, Ingenieur, Architekt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Heilpraktiker, Journalist, Übersetzer usw.

2. Lotterieeinnehmer

3. Sonstige selbständig Tätige

- * Testamentvollstrecker
- * Vermögensverwalter
- * Aufsichtsratsmitglied

Zur selbständigen Tätigkeit zählen unter anderem die folgenden Berufe:

Architekt, Arzt, Bauingenieur, Dentist, Designer, Diplom-Informatiker, Dolmetscher, EDV-Berater, Fernsehansagerin, Grafiker, Hebamme, Heilpraktiker, Ingenieur, Innenarchitekt, Journalist, Kameramann, Kfz- Sachverständiger, Krankenschwester, Maler, Masseur, Notar, Pfleger, Psychologe, Rechtsanwalt, Sachverständiger, Schauspieler, Steuerberater, Tanzlehrer, Tontechniker, Unternehmensberater, Vermessungsingenieur, Versicherungsmathematiker.

15.1

- Gewinnermittlung
- 15.2
- Betriebseinnahmen
- 15.3
- Betriebsausgaben
- 15.4
- Veräußerungsgewinn

1.119 Gewinnermittlung

15.1 Gewinnermittlung

Freiberufler können den Gewinn aus selbständiger Arbeit entweder durch Bestandsvergleich, d.h. durch Buchführung, oder durch Einnahme-Überschußrechnung ermitteln. Eine Unterscheidung der beiden Möglichkeiten finden Sie im
Kapitel 15

Für die Gewinnermittlung durch Überschußrechnung ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Es reicht aus, die
Betriebseinnahmen
und die

Betriebsausgaben
in irgendeiner Weise festzuhalten. Wegen der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich jedoch, bei den Betriebseinnahmen eine Aufteilung in das Nettoentgelt und die darauf entfallende
Umsatzsteuer
vorzunehmen und die Betriebsausgaben in bestimmte Ausgabenarten zu unterteilen, wobei die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge ebenfalls gesondert erfaßt werden sollten. Neben dem Einnahme-Ausgabe-Verzeichnis sollte auch ein Anlagenverzeichnis geführt werden, in dem die abnutzbaren und nichtabnutzbaren
Wirtschaftsgüter
aufzunehmen sind.

Das tragen Sie ein: Gewinn und sonstige Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Art der Ermittlung unerheblich) ausschließlich dem

Veräußerungsgewinn
, ungekürzten Veräußerungsgewinn sowie
den prozentualen Anteil, falls Sie nur Teilhaber der Einkünfte sind. Das Programm berücksichtigt die Freibeträge des Veräußerungsgewinns. Die Gewinnermittlung bleibt Ihnen überlassen, wir empfehlen hierzu ein spezielles Buchhaltungsprogramm oder eine Tabellenkalkulation.

1.120 Betriebseinnahmen

15.2 Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen gehören alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen, z.B. Honorare, Provisionen, Erlöse aus Warenverkäufen, Zinsen für betriebliche Darlehensforderungen, Entschädigungen für entgangene Einnahmen sowie freiwillige zusätzliche Leistungen. Dazu rechnen auch Erlöse aus der Veräußerung von abnutzbaren und nicht abnutzbaren Anlagegütern.

Um als Gewinn zu gelten, müssen die Einnahmen im Kalenderjahr zugeflossen sein.

1.121 Betriebsausgaben

15.3 Betriebsausgaben

15.3.1

Alphabetische Aufstellung einiger Betriebsausgaben

15.3.2

Betriebsausgaben-Pauschbeträge

1.122 Alphabetische Aufstellung einiger Betriebsausgaben

15.3.1 Alphabetische Aufstellung einiger Betriebsausgaben

Arbeitszimmer

Die Anerkennung eines häuslichen
Arbeitszimmers
wurde

1996 geändert. Grundsätzlich sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer
sowie die Kosten der Ausstattung nicht mehr abzugsfähig.

Die Kosten sind erst dann abzugsfähig, wenn die betriebliche Nutzung des
Arbeitszimmers

mehr als 50% der gesamten betrieblichen Tätigkeit beträgt, oder wenn für die
betriebliche

Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

In diesen Fällen wird allerdings die Höhe der abziehbaren Aufwendungen
auf 2.400 DM begrenzt; diese Beschränkung auf 2.400 DM entfällt dann, wenn das
Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Betätigung bildet.

Sie diese Kosten bei Ihren Einkünften aus selbständiger Arbeit abziehen.

Sind Sie Eigentümer des Gebäudes, wird das Finanzamt prüfen, inwieweit der auf
das

Arbeitszimmer

entfallende Gebäudeteil zu Ihrem Betriebsvermögen

gehört. Die Zuordnung zum Betriebsvermögen hat insbesondere für den Fall der
Grundstücksveräußerung Bedeutung. Denn handelt es sich bei dem Arbeitszimmer
um einen betrieblichen Gebäudeteil, sind die auf diesen Gebäudeteil anteilig
entfallenden stillen Reserven bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit
zu versteuern. Aber auch bei einer Nutzungsänderung – ein bisheriges
Arbeitszimmer wird künftig als Gästezimmer genutzt – kommt es
zur Aufdeckung stiller Reserven.

Die Anerkennung als Arbeitszimmer setzt voraus, daß die übrigen Wohnräume
ausreichen, um den üblichen Wohnbedürfnissen des

Freiberuflers

und seiner

Familie gerecht zu werden.

Muß das Arbeitszimmer ständig durchquert werden, um andere privat genutzte
Räume der Wohnung zu erreichen (sog. Durchgangszimmer), können Sie die
Aufwendungen für Ihr Arbeitszimmer i.d.R. nicht von der Steuer absetzen
(BFH-Urteil v. 17.10.1983, BStBl 1984 II S. 110).

Ein Arbeitszimmer darf nicht Teil eines Raumes sein, der von Ihnen oder
Ihrer Familie benutzt wird. Die Abtrennung durch einen Raumteiler oder einen
Vorhang ändert daran nichts.

Auch die Einrichtung des Arbeitszimmers ist für die steuerliche Beurteilung von Bedeutung. Befinden sich z.B. in dem Zimmer außer dem Schreibtisch, den erforderlichen Stühlen und den Bücherregalen noch weitere für die Wohnräume übliche Einrichtungsgegenstände, wird Ihnen der Betriebsausgabenabzug für das Arbeitszimmer versagt werden.

Wenn Sie ein Arbeitszimmer erstmalig geltend machen, empfiehlt es sich, dem Finanzamt mitzuteilen,

- * wie die in der Wohnung befindlichen Räume genutzt werden,
- * wo sich das Arbeitszimmer befindet,
- * aus welchen Gründen ein Arbeitszimmer erforderlich ist,
- * wie groß die Gesamtwohnfläche ist und
- * welcher Anteil an der Wohnfläche auf das Arbeitszimmer entfällt.

Haben Sie gegenüber dem Finanzamt erreicht, daß Ihr Arbeitszimmer als beruflich veranlaßt angesehen wird, stellt sich die weitere Frage, welche Aufwendungen Sie im Zusammenhang mit dem Arbeitszimmer als Betriebsausgaben geltend machen können. Befindet sich das Arbeitszimmer in einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, können Sie sämtliche Aufwendungen, z.B. anteilige Schuldzinsen, Heizungs- und Stromkosten,

Grundsteuer

und

AfA

in Höhe von 2%, als Betriebsausgaben ansetzen.

Bewirtungskosten

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlaß sind nur in Höhe von 80% der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG). Ein Betriebsausgabenabzug ist nur dann möglich, wenn die Bewirtungskosten betrieblich veranlaßt sind; dagegen reicht es für den Abzug nicht aus, wenn sie zugleich der Förderung der beruflichen Tätigkeit dienen. Demzufolge sind Aufwendungen eines Rechtsanwalts, die ihm aus Anlaß eines für Mandanten, Berufskollegen und Mitarbeiter gegebenen Empfangs zu einem herausgehobenen Geburtstag entstehen, keine Betriebsausgaben, sondern durch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung bedingte Lebenshaltungskosten.

Aufwendungen anlässlich eines Besuchs von Nachtlokalen mit Variete-, Striptease- und anderen Darbietungen sind nicht abzugsfähig, wenn die Aufwendungen in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum Wert der verzehrten Speisen und Getränke stehen, so daß nicht mehr von einer Bewirtung im eigentlichen Sinne ausgegangen werden kann (BFH-Urteil v. 15.2.1990, BStBl 1990 II S.575).

Folgende Formalitäten sind beim Abzug von Bewirtungskosten zu beachten: Ein Nachweis in Form der Angabe von

- * Ort und Tag der Bewirtung,
- * bewirteten Personen,
- * Anlaß der Bewirtung und
- * Höhe der Aufwendungen.

muß i.d.R. zu jeder Bewirtung vorliegen.

Erfolgt die Bewirtung in einer Gaststätte, genügen neben der beizufügenden Rechnung Angaben zu dem Anlaß und den Teilnehmern der Bewirtung. Aus der Rechnung müssen sich aber Name und Anschrift der Gaststätte sowie der Tag der Bewirtung ergeben. Die Rechnung muß, soweit der Rechnungsbetrag über 200 DM hinausgeht, auch den Namen des Geschäftsfreundes enthalten. Die Namensangabe darf vom Rechnungsaussteller auf der Rechnung oder durch eine sie ergänzende Urkunde nachgeholt werden (BFH-Urteil v. 27.6.1990, BStBl 1990 II S.903). Weitere Formerfordernisse, wie amtlich vorgeschriebener Vordruck und Unterschrift des Gastwirts auf der Rechnung, sind nicht mehr zu beachten.

Seit dem 1.1.1995 werden nur noch Rechnungen anerkannt, die maschinell erstellt und registriert wurden.

I.d.R. müssen die Namen aller bewirteten Personen festgehalten werden. Eine Ausnahme gilt lediglich dann, wenn Ihnen nicht zugemutet werden kann, die Namen der bewirteten Personen festzustellen, z.B. bei Bewirtung einer größeren Personenzahl.

Die Angaben über den Anlaß der Bewirtung müssen den Zusammenhang mit einem geschäftlichen Vorgang oder einer Geschäftsbeziehung erkennen lassen. Auf solche Angaben kann jedoch verzichtet werden, wenn es sich bei der Bewirtung um eine übliche Geste der Höflichkeit handelt, z.B. das Anbieten von Getränken und Tabakwaren anlässlich einer geschäftlichen Besprechung (Abschn. 20 Abs. 11 EStR).

Die Bewirtungsaufwendungen sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.

Die Abzugsbeschränkung auf 80 % der angemessenen und nachgewiesenen Bewirtungskosten gilt nur für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlaß. Ein geschäftlicher Anlaß liegt stets dann vor, wenn bereits bestehende Geschäftsbeziehungen gepflegt oder intensiviert oder wenn Geschäftsbeziehungen erst angebahnt werden sollen.

Die Begrenzung auf 80% gilt für alle an der Bewirtung teilnehmenden Personen, also für den

Freiberufler
selbst, für seine

Arbeitnehmer und für seine Geschäftsfreunde.

Aufwendungen für reine Arbeitnehmerbewirtungen sind nicht geschäftlich, sondern nur betrieblich veranlaßt. Diese Aufwendungen dürfen weiterhin in voller Höhe abgezogen werden. Unter reiner Arbeitnehmerbewirtung sind insbesondere Betriebsveranstaltungen zu verstehen, also Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern und Veranstaltungen anlässlich eines Dienst- und Firmenjubiläums.

Doppelte Haushaltsführung

Mußten Sie - bedingt durch Ihre berufliche Tätigkeit - neben Ihrem bisherigen

Wohnsitz
einen zweiten Haushalt begründen, sind die damit

verbundenen Mehraufwendungen für Miete, Verpflegung usw. als

Betriebsausgaben abzuziehen.

Seit 1996 wurde (auch rückwirkend) der Abzugszeitraum begrenzt. Der Abzug der Aufwendungen ist bei einer Beschäftigung am selben Ort auf insgesamt zwei Jahre begrenzt.

Dabei ist es gleichgültig, ob die Zweitwohnung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Wechsel des Tätigkeitsorts, nachträglich oder im Rahmen eines Umzugs aus einer privat begründeten Zweitwohnung bezogen wurde (BFH-Urteil v. 26.8.1988, BStBl 1989 II S.89). Haben Sie Ihre Familienwohnung aus privaten Gründen vom bisherigen Wohnort, der auch Ihr Tätigkeitsort ist, wegverlegt und zunächst keinen doppelten Haushalt geführt, kann die spätere Begründung eines zweiten Haushalts am Tätigkeitsort beruflich veranlaßt sein, wenn zwischen der Aufgabe der Familienwohnung am Tätigkeitsort und der späteren Errichtung des zweiten Haushalts kein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

Eine berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung liegt auch dann vor, wenn Ihre Ehefrau außerhalb des bisherigen Familienwohnsitzes, an dem Sie Ihrer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen, eine Beschäftigung aufnimmt und aus diesem Anlaß mit Ihren minderjährigen Kindern unter Verlegung des Familienwohnsitzes an den neuen Beschäftigungsort umzieht. In diesem Fall können Sie Ihre durch die doppelte Haushaltsführung verursachten Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen (BFH-Urteil v. 2.10.1987, BStBl 1987 II S.852).

Weiterhin ist die Begründung eines doppelten Haushalts beruflich veranlaßt, wenn Sie und Ihr Ehegatte bereits vor Ihrer Heirat an verschiedenen Orten tätig waren, an Ihren Tätigkeitsorten wohnten und nach der

Eheschließung

eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung gemacht haben. Die ←

Anerkennung

einer doppelten Haushaltsführung hängt entscheidend davon ab, ob Sie einen eigenen Hausstand unterhalten. Ein solcher liegt im allgemeinen nur bei verheirateten Steuerzahlern vor, und zwar in Form eines Familienhausstands. Hierbei handelt es sich um eine eingerichtete, den Lebensbedürfnissen des Steuerzahlers und seines Ehegatten entsprechende Wohnung, in der auch bei Abwesenheit des Steuerzahlers hauswirtschaftliches Leben herrscht, an dem er sich sowohl durch persönliche Mitwirkung als auch finanziell maßgeblich beteiligt.

Neben dem eigenen Hausstand muß eine Zweitwohnung am Tätigkeitsort unterhalten werden. Als Zweitwohnung kommt jede, Ihnen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stehende Unterkunft in Betracht (z. B. möbliertes Zimmer, Hotelzimmer, Gemeinschaftsunterkunft, Eigentumswohnung). Dabei ist es unerheblich, wie oft Sie tatsächlich in der Zweitwohnung übernachten.

Abzugsfähig sind in erster Linie die notwendigen Kosten der Unterkunft (Zimmermiete einschließlich Nebenkosten) in nachgewiesener Höhe. Unterhalten Sie am Tätigkeitsort eine eigene Wohnung, sind die mit der Wohnung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig, soweit sie notwendig sind. Zu den abziehbaren Aufwendungen gehören insbesondere Reparatur- und Renovierungskosten, Schuldzinsen,

Grundsteuer

,

Versicherungsbeiträge
und

AfA

.

Weiterhin können Sie (wie bei Dienstreisen)
Verpflegungsmehraufwendungen
mit Pauschbeträgen geltend machen.

Als Betriebsausgaben anerkannt werden auch die tatsächlichen
Fahrtkosten
für

die erste Fahrt zum Tätigkeitsort und für die letzte Fahrt vom Tätigkeitsort
zum Familienort. Haben Sie für diese Fahrten einen eigenen Pkw benutzt,
können Sie entweder die tatsächlichen Kilometerkosten oder, falls der Pkw zu
Ihrem Privatvermögen gehört und Sie keinen Einzelnachweis geführt haben, für
jeden gefahrenen Kilometer 0,52 DM ansetzen. Bei Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel sind ebenfalls die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten
abzugsfähig.

Als Fahrtkosten können weiterhin die Aufwendungen für tatsächlich
durchgeführte

Familienheimfahrten

(höchstens eine Fahrt wöchentlich)

berücksichtigt werden. Haben Sie ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt,
setzen Sie die Kosten der Fahrkarten an. Sind Sie mit dem eigenen Pkw nach
Hause gefahren, dürfen Sie wie bei den Fahrten zwischen Wohnung und
Betriebsstätte nur den Kilometerpauschbetrag (0,70 DM je
Entfernungskilometer) ansetzen.

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte rechnen zu den
Betriebsausgaben. Benutzen Sie für solche Fahrten öffentliche
Verkehrsmittel, sind die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe abzugsfähig. Bei
Fahrten mit eigenem Pkw, Motorrad oder Motorroller werden anstelle der
tatsächlichen Kosten nur die gesetzlich vorgeschriebenen
Kilometer-Pauschbeträge anerkannt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Sie betragen
bei einem Pkw 0,70 DM und bei einem Motorrad bzw. Motorroller 0,33 DM je
Entfernungskilometer. Moped-, Mofa- und Radfahrer können die tatsächlichen
Kosten geltend machen; ohne Nachweis erkennt hier das Finanzamt bei Mopeds
und Mofas 0,28 DM und bei einem Fahrrad 0,14 DM je Entfernungskilometer an.
Sind Sie schwer körperbehindert (Grad der Behinderung mindestens 70 % oder
mindestens 50 % und gleichzeitig erheblich gehbehindert), können die
tatsächlichen

Kfz-Kosten

oder - bei fehlendem Einzelnachweis - eine erhöhte
Kilometerpauschale von 1,04 DM je Entfernungskilometer angesetzt werden.

Gehört der für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte benutzte Pkw zu
Ihrem Betriebsvermögen, sind demnach die auf diese Fahrten anteilig
entfallenden Aufwendungen nur in Höhe des gesetzlichen
Kilometerpauschbetrags von 0,70 DM abzugsfähig. I.d.R. ist es daher
erforderlich, die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und
Betriebsstätte besonders festzustellen.

Wenn Sie einen Firmenwagen auch für Privatfahrten nutzen, verschaffen Sie sich zunächst unbestritten einen Vorteil gegenüber Personen, die die Anschaffungskosten eines Pkw aus eigener Tasche zahlen müssen. Der weitere Vorteil besteht darin, daß auch sämtliche laufenden Autokosten vom Arbeitgeber getragen werden. Daneben gibt es auch Gestaltungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nach denen der Arbeitnehmer in bestimmtem Umfang Zahlungen zu den laufenden Kosten leistet. Diesen Vorteil bezeichnet das Finanzamt als "geldwerten Vorteil" und besteuert ihn daher. Dies war auch vor dem Jahressteuergesetz so. Geändert hat sich die Berechnung und Ermittlung der Höhe dieses geldwerten Vorteils:

Ab 1996 gilt Wahlrecht zwischen:

* der Besteuerung des pauschal ermittelten geldwerten Vorteils:

- bei Fahrten zur regelmäßigen Betriebsstätte, wobei der monatlich zu versteuernde Vorteil auf der Grundlage des Listenpreises, der Einfachentfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und einem gesetzlich vorgegebenen Prozentsatz (0,03 %) ermittelt wird.

- und übrigen Privatfahrten, bei denen ungeachtet der tatsächlichen Fahrleistung der geldwerte Vorteil monatlich mit 1 % des Listenpreises ermittelt; oder als Jahresbetrag mit 12 % des Listenpreises angesetzt.

* Besteuerung des geldwerten Vorteils auf der Basis der tatsächlichen Kosten des Firmenwagens.

Werden die Kfz-Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte durch Einzelnachweis ermittelt, so ist darauf zu achten, daß die Sonderabschreibungen für den zum Betriebsvermögen gehörenden Pkw nicht zu den Gesamtaufwendungen gehören. Vielmehr ist bei der Kostenermittlung nur die lineare

AfA
anzusetzen.

Mit den Kilometer-Pauschbeträgen sind grundsätzlich alle Kfz-Kosten abgegolten (z. B. Garagenmiete, Parkgebühren und Reparaturkosten). Außergewöhnliche Kosten sind jedoch neben den gesetzlich vorgeschriebenen Pauschalen berücksichtigungsfähig. Zu diesen außergewöhnlichen Kosten gehören insbesondere Aufwendungen für die Beseitigung von Unfallschäden bei einem Verkehrsunfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie auf einer Umwegfahrt zum Betanken des Fahrzeugs.

Sollten bei Ihnen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte die tatsächlichen Kfz-Kosten abzugsfähig sein, denken Sie daran, bei einem nicht zum Betriebsvermögen gehörenden Pkw die Aufwendungen vollständig zu ermitteln (z. B. Abschreibung, Zinsen für Kfz-Finanzierung, Kfz-Versicherung und -steuer, Verkehrsrechtsschutz, Garagenmiete, Benzin- und Ölkosten, Aufwendungen für Wagenpflege, Anschaffung neuer Reifen, Inspektions- und Reparaturkosten), die Gesamtfahrleistung festzuhalten und ggf. anhand eines Fahrtenbuches auf

Privatfahrten

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, Geschäftsreisen sowie sonstige beruflich veranlaßte Fahrten zu verteilen. Anstelle der einzeln nachgewiesenen Kfz-Kosten können Sie selbstverständlich auch die

Kilometerpauschale von 0,52 DM je gefahrenen Kilometer wählen. In diesem Fall sind Parkgebühren am Beschäftigungsort zusätzlich als Werbungskosten abziehbar.

Für die Ermittlung der Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Betriebsstätte ist grundsätzlich die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend. Das Finanzamt muß jedoch auch längere Fahrtstrecken anerkennen, wenn sie für Sie verkehrsgünstiger sind und von Ihnen regelmäßig benutzt werden, z.B. bei einer Fahrt über die Autobahn zur Umgehung von vielen Ortsdurchfahrten.

Werden an einem Tag aus beruflichen Gründen mehrere Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte durchgeführt, dürfen die Aufwendungen für jede Fahrt nur mit dem Pauschbetrag von 0,70 DM je Entfernungskilometer berücksichtigt werden. Erledigen Sie anlässlich einer Fahrt zwischen Wohnung und Betriebsstätte andere betriebliche Angelegenheiten, können die entstandenen Mehraufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Andererseits sind Mehraufwendungen, die anlässlich einer solchen Fahrt durch die Erledigung privater Angelegenheiten entstehen, nichtabzugsfähige Kosten der Lebensführung (Abschn. 20 a Abs. 2 EStR).

Geldbußen/Geldstrafen

Geldstrafen, die von einem Gericht nach den bundes- oder landesrechtlichen Strafvorschriften verhängt werden, rechnen zu den Kosten der Lebenshaltung (§ 12 Nr. 4 EStG); sie sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies gilt auch für Auflagen des Gerichts bei einer Strafaussetzung zur Bewährung oder bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen. Dieser Geldbetrag ist auch nicht als Spende abzugsfähig.

Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder dürfen, auch wenn sie beruflich veranlaßt sind, ebenfalls den Gewinn nicht mindern. Sind Sie z.B. auf der Fahrt zu Ihrer Betriebsstätte zu schnell gefahren und haben Sie deshalb ein Verwarnungsgeld zu zahlen, können Sie diesen Aufwand nicht als Betriebsausgaben ansetzen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG).

Tip: Eine Geldstrafe ist nicht vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen, wenn die von einem ausländischen Gericht festgesetzte Geldstrafe wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widerspricht. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Steuerzahler in einer "Bananenrepublik" wegen fadenscheiniger Rechtsverstöße inhaftiert wird und nur gegen Zahlung einer Geldstrafe wieder auf freien Fuß kommt.

Geldverlust

Wurde bei Ihnen eingebrochen, und wurde bei diesem Einbruch Bargeld, Schmuck, private Gegenstände sowie Kleidung, Stereoanlage, Münzen usw. entwendet, können Sie den Bargeldverlust, soweit er nicht durch Ihre Versicherung erstattet wurde, nur dann als Betriebsausgabe geltend machen, wenn der Bargeldbestand betrieblichen Zwecken dient und der Zusammenhang zu Ihrem Betrieb anhand konkreter und objektiv greifbarer Anhaltspunkte festgestellt ist. Dies müssen Sie durch eine geschlossene Kassenführung und eine klare Trennung zwischen betrieblichen und privaten Geldzugängen nachweisen (BFH-Urteil v. 28.11.1991, BStBl 1992 II S. 343).

Geschenke

Aufwendungen für beruflich veranlaßte Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerzahlers sind, können bis zu einem Höchstbetrag von 75 DM je Empfänger als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bei der 75 DM-Grenze handelt es sich um einen Nettobetrag, also ohne

Umsatzsteuer
. Übersteigen

die in einem Kalenderjahr an einen Empfänger gegebenen Geschenke den Betrag von 75 DM, entfällt der Betriebsausgabenabzug, und zwar in vollem Umfang.

Ein Geschenk liegt nur dann vor, wenn es sich um eine unentgeltliche Zuwendung handelt. Es darf also nicht für eine bestimmte Gegenleistung des Empfängers hingegeben worden sein.

Grund und Boden

Anschaffungskosten für ein unbebautes Grundstück und für den anteiligen Grund und Boden eines bebauten Grundstücks sind weder sofort noch im Wege der

AfA
als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Praxiswert

Die Anschaffungskosten für einen Praxiswert, das ist der Firmenwert des

Freiberuflers
, können regelmäßig in 3 bis 5 Jahren abgeschrieben werden.

Achten Sie in diesem Zusammenhang darauf, daß der bisherige Praxisinhaber nicht weiterhin am selben Ort in einem einheitlichen örtlichen Wirkungsbereich tätig wird oder daß er zumindest seine freiberufliche Tätigkeit für eine gewisse Zeit in Ihrem örtlich begrenzten Wirkungskreis einstellt. Ansonsten verlängert sich nämlich die Abschreibungsdauer auf 15 Jahre (vgl. BMF-Schreiben v. 20.11.1986, BStBl 1986 I S.532).

Privatfahrten

Für Ihre Privatfahrten haben Sie in der Regel einen Nutzungsanteil von 30-35% der Pkw-Kosten anzusetzen. Bei Steuerzahlern, die den Pkw für eine beruflich bedingte Reisetätigkeit benutzen oder die eine räumlich ausgedehnte Berufstätigkeit ausüben, z. B. bei einem Landarzt, kommt ein niedrigerer Prozentsatz in Betracht. Dagegen wird das Finanzamt einen höheren privaten Nutzungsanteil ansetzen, wenn dies durch die privaten Lebensverhältnisse geboten erscheint, etwa bei einer Zweitwohnung oder bei einem Ferienhaus, bei Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen oder bei Mitgebrauch des betrieblichen Pkws durch Familienangehörige.

Bei der Ermittlung der Gesamtaufwendungen für den privat mitbenutzten Pkw dürfen evtl. in Anspruch genommene Sonderabschreibungen nicht berücksichtigt werden; vielmehr ist nur die normale

AfA

anzusetzen. Bei der Ermittlung der normalen AfA geht die Finanzverwaltung von einer Nutzungsdauer von fünf Jahren aus.

Reisekosten

Wenn Ihnen anlässlich einer Geschäftsreise Fahrt- und Unterkunftskosten sowie Mehraufwendungen für Verpflegung entstanden sind, können Sie diese Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen. Eine Dienstreise liegt bereits dann vor, wenn Sie sich länger als 8 Stunden von Ihrer gewöhnlichen Wohn- oder Arbeitsstätte entfernt aufhalten.

Sind Sie an dem auswärtigen Tätigkeitsort länger als drei Monate tätig, so ist der auswärtige Tätigkeitsort nach Ablauf der Dreimonatsfrist als regelmäßige Betriebsstätte anzusehen. Dies hat zur Folge, daß eine Geschäftsreise nur für die ersten drei Monate anerkannt wird.

Zu den Reisekosten gehören Fahrtkosten,
Verpflegungsmehraufwendungen
, bei
mehrtägigen Reisen Unterbringungskosten sowie Nebenkosten.

Soweit Sie für die Geschäftsreise öffentliche Verkehrsmittel benutzen, haben Sie die Aufwendungen durch Vorlage der Fahrkarten nachzuweisen. Bei Fahrten mit dem eigenen Pkw rechnen die tatsächlich angefallenen Kosten zu den Betriebsausgaben. Gehört der Pkw zu Ihrem Privatvermögen, so besteht für Sie die Möglichkeit, entweder aus den tatsächlichen Jahresgesamtkosten einen Kilometersatz zu errechnen und unter Zugrundelegung dieses Kilometersatzes die auf die Geschäftsreise entfallenden
Fahrtkosten
zu ermitteln oder
pauschal 0,52 DM je gefahrenen Kilometer anzusetzen.

Bei Geschäftsreisen im Inland müssen Sie Ihre Übernachtungskosten gegenüber dem Finanzamt einzeln nachweisen. Bei Auslandsgeschäftsreisen können Sie anstelle der tatsächlichen Übernachtungskosten sog. Auslandsübernachtungsgelder als Betriebsausgaben abziehen.

Bis 1995 gab es unterschiedliche Pausch- und Höchstbeträge für ein- und mehrtägige Reisen, für Dienst-/Geschäftsgänge, für Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit. Durch das Jahressteuergesetz 1996 ist die steuerliche Berücksichtigung von Mehraufwendungen für Verpflegung

Verpflegungsaufwendungen
mit Wirkung vom 1. Januar

1996 an neu geregelt worden. Ab diesem Zeitpunkt wird im Inland nicht mehr unterschieden zwischen ein- und mehrtägigen Reisen oder zwischen Dienst-/Geschäftsreise und Dienst-/Geschäftsgang. Ein Einzelnachweis von Verpflegungsmehraufwendungen ist ab 1996 nicht mehr möglich; Verpflegungsmehraufwendungen können sowohl von Selbständigen als auch von Arbeitnehmern nur noch pauschal geltend gemacht werden. Sind anlässlich einer Dienst-/Geschäftsreise Kosten des Frühstücks im Übernachtungspreis enthalten, ist der Gesamtpreis der Rechnung pro Übernachtung im Inland um 9 DM zu kürzen.

Eine Dienst-/Geschäftsreise liegt vor, wenn der Unternehmer/Arbeitnehmer

außerhalb seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte vorübergehend beruflich tätig wird. Dabei ist die bisherige Mindestentfernung von 20 km entfallen.

Für die Anwendung der Pauschbeträge ist die Zeit maßgebend, in der der Unternehmer/Arbeitnehmer von seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte abwesend ist. Bei einer Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit kommt es nur auf die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung am jeweiligen Kalendertag an. Bei mehreren Auswärtstätigkeiten am selben Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen. Eine Tätigkeit, die nach 14 Uhr begonnen und vor 10 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Mehrheit zuzurechnen.

Es gelten für Inlandsreisen folgende Pauschbeträge:

Reisedauer	Pauschbetrag
mehr als 24 Stunden	46 DM
mehr als 14 Stunden	20 DM
8 bis 14 Stunden	10 DM

Für kürzere Abwesenheiten als 8 Stunden kann kein Verpflegungsmehraufwand mehr in Ansatz gebracht werden.

Bei längerfristigen vorübergehenden Tätigkeiten an derselben Tätigkeitsstätte ist der Abzug der Pauschbeträge für Verpflegungsaufwendungen auf die ersten drei Monate der Tätigkeit beschränkt. ←

Die gesetzlichen Neuregelungen gelten für Unternehmer und Freiberufler, für Arbeitnehmer, aber auch bei sonstigen Einkünften, z.B. aus Vermietung und Verpachtung. ←

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 wurden neue Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten anlässlich von Auslandsreisen festgesetzt. Die bisherige Möglichkeit, im Rahmen gewisser Höchstbeträge über den Einzelnachweis höhere als die Pauschbeträge nachgewiesene Aufwendungen geltend zu machen, ist entfallen. ←

Schuldzinsen

Bei einer Kontokorrentverbindlichkeit, die sowohl durch betrieblich als auch durch privat veranlaßte Überweisungs- und Auszahlungsvorgänge entsteht, können nur die Schuldzinsen als Betriebsausgaben abgezogen werden, die mit dem betrieblichen Teil des Kredits im Zusammenhang stehen. Die Aufteilung der Zinsen erfolgt stets nach der Zinsstaffelmethode.

Abweichend von der Zinsstaffelmethode ist eine Aufteilung im Schätzungswege möglich, wenn diese Berechnung im Einzelfall für das Finanzamt unzumutbar ist.

Haben Sie einen Kredit für private Zwecke aufgenommen, sind die Schuldzinsen auch dann keine Betriebsausgaben, wenn Sie die Darlehensmittel zunächst auf ein dem betrieblichen Zahlungsverkehr dienendes Kontokorrentkonto geleitet

und von dort der privaten Verwendung, z.B. zum Hausbau, zugeführt haben.

Steuerberatungskosten

Soweit

Steuerberatungskosten
mit den Einkünften aus freiberuflicher
Tätigkeit im Zusammenhang stehen, können sie bei der
Gewinnermittlung

abgezogen werden; ggf. ist bei einer nicht einwandfreien
Abgrenzung eine

Aufteilung der Kosten im Schätzungswege vorzunehmen. ←

Umzugskosten

Als

Freiberufler
können Sie Ihre
Umzugskosten
, soweit sie

beruflich veranlaßt sind, als Betriebsausgaben geltend machen. Ein betrieblicher
Anlaß ←

ist gegeben, wenn Sie Ihre bisherige Tätigkeit als Arbeitnehmer aufgeben, um
an einem anderen Ort eine freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen. Betrieblich
veranlaßt sind die Umzugskosten auch dann, wenn bei einem frei
praktizierenden Arzt der Umzug dazu beiträgt, die Betreuung von stationär
aufgenommenen Patienten zu erleichtern.

Umsatzsteuer

Vorausgabte Umsatzsteuerbeträge, das sind gezahlte Vorsteuern und an das
Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer-Zahllasten, sind im Zeitpunkt ihrer
Vorausgabung als Betriebsausgaben abzuziehen. Dagegen sind die
Netto-Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Gehört die
Ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als nichtabziehbare Vorsteuer
insgesamt oder teilweise zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des
Wirtschaftsguts, ist ein Abzug nur im Wege der

AfA
möglich.

Unfallkosten

Haben Sie auf einer Geschäftsreise oder einer Fahrt zwischen Wohnung und
Betriebsstätte einen Unfall erlitten, sind die dadurch entstandenen
Aufwendungen zur Beseitigung von Körper- und Sachschäden, eigene
Reparaturkosten, Gerichts-, Gutachter- und Anwaltskosten als
Betriebsausgaben abzugsfähig. Die von dritter Seite (z. B. durch die
Haftpflicht- und Kaskoversicherung) ersetzten Kosten sind dagegen
Betriebseinnahmen. Ist der Unfall auf Alkoholgenuß zurückzuführen, können
die dadurch verursachten Aufwendungen nicht bei der

Gewinnermittlung
berücksichtigt werden.

Versicherungsprämien

Ob Versicherungsverträge zum Betriebs- oder Privatvermögen gehören, richtet sich danach, ob betriebliche oder private Risiken abgedeckt werden. Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall rechnen zum Privatvermögen, da mit ihnen nicht ein betriebsbezogenes Risiko abgedeckt, sondern ganz allgemein Daseinsvorsorge betrieben wird. Die Beiträge für solche Versicherungen sind als

Sonderausgaben
, nicht aber als Betriebsausgaben,

abziehbar.

Wirtschaftsgüter

Aufwendungen für Anschaffung von abnutzbaren Anlagegütern dürfen den Gewinn des Anschaffungsjahres nicht voll, sondern nur in Höhe der in Betracht kommenden

AfA

mindern. Demgegenüber dürfen Anschaffungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter - Wertgrenze 800 DM - sofort abgeschrieben werden, wenn sie in einem entsprechenden Verzeichnis festgehalten werden. Achten Sie darauf, daß bei der Einnahme-Überschußrechnung grundsätzlich kein gewillkürtes Betriebsvermögen in Betracht kommt (Abschn. 17 Abs. 7 EStR).

1.123 Betriebsausgaben-Pauschbeträge

15.3.2 Betriebsausgaben-Pauschbeträge

Bei bestimmten Tätigkeitfeldern sieht die Finanzverwaltung Betriebsausgaben-Pauschbeträge vor. Diese können Sie einsetzen, falls Sie keine höheren Beträge nachweisen können.

- * Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder journalistische Tätigkeit als Hauptberuf: 30% der Betriebseinnahmen
höchstens 4800 DM
- * Wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische oder erzieherische Tätigkeit sowie Vortragstätigkeit (auch Lehr- und Prüfungstätigkeit) als Nebenberuf: 25% der Betriebseinnahmen, höchstens 1200 DM (für alle Tätigkeiten)
- * Erteilung von Nachhilfeunterricht: 25% der Betriebseinnahmen, höchstens 1200 DM
- * Hebammen: 25% der Betriebseinnahmen, höchstens 3000 DM
- * Tagesmütter: 480 bis 750 DM für jedes betreute Kind - je nach Umfang der Betreuung

1.124 Veräußerungsgewinn

15.4 Veräußerungsgewinn

Ebenfalls zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört der Gewinn, der bei der Veräußerung des Vermögens oder eines Teils des Vermögens oder eines Anteils am Vermögen erzielt wird, das der selbständigen Arbeit dient (§ 18 Abs. 3 EStG).

Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn bei den freiberuflichen Einkünften kann nur dann entstehen, wenn Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen Wirkungskreis wenigstens für eine gewisse Zeit einstellen.

Hinsichtlich eines etwaigen Freibetrags gelten die gleichen Grundsätze wie bei

gewerblichen Veräußerungsgewinnen

.

1.125 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

16. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören neben den Überschüssen aus dem Betrieb auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, soweit dieser Gewinn den Freibetrag von 30.000 DM - bei einem

Veräußerungsgewinn

von mehr als

100.000 DM ist eine entsprechende Kürzung vorzunehmen - übersteigt. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Wirtschaftswert nicht mehr als 40 000 DM beträgt, kann anstelle des vorgenannten Freibetrags ein Veräußerungsgewinn bis zur Höhe von 90 000 DM steuerfrei belassen werden, soweit die "außerlandwirtschaftlichen Einkünfte" in den beiden Kalenderjahren, die vor der Veräußerung lagen, jeweils den Betrag von 27.000 DM (bei Ehegatten: 54.000 DM) nicht überstiegen haben (§ 14a EStG).

Unter bestimmten Voraussetzungen (Abfindung weichender Erben, Einkommen bis 27.000 DM bzw. 54.000 DM) wird der Gewinn aus der Veräußerung oder Entnahme einzelner Grundstücke des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bis zu einem Betrag von 120.000 DM von der Einkommensteuer freigestellt (§ 14a Abs. 4 EStG). Damit der Freibetrag durch relativ geringfügige Einkommensüberschreitungen nicht sprunghaft wegfällt, sieht das Gesetz eine Gleitregelung vor. Ähnliches gilt bei der Veräußerung zur

Schuldentilgung

.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nur berücksichtigt, soweit sie mehr als 2.000 DM (bei zusammen veranlagten Ehegatten mehr als 4.000 DM) im Veranlagungszeitraum ausmachen (§ 13 Abs. 3 EStG). Der Freibetrag steht Ihnen nur zu, wenn Ihr Einkommen ohne Berücksichtigung dieses Freibetrags im Fall der Einzelveranlagung 50.000 DM und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten 100.000 DM nicht übersteigt.

Bei kleineren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gewinngrenze: 50.000 DM mit einer Gleitregelung im Übergangsbereich) ermäßigt sich die auf

diesen Gewinn entfallende Einkommensteuer bis zu höchstens 2.000 DM (§ 34e EStG). Die Tarifiermäßigung wird seit 1992 den Schätzlandwirten (§ 13a EStG) nicht mehr gewährt.

Das tragen Sie ein: Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, ungekürzter Veräußerungsgewinn gem. §§14,14a, sowie die Art der Einkunftsermittlung. War die Ehefrau am gleichen Betrieb wie der Ehemann beteiligt, geben Sie den Gewinn der Ehefrau bitte beim Ehemann mit an. Das Programm berücksichtigt die aufgezählten Regelungen.

1.126 Ausländische Einkünfte

17. Ausländische Einkünfte

Haben Sie ausländische Einkünfte bezogen, müssen Sie zusätzlich eine

Anlage AUS

abgeben. Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind i.d.R. nur in der Anlage N anzugeben. Soll jedoch bei diesen Einkünften die im Ausland gezahlte Steuer angerechnet werden, fügen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung ebenfalls eine Anlage AUS bei, in der die ausländischen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die darauf entfallende ausländische Steuer anzugeben sind.

17.1

Steuerpflichtige ausländische Einkünfte

17.2

Nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie Einkünfte

17.3

Ausländische Kapitalerträge

1.127 Steuerpflichtige ausländische Einkünfte

17.1 Steuerpflichtige ausländische Einkünfte

Sind ausländische Einkünfte im Inland steuerpflichtig, müssen diese Einkünfte zum einen in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung enthalten sein, und zum anderen müssen diese Einkünfte und die darauf entfallende ausländische Steuer in der Anlage AUS angegeben werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die ausländischen Einkünfte sind stets nach deutschem Steuerrecht zu ermitteln, Beträge in ausländischer Währung sind nach dem maßgebenden Kurs im Zeitpunkt des Zu- bzw. Abflusses umzurechnen. Der Kurs ist auf einem besonderen Blatt anzugeben. Die ausländische Steuer und die Zahlung dieser Steuer sind durch Vorlage entsprechender Unterlagen, z.B. Steuerbescheid und Überweisungsbeleg, nachzuweisen (§ 68b EStDv). Diese Steuer kann nur insoweit auf Ihre Einkommensteuer angerechnet werden, als sie im Ausland keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegt. Das gilt unabhängig davon, ob Sie einen evtl. bestehenden Ermäßigungsanspruch geltend machen oder nicht. Ein solcher Ermäßigungsanspruch besteht vor allem bei Zinsen und Dividenden

aus Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen ist.

Kommt eine Anrechnung der ausländischen Steuer nicht in Betracht, ist diese stets bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen. Dies gilt für die Fälle, in denen die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht, die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen oder die ausländischen Einkünfte nach deutschem Steuerrecht nicht als solche anzusehen sind.

Negative ausländische Einkünfte, insbesondere aus

- * einer ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,
- * einer in einem ausländischen Staat gelegenen gewerblichen Betriebsstätte,
- * Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen von Anteilen an ausländischen Körperschaften,
- * Gewinnminderungen aus der Veräußerung oder Entnahme von zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteilen an ausländischen Körperschaften, aus deren Auflösung oder Kapitalherabsetzung,
- * der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften,
- * der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, wenn der Schuldner
Wohnsitz
, Sitz oder
Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat hat,
- * der Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens oder von Sachinbegriffen, wenn diese im ausländischen Staat belegen sind,
- * der Vermietung und Verpachtung von Schiffen, wenn die Einkünfte nicht tatsächlich der inländischen Besteuerung unterliegen,
- * Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen oder der Übertragung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Schiffen, wenn sie zu einem Betriebsvermögen gehören, und
- * bestimmten Gewinnminderungen bei Anteilen an inländischen Körperschaften, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und die Gewinnminderungen mittelbar auf die vorangegangenen Tatbestände zurückzuführen sind,

dürfen nur mit positiven Einkünften derselben Art aus demselben Staat ausgeglichen werden (§ 2a Abs. 1 EStG).

1.128 Nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie Einkünfte

17.2 Nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie Einkünfte

Soweit ausländische Einkünfte aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens im Inland steuerfrei sind, dürfen diese nicht in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung enthalten sein. Diese Einkünfte werden nur für die Berechnung des

Progressionsvorbehalt
benötigt.

Außerordentliche Einkünfte, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind, unterliegen nicht dem

Progressionsvorbehalt

, sie sind jedoch bei der Bemessung des ermäßigten Steuersatzes (§ 34 Abs. 1 EStG) zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung des Progressionsvorbehalts müssen Sie die negativen ausländischen Einkünfte aus bestimmten Einkunftsquellen zusätzlich angeben.

1.129 Ausländische Kapitalerträge

17.3 Ausländische Kapitalerträge

Der angesprochene Ermäßigungsanspruch wirkt sich insbesondere auf ausländische Kapitalerträge aus. Deshalb gilt: Haben Sie ausländische Kapitalerträge bezogen, sind diese Kapitalerträge einschließlich der ausländischen Quellensteuer anzugeben. Auch Erträge aus Geldanlagen bei ausländischen Zweigstellen inländischer Kreditinstitute sind hier anzugeben.

1.130 Vorauszahlungen

18. Vorauszahlungen

Steuerpflichtige mit regelmäßigen Einkünften, deren voraussehbare Steuerschuld i.d.R. nicht durch Lohnsteuerzahlungen abgegolten wird, werden zu vierteljährlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen verpflichtet. Die geleisteten Zahlungen werden selbstverständlich im Rahmen der Einkommensteuerberechnung berücksichtigt.

Das tragen Sie ein: Vorauszahlungen von Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

1.131 Vorlagen

19. Vorlagen

19.1

- Fahrtkosten
- 19.2
- Unfallkosten
- 19.3
- Arbeitszimmer
- 19.4
- Arbeitsmittel

1.132 Fahrtkosten

19.1 Fahrtkosten

Name:.....SteuerNr.....Anlage.....

Fahrtkostennachweis 1997

Für PKW-Typ..... mit dem amtlichen Kennzeichen.....

Mache ich folgende Kosten anstelle der Kilometerpauschale von 0,52 DM geltend:

- für Dienstreisen
- für Einsatzwechseltätigkeit
- für sonstige dienstl. und berufl. Fahrten
- für Fahrten im Rahmen von Sonderausgaben
- für Fahrten im Rahmen Vermietung, Verpachtung, Kapitalvermögen
- für Fahrten im Rahmen einer Nebentätigkeit
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (nur Behinderte)

Gesamtkosten

Kauf: Kaufpreis des PKW.....DM Kaufdatum:.....

Abschreibung (20% d. Kaufpreises) _____DM

Zinsen u. Gebühren für Anschaffungskredit + _____DM

Leasing:

Leasingraten + _____DM

Sonderzahlung + _____DM

Zulassung u. andere Kosten + _____DM

KFZ-Steuer + _____DM

KFZ-Haftpflicht + _____DM

KFZ-Voll- oder Teilkasko + _____DM

KFZ-Rechtsschutzversicherung + _____DM

KFZ-Schutzbrief + _____DM

Treibstoff (Benzin, Diesel) + _____DM

Öl + _____DM

Inspektion/Wartung + _____DM

Reparaturen + _____DM

Beitrag zu Automobilclub o.ä. + _____DM

Reifen + _____DM

Ersatzteile/Zubehör + _____DM

Austauschmotor + _____DM

Wagenpflege + _____DM

Miete für Garage + _____DM

Nachrüstung (Katalysator) + _____DM

Sonstiges (TÜV-Gebühren, ASU etc.) + _____DM

Gesamtkosten = _____DM

Gesamtfahrleistung

Kilometerstand am Jahresende + _____KM

Kilometerstand am Jahresanfang - _____KM

Gesamtfahrleistung = _____KM

Tatsächliche Kosten pro Kilometer

Gesamtkosten _____DM

Gesamtfahrleistung _____KM

Tatsächliche Kosten pro Kilometer betragen _____ DM/KM

1.133 Unfallkosten

19.2 Unfallkosten

Name:.....SteuerNr.....Anlage.....

UNFALLKOSTEN 1997

Hergang:

Der Unfall ereignete sich am.....um.....Uhr auf der
 Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in.....
 Dienstreise in.....
 Familienheimfahrt (doppelte Haushaltsführung).....
 Fahrt zu einer Fortbildung in.....

Schilderung:.....

Fahrzeug:

Das Unfallfahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen..... gehört.....
 Beteiligter:.....

Folgende Aufwendungen sind mir entstanden:

1. Schäden am eigenen Fahrzeug:
 - a) Reparaturkosten lt. Belege _____DM
 - b) bei nicht durchgeführter Reparatur
 - AnschaffungskostenDM
 - Verbrauchte lineare AfA
(bei Kilometerpausch.12,5%) -DM
 - Steuerlicher Wert vor dem Unfall =DM
 - Zeitwert des PKW nach Unfall -DM
 - Absetzung für techn. Abnutzung = _____DM
2. Schäden an privaten Dingen
 - Kleidung (Beschaffung, Reinigung o.ä.)DM
 - Gegenstände im PKWDM
 - SonstigesDM
 - Insgesamt + _____DM
3. Kosten für Anwalt, Gericht etc. (lt.Belege) _____DM
4. Kosten bei Krankheit
 - Eigenanteil (Arzt, Krankenhaus, Medikamente)DM
 - Fahrten (Krankenhaus etc.) gefahrene KM x 0,52DM
 - SonstigesDM
 - Insgesamt _____DM
5. Kosten für Leihwagen
 - LeihgebührenDM
 - Benzin, Versicherung o.ä.DM
 - SonstigesDM
 - InsgesamtDM
 - Anteil berufl. Nutzung% von _____DM
6. Schadenersatz für Fremdschäden

an UnfallgegnerDM	
an eigene Versicherung (Schadensfreiheitsrabatts)DM	
für Schadensbeseitigung an geliehenem PKWDM	
SonstigesDM	
Insgesamt	_____DM	
7. Unfallnebenkosten		
sonstige FahrtenDM	gefährte KM x 0,52
Kosten für Bergen, Abschleppen etc.DM	
Kosten für Telefon, Porto etc.DM	
DM	
Insgesamt	_____DM	
Unfallkosten insgesamtDM	
Erstattung (Versicherung d. Unfallgegners, Arbeitgeber etc.)	-.....DM	
Abzugsfähige Unfallkosten	=_____DM	

1.134 Arbeitszimmer

19.3 Arbeitszimmer

Name:.....SteuerNr.....Anlage.....

Häusliches Arbeitszimmer 1997

Mietwohnung Miethaus

Vollabzugsfähige Kosten

Ausstattung des Arbeitszimmers

Bezeichnung	Kaufdatum	Kaufpreis (MwST)	Nutzungsdauer	AfA97	Restwert (31.12.97)
.....
.....
.....
.....
				gesamt_____DM	_____DM

Renovierungskosten des Arbeitszimmers _____DM
 Gesamtaufwendungen lt Belegen _____DM

Sonstige voll abzugsfähige Kosten _____DM

Anteilig abzugsfähige Kosten der Wohnung/des Hauses

Laufende Kosten	
Miete	_____DM
Heizung	+_____DM
Strom	+_____DM

.....
 gesamt _____DM _____DM

Umwidmung privat genutzter oder geschenkter Gegenstände
 Bezeichnung Kaufdatum Anschaff Gesamt- Bisherige Rest- Restwert b. AfA 97
 .Kosten N u t z u n g s dauer Umwidmung

.....

 gesamt _____DM

Sonstige Aufwendungen für Arbeitsmittel
 ReparaturkostenDM
 Fahrtkosten für ReparaturDM
 WartungskostenDM
 SchuldzinsenDM
 Leasing-RatenDM
 Restwert bei Diebstahl (zum 31.12.96)DM
 Restwert bei Zerstörung (zum 31.12.96) - ZeitwertDM
DM
DM
DM
 Gesamt _____DM

Gesamtbetrag Arbeitsmittelkosten 1997 = _____DM

1.136 Stichwortverzeichnis

Das Stichwortverzeichnis

A

- Abgeordnetenbezüge
- Abschlußgebühren eines Bausparvertrags
- Absetzungen für Abnutzung
- Abstandszahlungen
- Adoption
- AfA
- Altersentlastungsbetrag
- Anlage AUS
- Anlage FW
- Anlage KSO
- Anlage U

Anlage V

Anzeigekosten

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Arbeitnehmer-Sparzulage

-->

Arbeitnehmer-Vergünstigungen

Arbeitslohn

für mehrere Jahre

Arbeitslosengeld

Arbeitslosenhilfe

Arbeitsmittel

-->

Arbeitszimmer

-->

-->

Arzneimittel

Ausbildungsfreibetrag

-->

-->

Ausbildungskosten

Ausgaben bei Vermietung und Verpachtung

-->

-->

-->

Auslandskinder

Auslandstätigkeitserlaß

ausländische Einkünfte

-->

-->

ausländische Kapitalerträge

Aussetzungszinsen

Aussteueraufwendungen

Auswanderungskosten

auswärtige Unterbringung

außergewöhnliche Belastungen

-->

-->

allgemeine

-->

Aufteilung der

typisierte

-->

-->

-->

B

Badekuren

Baukindergeld

-->

-->

Bausparbeiträge

-->

Bausparkassenguthaben, Erträge aus

Beerdigung

Beiträge

-->

Beiträge an Bausparkassen

Beratungskosten

bei Kapitalvermögen

Berufsausbildung

-->

eines Kindes

Berufskleidung

Berufskrankheiten

Berufswechsel

besondere Veranlagung

bestimmte Leistungen

Besuchsfahrten

Betriebsausgaben

-->

-->

-->

-->

Betriebsausgaben-Pauschbeträge

Betriebseinnahmen

Bewerbungskosten

Bewirtungskosten

-->

C

Chartdienste

Computer

Computerprogramme

D

dauernde Lasten

-->

-->

Denkmalschutz

Diätverpflegung

Dienstgang

-->

Dienstreise

-->

Doppelbesteuerungsabkommen

-->

doppelte Haushaltsführung

-->

Durchschnittssteuersatz

E

Eheschließung

Ehrenamt

Einkommensersatzleistungen

Einkommensteuer

Vorauszahlungen

Einkommensteuererklärung

Abgabetermin

freiwillig

Einkünfte

aus Gewerbebetrieb

-->

aus Land- und Forstwirtschaft

aus nichtselbständiger Arbeit

-->

-->

-->

-->

aus selbständiger Tätigkeit

aus Vermietung und Verpachtung

-->

-->

Einkunftsermittlung

bei gewerblichen Einkünften

durch Bestandvergleich

durch Einnahme-Überschußrechnung

Einnahmen

aus Kapitalvermögen

aus Vermietung und Verpachtung

Einsatzwechseltätigkeit

Einzelspenden

Erbaugleich

Erhaltungsaufwand

Erträge

aus Aktien und anderen Anteilen

aus Beteiligungen

aus Investmentanteilen

aus Lebensversicherungen

aus partiarischen Darlehen

aus stiller Gesellschaft

Ertragsanteil

F

Fachliteratur

-->

Fachzeitschriften

Fahrgemeinschaft

Fahrstuhl

Fahrtätigkeit

Fahrten

zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
zwischen Wohnung und Betriebsstätte
Fahrtkosten

-->

Familienheimfahrten
Fernsehgerät
Finanzamt
bisheriges
Fortbildungskosten
Freiberufler
Freibetrag
Freistellungsauftrag
G
Geburtskosten
Geldbeschaffungskosten
Geldbußen
Geldstrafen
Geldverlust
Geschenke
getrennte Veranlagung
Gewinnermittlung
bei Selbständigen
Girokonten
Erträge aus
Grenzgänger
Grenzsteuersatz
Grund und Boden
Grundsteuerzahlungen
Gütergemeinschaft

H

Hauptvordruck

Hausbeleuchtung

Hausbesitzervereine

Beiträge an

Hausgehilfin

Haushaltsfreibetrag

-->

Haushaltsgeräte

Haushaltshilfe

Hausmädchen-Höchstbetrag

Hausrat und Kleidung

Hausversicherungen

Hauswart

hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis

Aufwendungen für

Heimunterbringung

-->

Heizung

Hinterbliebenenfreibetrag

I

Instandhaltungsaufwendungen

Instandhaltungsrücklage

Instandsetzungsaufwendungen

J

Jubiläumszuwendungen

K

Kabelfernsehen

Kapitaleinkünfte

-->

Kapitalertragsteuer

-->

Kfz-Kosten

-->

von Behinderten

Kinder

Berücksichtigung von

in der Berufsausbildung

leibliche

Pflege-

Kinderbetreuungskosten

-->

Kinderfreibetrag

-->

Übertragung des

Kindergeld

Kirchensteuer

-->

Kontoführungsgebühren

-->

Körperbehinderung

Körperschaftssteuer

-->

-->

-->

Krankenbesuche

Krankengeld

Krankenversicherung

Krankheitskosten

Kreditkosten

Kur

Kurzarbeitergeld
L

Leibrenten

Lohnsteuer

Lohnsteuerjahresausgleich

Lohnsteuerkarte
M

Maklerprovision

Mantelbogen

Mehraufwendungen für Verpflegung

Mehrwertsteuer

Meßtechnische Verbrauchsanlagen

Mineralölsteuer

Mitgliedsbeiträge

Musikinstrumente

Mutterschaftsgeld
N

Nachlaßverbindlichkeiten

Nichtveranlagungs-Bescheinigung

Numerus Clausus

Nutzungswertbesteuerung

Wegfall der
O

Opfergrenze

Optionsgeschäfte
P

Pauschbetrag

für Körperbehinderte

Pflegekinder

Pflegekosten
Pflegepauschbetrag
Pflegeunterbringung
Policendarlehen
politische Parteien
Praxiswert
Privatfahrten
Privatschule
Progressionsvorbehalt
Promotionskosten
Proportionalzone
Prozeßkosten
-->
-->
R
Realsplitting
Reisekosten
-->
Religionszugehörigkeit
Renten
-->
Rentenzahlungen
-->
Rückübertragung
S
Sanierungskosten
Schadensersatzleistungen
Scheidungskosten
Schlechtwettergeld
Schornsteinreinigung

Schreibmaschine

Schuldentilgung

Schulgeld

Schuldzinsen

-->

-->

Schulgeldzahlungen

-->

Sicherung des Kapitals

Solidaritätszuschlag

Sonderausgaben

-->

unbeschränkt abzugsfähig

Sonderausgaben-Pauschbetrag

Sonstige Einkünfte

Sparer-Freibetrag

-->

Spekulationsgeschäfte

Spenden

-->

-->

Spendennachweis

Splittingverfahren

Steuerberatungskosten

-->

-->

-->

Aufteilung

Steuerfreier Arbeitslohn

Steuerrückerstattung

Studienreise

Stundungszinsen

-->

Summe der Einkünfte

T

Telefonkosten

Tonbandgerät

Treppenreinigung

U

Umsatzsteuer

Umzugskosten

-->

-->

Unfallkosten

-->

-->

-->

Unterbringung

Unterhaltsleistungen

-->

an den geschiedenen Ehegatten

an ein nichteheliches Kind

des geschiedenen Ehegatten

Unterhaltszahlungen

V

Veranlagungsform

Veräußerungsgewinn

Vergeblicher Aufwand

Verlustabzug

Verlustausgleich

Verluste

Verlustrücktrag

Begrenzung des

Verlustvortrag

vermögenswirksame Leistungen

-->

Verpflegungsaufwendungen

Verpflegungskosten

Verpflegungsmehraufwendungen

-->

Pauschbeträge

Verpflegungspauschale

Versicherungsbeiträge

-->

Versicherungsprämien

Versorgungs-Freibetrag

Versorgungsbezüge

für mehrere Jahre

Videorecorder

Vorauszahlungen

-->

Vormundschaft

Vorsorgeaufwendungen

-->

Vorsorgepauschale

W

Warmwasser

Wasserversorgung

Weiterbildung

Werbegeschenke

Werbungskosten

aus Kapitalvermögen

aus nichtselbständiger Tätigkeit

bei Renten

bei Unterhaltsleistungen

Werbungskosten-Pauschbetrag

bei Kapitaleinkünften

Werbungskosten-Pauschbeträge

für bestimmte Berufsgruppen

Wiederbeschaffungskosten

wiederkehrende Bezüge

Wirtschaftsgüter

Witwenrenten

Witwensplitting

Wohnsitz

zu eigenen Wohnzwecken

Besteuerung

Wohnungsbauprämie

Z

Zeitrenten

Zinsabschlag

Zinsen

aus Bausparguthaben

aus festverzinslichen Wertpapieren

aus Hypotheken

aus sonstigen Kapitalforderungen

aus Sparguthaben

zu versteuerndes Einkommen

Zumutbare Belastung

Zusammenveranlagung

1.137 Rechtliches

Steuer Profi 97

Programm:

Franz-Josef Reichert

Dokumentation:

Vera Brinkmann, Jürgen Borngießer

Vertrieb:

Stefan Ossowskis Schatztruhe Gesellschaft für Software mbH

Veronikastraße 33

D-45131 Essen

Telefon 0201/788778 Telefax 0201/798447

Hotline Telefon 0201/793010

(C) 1997, 1998

Alle Rechte an der Software und der Dokumentation, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, sowie der Übersetzung bleiben vorbehalten. Kein Teil dieses Produkts darf in irgendeiner Form (durch Kopie, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Schatztruhe GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Geräte verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Haftungsausschluß

Stefan Ossowskis Schatztruhe, Gesellschaft für Software mbH kann in keinem Fall für irgendwelche mittel- oder unmittelbare Schäden haftbar gemacht werden (dazu gehören ohne Einschränkung auch Schäden durch Verlust von Geschäftserträgen, Betriebsstörung oder andere finanzielle Verluste), die durch den Gebrauch oder Nichtgebrauch dieser Software entstehen. Dies gilt auch in dem Fall, daß Stefan Ossowskis Schatztruhe, Gesellschaft für Software mbH von der Möglichkeit solcher Schäden in Kenntnis gesetzt wurde.

Warenzeichen

Die in dieser Dokumentation erwähnten Software- und Hardwarebezeichnungen sind in den meisten Fällen auch eingetragene Warenzeichen und unterliegen als solche den gesetzlichen Bestimmungen. Amiga(r) ist ein eingetragenes Warenzeichen der Amiga International GmbH.

Lizenzvertrag

Dieser Vertrag ist eine rechtliche Vereinbarung zwischen Ihnen, dem Endanwender, und Stefan Ossowskis Schatztruhe, Gesellschaft für Software mbH. Durch den Gebrauch der Software erklären Sie sich mit den Vertragsbedingungen einverstanden. Sie erhalten das Recht, eine Kopie der Software auf einem einzelnen Computer zu benutzen (d.h. mit einer Zentraleinheit, an nur einem Betriebsort).
